



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 75

zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011)

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011). Die Teilrevision 2011 setzt die Politik der Steuerentlastungen in kleinen Schritten fort. So konnten die Steuern im Kanton Luzern in den letzten Jahren kontinuierlich in mehreren Schritten gesenkt werden. Die Staatssteuern wurden zwischen 2001 und 2008 linear um 21 Prozent gesenkt. Die Steuergesetzrevision 2005 brachte Entlastungen für die tieferen Einkommen und die Familien. Im Bereich des Unternehmenssteuerrechts wurde die Doppelbelastung der an Unternehmen Beteiligten gemildert und die Kapitalsteuer gesenkt. Mit der Steuergesetzrevision 2008 wurden schwergewichtig die mittleren Einkommen und wiederum die Familien entlastet. Die Vermögenssteuer wurde halbiert. Bei den Unternehmen wurden die Gewinn- und die Kapitalsteuer gesenkt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine konsequente, auf die Attraktivität des Standorts Luzern ausgerichtete Steuerpolitik einerseits neue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzieht, andererseits aber auch für ansässige natürliche und juristische Personen wesentliche steuerliche Entlastungen bringt. Eine solche Politik liegt im ökonomischen Interesse des Kantons. Ein attraktiver Wohn- und Steuerstandort verbessert speziell durch die Anziehung und Erhaltung überdurchschnittlicher Einkommen das Steuersubstrat, wodurch weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen realisiert werden können. Der Regierungsrat betrachtet Steuerentlastungen als Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern. Er schlägt dem Kantonsrat deshalb folgende Änderungen des Steuergesetzes vor:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Verfolgt man die Reformbestrebungen der anderen Kantone, beginnt sich bereits heute abzuzeichnen, dass die auf 2010 beschlossene Senkung der Gewinnsteuer um 25 Prozent voraussichtlich nicht ausreichen wird, um den im Finanzleitbild 06 anvisierten Spitzenplatz bei den juristischen Personen zu halten. Die Halbierung der Gewinnsteuer führt zu Steuerentlastungen von rund 25 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 33 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.*
- Entlastung des Mittelstandes bei der Einkommenssteuer: Bei den mittleren Einkommen ist der Nachholbedarf im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich am grössten. Hier soll deshalb nochmals eine spürbare Entlastung und gleichzeitig im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen werden. Die geplanten Massnahmen bei der Einkommenssteuer führen zu Steuerentlastungen von rund 30 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 38 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.*
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu 2000 Franken abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 2000 Franken übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug wird für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit soll der Abzug gesamthaft im*

Maximum 6700 Franken betragen. Dies führt zu Steuerentlastungen von rund 6 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 8 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

- *Höchstbelastung: Die Bestimmung über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen wird vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst.*
- *Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren wird vorab aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes als nicht mehr zeitgemäss empfunden und deshalb abgeschafft.*
- *Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftsteuer: Die Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftsteuer wird ebenfalls als nicht mehr zeitgemäss empfunden.*
- *Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Die Berechnung der Handänderungssteuer erfolgt nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sogenannt subsidiären Handänderungswertes (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken beziehungsweise der um 200 Prozent erhöhte Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer auf der Grundlage des vereinbarten Kaufpreises.*
- *Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonalen Liegenschaftshändlerinnen und -händler sollen neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben.*
- *Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zu den Themen Unternehmenssteuerreform II, kollektive Kapitalanlagen, Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige sowie Gaststaatgesetz soll möglichst schnell umgesetzt werden. Aus der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden) resultieren Steuerentlastungen von rund 10 Millionen Franken bei den Staatssteuern und rund 14 Millionen bei den Gemeindesteuern. Aus der angelaufenen Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung des Bundes ergibt sich dagegen für den kantonalen Gesetzgeber in den nächsten Jahren noch kein Handlungsbedarf. Die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Sofortmassnahme zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» ab 2008 betrifft nur die direkte Bundessteuer. Die Botschaft und die parlamentarische Beratung über eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung steht noch aus. Einen grundlegenden Systemwechsel in der Ehepaar- und Familienbesteuerung können Bund und Kantone nur gemeinsam durchführen. Dessen Realisierung liegt aber ausserhalb des Planungshorizontes der Steuergesetzrevision 2011.*

Für die Steuergesetzrevision 2011 und den Ausgleich der kalten Progression, der spätestens 2012 vorgenommen werden muss, sind im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009–2013 68 Millionen Franken Mindereinnahmen vorgesehen.

Geprüft, aber vor allem wegen fehlender Mittel und geringerer Priorität nicht aufgegriffen wurden die Abschaffung der Liegenschaftssteuer und die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer. Die Steuerbefreiung der öffentlich-rechtlichen Unterhaltsgenossenschaften bringt ohne Koordination mit dem Bundesrecht keine Verringerung des Aufwands für die Betroffenen. Ohne Koordination mit dem Bundesrecht sind auch grundlegende Änderungen des Steuersystems nicht sinnvoll.

Die nachfolgende Tabelle führt die wichtigsten Massnahmen und die sich daraus ergebenden Steuerentlastungen bei den Staats- und den Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern) in Millionen Franken auf:

Massnahmen	Entlastung Staatssteuern	Entlastung Gemeinde- steuern	Entlastung total
<i>Kantonale Vorhaben:</i>			
– Korrektur Tarif Gewinn	25	33	58
– Berücksichtigung Kompensationseffekt	–9**	–12**	–21**
– Korrektur Tarif Einkommen	15	19	34
– Ausgleich kalte Progression	15	19	34
– Abzug Kinderbetreuung	6	8	14
– Höchstbelastung natürliche Personen	–*	–*	–*
– Minimalsteuer (§ 95 Abs. 1)	2	2	4
– Mindeststeuer (§ 95 Abs. 3 und 4)	–1	–1	–2
– Höchstbelastung von Korporationsgemeinden	–*	–*	–*
– Einsicht in Steuerdaten	–*	–*	–*
– Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer	–*	–*	–*
– Änderung Handänderungssteuergesetz	–*	–*	–*
– Änderung Grundstückgewinnsteuergesetz	–*	–*	–*
<i>Anschlussgesetzgebungen:</i>			
– Unternehmenssteuerreform (Teil 1; Transponierung und indirekte Teilliquidation)	–*	–*	–*
– Unternehmenssteuerreform II (Teil 2; Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer)	6	8	14
– Unternehmenssteuerreform (Teil 2; erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden)	4**	6**	10**
– kollektive Kapitalanlagen	–*	–*	–*
– Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren	–*	–*	–*
– Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige	–*	–*	–*
– Gaststaatgesetz	–*	–*	–*
<i>Total</i>	63	82	145
Verfügbare Mittel gemäss IFAP	68		

* Entlastungen können jeweils vernachlässigt werden

** Schätzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick über bereits realisierte und beschlossene Massnahmen	7
	1. Steuergesetzrevision 2005.....	7
	2. Steuergesetzrevision 2008.....	8
	3. Senkung der Steuereinheiten.....	8
	4. Entwicklung der Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich	9
II.	Weitere Entscheidungsgrundlagen	10
	1. Bundesrechtliche Vorgaben	10
	2. Steuergesetzrevisionen der Zentralschweizer Kantone	11
	3. Parlamentarische Vorstösse.....	13
	4. Finanzleitbild 06	15
	5. Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2009–2013	15
	6. Gemeindefinanzen	15
	7. Finanzielle Leistungen des Kantons an die Gemeinden.....	16
	8. Neue Steuermodelle.....	18
	a. Flat Tax.....	18
	b. Flat Rate Tax	19
	c. Easy Swiss Tax	20
	d. Negative Einkommenssteuer	20
	e. Duale Einkommenssteuer	22
	f. Modell Zehnder	23
	g. Allgemeine Quellenbesteuerung	24
III.	Steuergesetzrevision 2011	27
	1. Übersicht	27
	2. Tarifkorrektur bei der Gewinnsteuer.....	28
	a. Internationaler und interkantonaler Steuerwettbewerb.....	28
	b. Mögliche Massnahmen.....	32
	c. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und Mindeststeuer	34
	d. Minimalsteuer	35
	e. Höchstbelastung von Korporationsgemeinden	36
	3. Tarifkorrektur bei der Einkommenssteuer	36
	a. Ausgleich der kalten Progression und Tarifkorrektur	36
	b. Steuertarif und Sozialtransfers	39
	4. Abzug für Kinderbetreuung.....	41
	5. Anschlussgesetzgebung an die Unternehmenssteuerreform II	44
	6. Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen	47
	7. Anschlussgesetzgebung zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren.....	49
	8. Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige	49
	9. Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz.....	50
	10. Weitere Revisionspunkte	50
	a. Höchstbelastung für natürliche Personen.....	50
	b. Einsicht in Steuerdaten	51

c.	Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer.....	53
d.	Änderung des Handänderungssteuergesetzes.....	54
e.	Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes	55
IV.	Nicht umgesetzte Postulate.....	57
1.	Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer	57
2.	Liegenschaftssteuer	59
3.	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Unterhaltsgenossenschaften.....	61
V.	Zurückgestellte Anschlussgesetzgebungen.....	62
1.	Ehepaar- und Familienbesteuerung	62
2.	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	63
VI.	Vernehmlassungsverfahren.....	63
VII.	Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen.....	66
1.	Steuergesetz	66
2.	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern	76
3.	Gesetz über die Handänderungssteuer.....	76
4.	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer	77
5.	Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.....	77
6.	Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.....	78
VIII.	Antrag	79
	Entwurf	80
	Beilagen	97
1.	Tabelle der Veränderung der Steuereinheiten seit 2001	98
2.	Steuerausfälle der errechneten Einkommenssteuerausfälle der Gemeinden (pro Steuereinheit).....	100
3.	Tabelle der errechneten Steuerausfälle der Gemeinden bei den juristischen Personen.....	103
4.	Tabellen Steuerbelastungsvergleiche	106
5.	Bericht Lustat Statistik Luzern zur Flat Rate Tax	108

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620), kurz Teilrevision 2011 genannt.

I. Überblick über bereits realisierte und beschlossene Massnahmen

1. Steuergesetzrevision 2005

Die Steuergesetzrevision 2005 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004, S. 1284, und laufende Gesetzessammlung des Kantons Luzern [G] 2004, S. 513) brachte Entlastungen für die tieferen Einkommen und die Familien. Im Bereich des Unternehmenssteuerrechts wurde die Doppelbelastung der an Unternehmen Beteiligten gemildert und die Kapitalsteuer gesenkt. Auf 2005 traten namentlich folgende Änderungen des Steuergesetzes in Kraft:

- Entlastung der Einkommen bis 60 000 Franken für Alleinstehende und bis 75 000 Franken für Verheiratete sowie Erhöhung der Freigrenze auf 8500 Franken für Alleinstehende und auf 17 000 Franken für Verheiratete,
- Erhöhung der Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge um je 700 Franken,
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Anteilsinhaberinnen und -inhaber,
- Erhöhung der Freigrenze auf 100 000 Franken bei der fakultativen Nachkommen-erbschaftssteuer der Gemeinden,
- Senkung der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften von 1 Promille auf 0,5 Promille für das fünf Millionen Franken übersteigende Kapital,
- Senkung der Kapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften auf 0,01 Promille,
- Anschlussgesetzgebung an das Behindertengleichstellungsgesetz und das Fusionsgesetz des Bundes.

Diese Massnahmen führten zu Entlastungen in Höhe von rund 63 Millionen Franken (28 Mio. Fr. Kanton und 35 Mio. Fr. Gemeinden).

2. Steuergesetzrevision 2008

Mit der Steuergesetzrevision 2008 (vgl. GR 2006 S. 1201 und G 2007 S. 9) wurden schwergewichtig die mittleren Einkommen und wiederum die Familien entlastet. Die Vermögenssteuer wurde halbiert. Im Bereich der Unternehmen wurden die Gewinn- und die Kapitalsteuer gesenkt. Die beschlossenen Änderungen wurden in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 angenommen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen des Steuergesetzes:

- ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer per 2007,
- weitere Entlastung der unteren und mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression per 2008,
- Erhöhung des Kinder- und des Fremdbetreuungskostenabzugs per 2008,
- Einführung der Lohnmeldepflicht per 2008,
- Entlastung der Vermögen durch Einführung eines linearen Satzes von 0,75 Promille und Ausgleich der kalten Progression per 2009, was in etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht,
- Entlastung bei der Gewinnsteuer per 2010 durch Senkung des Tarifs für die einfache Steuer der juristischen Personen von 4 auf 3 Prozent,
- Entlastung bei der Kapitalsteuer per 2010: im Rahmen der Steuergesetzrevision 2005 konnte der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als 5 Millionen Franken gesenkt werden; ab 2010 soll die Senkung auch im Bereich bis 5 Millionen Franken umgesetzt werden.

Die mit der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Massnahmen führen zu folgenden Entlastungen der Steuerpflichtigen (in Mio. Fr.):

	2007	2008	2009	2010
Kanton	2	57	35	18
Gemeinden	3	71	42	21
Total	5	128	77	39

Ferner erfolgten kleinere Anpassungen an das Bundesrecht. Einige Anschlussgesetzgebungen mussten damals zurückgestellt werden. Das betrifft namentlich die Ehe- und Familienbesteuerung und die Unternehmenssteuerreform II. Diese sollten wegen der Verzögerung in den Beratungen der bundesrätlichen Vorlagen in einer nächsten Teilrevision umgesetzt werden, sobald die Vorgaben des Bundes definitiv feststehen.

3. Senkung der Steuereinheiten

Unabhängig von den Steuergesetzrevisionen konnten in den letzten Jahren die Steuereinheiten stetig gesenkt werden. Dadurch wurden die Steuerzahlerinnen und -zahler spürbar entlastet. So konnte der Staatssteuerfuss im Jahr 2002 um eine Zwanzigs-

teinheit, im Jahr 2003 um drei Zwanzigsteinheiten und im Jahr 2006 um zwei Zwanzigsteinheiten gesenkt werden. Auf 2008 beschloss Ihr Rat eine weitere Senkung um zwei Zwanzigsteinheiten. Die Übersicht zeigt folgende Entwicklung des Staatssteuerfusses:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1,9	1,85	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,5

Viele Gemeinden konnten ihren Steuerfuss in den letzten Jahren ebenfalls senken, teilweise sogar wiederholt. Eine detaillierte Tabelle findet sich in den Beilagen hinten. Der mittlere Gesamtsteuerfuss sank von rund 4,25 Einheiten (2001) auf rund 3,7 Einheiten (2008).

4. Entwicklung der Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich

Jahr	Nat. Personen Index	Nat. Personen Rang	Jur. Personen Index	Jur. Personen Rang	Gesamt inkl. Mfz.-Steuer	Gesamt Rang
2002	128,5	20	102,5	11	124,9	20
2003	128,1	21	99,8	10	124,3	20
2004	130,2	20	97,8	9	126,0	20
2005	117,9	16	90,6	6	114,5	15
2006*	119,0	17	88,6	8	115,2	15

*Eine Weiterführung der Reihe für das Jahr 2007 ist nicht mehr möglich, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) als Folge der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) entschieden hat, auf die Berechnung verschiedener Indexreihen zu verzichten. Zusammen mit der FDK versucht das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), ein geeignetes Nachfolgeprodukt des Steuerbelastungsindex zu entwickeln. Diese Arbeiten sind noch im Gange.

Die Entwicklung der Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich hängt einerseits von den eigenen Anstrengungen des Kantons ab, aber auch von jenen unserer Gemeinden (über Steuerfussanpassungen) und denjenigen der anderen Kantone. Nachdem der Kanton Luzern lange Zeit als Kanton mit einer hohen Steuerbelastung gegolten hatte, konnte mit der Steuergesetzrevision 2005 eine Trendwende herbeigeführt werden. Mit einem Index von 117,9 Punkten (schweizerischer Durchschnitt = 100) landete der Kanton Luzern bei der Belastung der natürlichen Personen auf Rang 16, mit 90,6 Punkten bei den juristischen Personen auf Rang 6. Mit einer Gesamtsteuerbelastung (inkl. Motorfahrzeugsteuern) von 114,5 Punkten rückte der Kanton Luzern 2005 gesamtschweizerisch ins Mittelfeld der Steuerbelastung vor. 2006 fiel er bei den natürlichen Personen index- und rangmässig wieder leicht zurück. Bei den juristischen Personen fiel er 2006 trotz leichter Verbesserung im Index vom sechsten auf den achten Rang zurück. Die kommenden Entlastungen gemäss Steuergesetzrevision 2008 sollten die Position des Kantons Luzern wieder verbessern. Die Positionierung hängt jedoch auch von den Massnahmen der anderen Kantone ab.

II. Weitere Entscheidungsgrundlagen

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Die Unternehmenssteuerreform II ist von den eidgenössischen Räten in zwei Teilschritten verabschiedet worden. Bereits 2006 wurden dringende Anpassungen betreffend die Besteuerung von Erlösen aus dem Verkauf von Beteiligungen (indirekte Teilliquidation und Transponierung) beschlossen. Diese sind auf 2007 (betreffend das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG], SR 642.11) und 2008 (betreffend das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG], SR 642.14) in Kraft getreten.

Der Rest der Unternehmenssteuerreform II wurde 2007 verabschiedet. Er bringt im Wesentlichen eine Milderung der Doppelbelastung für qualifizierte Beteiligungen (mindestens 10%) und Steuererleichterungen für Selbständigerwerbende bei Betriebsaufgaben. Die Kantone sollen ferner die Möglichkeit erhalten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Gegen diese Gesetzesänderungen ist das Referendum zustande gekommen. In der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 stimmte das Schweizer Volk den entsprechenden Gesetzesänderungen jedoch zu. Die hier interessierenden Bestimmungen treten grossmehrheitlich auf 2011 in Kraft.

In eine eigene Vorlage wurde der Bereich des Quasi-Wertschriftenhandels ausgliedert. Wann die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten werden, ist noch nicht absehbar.

Bereits auf 2007 ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31) in Kraft getreten, welches ebenfalls Änderungen des DBG und des StHG umfasst. Die entsprechenden Änderungen sind allerdings eher formeller Natur. Im Wesentlichen ist der Begriff «Anlagefonds» im Steuergesetz durch «kollektive Kapitalanlagen» zu ersetzen.

Auf 2008 ist das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2007, S. 2973) in Kraft getreten, das Bestimmungen des Bundesrechts, die gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstossen, aufhebt. Das kantonale Recht wird ebenfalls entsprechend nachzuführen sein. In der Praxis werden die entsprechenden Vorgaben bereits heute beachtet.

Allenfalls werden noch weitere bundesrechtliche Vorgaben zu beachten sein, die sich heute noch in der parlamentarischen Beratung befinden. Erwähnt sei namentlich das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.

2. Steuergesetzrevisionen der Zentralschweizer Kantone

Die meisten Kantone bereiten derzeit Steuergesetzrevisionen vor oder haben solche bereits verabschiedet. Neben Anschlussgesetzgebungen, die sich aus Änderungen des Bundesrechts ergeben, sind vielfältige Entlastungen bei den natürlichen und den juristischen Personen vorgesehen. Im Einzelnen zeigt sich bei den für den Standortwettbewerb wichtigen Zentralschweizer Kantonen folgendes Bild:

Der *Kanton Obwalden* hat auf 2006 ein neues Steuergesetz eingeführt. Er hat als wichtigste Massnahme die vier Tarife für Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital angepasst. Bei der Einkommenssteuer wurden Einkommen bis 50 000 Franken um durchschnittlich 5 Prozent, Einkommen zwischen 50 000 und 300 000 Franken um durchschnittlich 4 Prozent und Einkommen über 300 000 Franken mittels degressivem Tarif um 5 Prozent und mehr entlastet. Die Belastung auf dem Vermögen bis 5 Millionen Franken wurde um 30 Prozent und diejenige darüber sogar um 60 Prozent gesenkt. Die Gewinnsteuer wurde auf den schweizweit tiefsten Satz von 6,6 Prozent gesenkt, was einer Reduktion von ungefähr 60 Prozent entsprach. Auf 2008 wurde diese nochmals auf 6 Prozent reduziert. Die Kapitalsteuer wurde um rund 40 Prozent gesenkt und beträgt neu 2 Promille. Die Kapitalsteuer für Verwaltungs- und Domizilgesellschaften wurde auf 0,01 Promille gesenkt.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 1. Juni 2007 die degressiven Einkommens- und Vermögenstarife als verfassungswidrig erklärt. Der Kanton Obwalden hat darauf die degressive Ausgestaltung der Tarife korrigiert. Ab 2008 wird das Einkommen zu einem Satz von rund 12 Prozent (Gemeinde Sarnen) besteuert (sog. Flat Rate Tax; vgl. Kap. II.8.b). Ein Freibetrag sorgt dafür, dass es eine indirekte Progression gibt, die bis rund 70 000 Franken geht. Für die Besteuerung des Vermögens gilt ein einheitlicher Steuersatz von 0,2 Promille. Dieser ist noch mit dem Steuerfuss zu multiplizieren. Damit kann Obwalden weiterhin mit seinen steuerlichen Hauptkonkurrenten Zug, Schwyz und Nidwalden mithalten.

Der *Kanton Nidwalden* änderte sein Steuergesetz auf 2007. Der Mittelstand wurde dabei beim Einkommen um rund 5 Prozent entlastet. Gleichzeitig wurden der Kinder- und der Fremdbetreuungskostenabzug erhöht. Bei den juristischen Personen wurde die Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften auf 0,25 Promille gesenkt. Die Grundstückgewinnsteuer wurde um rund 10 Prozent gesenkt.

Auf 2008 wurden folgende Massnahmen beschlossen:

- Senkung der einfachen Vermögenssteuer von 0,35 auf 0,25 Promille,
- Ausdehnung der Ermässigung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen von 50 auf neu 70 Prozent zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,
- Ermässigung der Einkommenssteuer um 20 Prozent bei den übrigen Erträgen aus beweglichem Vermögen,
- Einführung einer (festen) Gewinnsteuer von 9 Prozent für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
- Einführung einer (festen) Kapitalsteuer von 1 Promille,
- Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Auf 2009 hat das Nidwaldner Kantonsparlament bereits eine weitere Steuersenkung beschlossen. Dabei sollen vor allem Personen mit steuerbaren Einkommen zwischen 30 000 und 220 000 Franken entlastet werden. Die grössten Entlastungen von bis zu 7 Prozent entfallen auf Einkommen zwischen 70 000 und 90 000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise zwischen 150 000 und 200 000 Franken (Familien).

Im *Kanton Uri* wurde auf 2007 die Gewinnsteuerbelastung von 22 auf 11 Prozent halbiert. Die Kapitalsteuerbelastung wurde von 4,25 auf maximal 2,4 Promille gesenkt. Bei den natürlichen Personen wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung für qualifizierte Beteiligungen um 60 Prozent gemildert (Einkommen und Vermögen). Weiter wurden die Kinderabzüge und die Fremdbetreuungskostenabzüge erhöht. Die Vermögenssteuer wurde linear um 20 Prozent gesenkt.

Auf 2009 soll die Belastung bei der Einkommenssteuer mit einer Flat Rate Tax von 14,4 Prozent (ohne Kirchensteuer) dem schweizerischen Mittel angenähert werden. Für tiefe und hohe Einkommen liegt sie sogar deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Bei der Vermögenssteuer soll ein einheitlicher Steuersatz von 2,2 Promille (ohne Kirchensteuer) gelten. Der Kinderabzug beträgt neu 8000 bis 20 800 Franken (bei auswärtigem Wochenaufenthalt). Die Fremdbetreuungskosten sind neu unbeschränkt abziehbar. Die Gewinnsteuer beträgt 9,4 Prozent (ohne Kirchensteuer).

Im *Kanton Schwyz* traten auf 2007 folgende Änderungen des Steuergesetzes in Kraft: Bei den natürlichen Personen wurden die Kinderabzüge erhöht sowie die Vermögenssteuer um rund 35 Prozent gesenkt. Mit der Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 5 Prozent neu nur noch zu 25 Prozent des ordentlichen Tarifs besteuert. Bei den juristischen Personen wurde die Kapitalsteuer halbiert. Für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt die Kapitalsteuer neu noch 0,025 Promille.

Auf 2008 erfolgte eine lineare Senkung des Steuerfusses bei den Kantonssteuern von 130 auf 120 Prozent.

Auf 2010 wird eine weitere Revision vorbereitet. Vorgesehen sind:

- Ablösung des zweistufigen Gewinnsteuertarifs von 2 beziehungsweise 4 Prozent durch einen einstufigen Tarif von 2,25 Prozent; dies ergibt je nach Gemeinde eine Gesamtbelastung von beispielsweise 4,89 Prozent (Wollerau), 7,30 Prozent (Küssnacht) oder 8,28 Prozent (Schwyz),
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer,
- Ausgleich der kalten Progression,
- Entlastung der unteren und mittleren Einkommen durch einen Abzug von 400 Franken auf dem Steuerbetrag bis zu steuerbaren Einkommen von 69 900 Franken; zwischen 70 000 und 79 900 Franken steuerbarem Einkommen erfolgt eine gestaffelte Reduktion des Abzugs auf 100 Franken,
- Erhöhung der Abzüge bei der Vermögenssteuer von 75 000 auf 100 000 Franken pro erwachsene Person und von 15 000 auf 30 000 Franken pro Kind.

Der *Kanton Zug* beschloss auf 2007 folgende Massnahmen: Familien mit einem Reineinkommen bis 70 000 Franken werden durch einen neuen Abzug von 3000 Franken für die Eigenbetreuung eines Kindes entlastet. Durch die Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden Dividenden auf qualifizierten Beteiligungen nur noch zu 70 Prozent des ordentlichen Einkommenssteuertarifs besteuert. Gleiches gilt für die Beteiligungen bei der Vermögenssteuer.

Im Kantonsrat verabschiedet ist zudem ein zweites Revisionspaket, das unter Vorbehalt des Referendums auf 2009 in Kraft treten soll. Dessen wichtigste Punkte sind:

- Bei der Vermögenssteuer soll der Abzug um rund ein Viertel auf neu 200 000 (Verheiratete) und 100 000 Franken (Alleinstehende) erhöht werden. Zudem soll neu auch für jedes Kind ein Abzug von 50 000 Franken gemacht werden können.
- Erhöhung des Kinderabzugs von bisher 8000 auf neu 11 000 Franken.
- Der Höchstsatz der Vermögenssteuer wird von 2,5 auf 2,0 Promille gesenkt und gilt neu ab 450 000 Franken.
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung um neu 50 Prozent (Einkommen und Vermögen) statt wie bisher 30 Prozent.
- Der obere Satz der Gewinnsteuer wird gestaffelt von 7,0 auf 6,5 Prozent (ab 2011) gesenkt.

Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 8. Februar 2009 stattfinden.

3. Parlamentarische Vorstösse

Mit der Steuergesetzrevision 2008 sind die meisten Vorstösse im Steuerbereich umgesetzt worden.

Aus finanziellen Gründen musste die Umsetzung des Postulates P 482 von Walter Stucki über die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zurückgestellt werden. In der Beantwortung des Vorstosses erklärten wir uns mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer grundsätzlich einverstanden. Die Abschaffung der Liegenschaftssteuer führt zu Steuerausfällen von rund 30 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden). Sie wurde deshalb aus der Steuergesetzrevision 2008 ausgeklammert mit der Zusage, das Anliegen in der nächsten Revision des Steuergesetzes erneut zu prüfen.

Die Motion M 269 von Leo Müller verlangt die Neugestaltung von strukturhemmenden Steuern. Einige Anliegen dieses Vorstosses wurden bereits in der Steuergesetzrevision 2008 umgesetzt. Die weiteren Anliegen sollen in der Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II des Bundes aufgegriffen werden.

Die Motion M 700 von Beat Ineichen betreffend Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften mit ausschliesslich Güter- und Waldstrassen- sowie Wuhrpflichtaufgaben wurde als Postulat erheblich erklärt in der Absicht, diese Frage im Vernehmlassungsverfahren der nächsten Steuergesetzrevision aufzuwerfen.

Die Motion M 714 von Anton Kunz über eine Änderung des Handänderungsgesetzes wurde entsprechend unserem Antrag teilweise erheblich erklärt. Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten soll der subsidiäre Handänderungswert (§ 7 Abs. 2 HStG) nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Handänderungssteuer dienen. Es wurde in Aussicht gestellt, das Anliegen in der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes oder des Handänderungssteuergesetzes aufzugreifen.

In der Novembersession 2007 und der Aprilsession 2008 wurden zudem folgende seit Verabschiedung der Steuergesetzrevision 2008 neu eingereichten Motionen erheblich erklärt oder als Postulate überwiesen:

- Motion M 873 von Albert Vitali namens der FDP-Fraktion über die weiterführende Steuerstrategie des Kantons Luzern,
- Motion M 46 von Peter Schilliger über eine Steuergesetzrevision zur Entlastung des Mittelstandes,
- Motion M 51 von Leo Müller über die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer (als Postulat erheblich erklärt),
- Motion M 52 von Roland Vonarburg über die Senkung der Unternehmensgewinnsteuern,
- Motion M 53 von Andrea Gmür-Schönenberger über die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzuges,
- Motion M 54 von Franz Wüest über einen Planungsbericht über die künftige Steuerstrategie und die künftige Steuererhebung,
- Motion M 73 von Christina Reusser und Mit. über die Steuerbefreiung von tiefen Einkommen, die Anpassung der Steuertarife und die Ausarbeitung von Massnahmen zur Harmonisierung des Sozialtransfers (teilweise erheblich erklärt als Postulat),
- Postulat P 84 von Erwin Arnold über die Ausarbeitung von umfassenden Massnahmen zur Verhinderung der Unterschiede des verfügbaren Einkommens von Erwerbstätigen im Niedriglohnbereich zum verfügbaren Einkommen in der Sozialhilfe,
- Postulat P 85 von Erich Leuenberger über die Anpassung der Verordnung zu den Skos-Richtlinien und des Steuergesetzes im Niedriglohnbereich,
- Postulat P 111 von Paul Winiker über die Gleichbehandlung aller Einkommen und die Beseitigung von Fehlanreizen bei Einkommen aus wirtschaftlicher Sozialhilfe (teilweise erheblich erklärt),
- Postulat P 137 von Felicitas Zopfi-Gassner über die Steuerbefreiung des Existenzminimums (teilweise erheblich erklärt),
- Motion M 138 von Felicitas Zopfi-Gassner über Massnahmen zur Beseitigung der Armutsfälle für Familien (teilweise erheblich erklärt als Postulat).

In Ihrem Rat noch nicht behandelt sind folgende Vorstösse im Steuerbereich:

- Anfrage A 139 von Urs Thumm über sozialpolitische Auswirkungen von Prämienverbilligung und Steuern,
- Anfrage A 211 von Irene Keller über die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2011 auf die Luzerner Gemeinden sowie über die Kosten und Auswirkungen einer Veränderung des Kostenteilers Kanton - Gemeinden im Bereich Bildung,
- Postulat P 232 von Armin Hartmann über die Flexibilisierung des Liegenschaftsunterhaltskostenabzuges,
- Motion M 239 von Pius Zängerle über die Unterhalts- und Verwaltungsabzüge für Liegenschaften,
- Postulat P 238 von Michael Töngi über die Steuergerechtigkeit zwischen Wohneigentümern und Mietenden,
- Anfrage A 240 von Ruedi Stöckli über die Höhe von Katasterwerten im Kanton Luzern.

4. Finanzleitbild 06

Das Finanzleitbild 06 geht davon aus, dass tiefere Steuern die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons als Wohn- und Arbeitsort verbessern. Steuersenkungen sind nicht Selbstzweck. Sie liegen im ökonomischen Interesse des Kantons, denn längerfristig wird die Steuerkraft durch Kompensationseffekte positiv beeinflusst: weniger Wegziehende, mehr Zuziehende, mehr Arbeitsplätze, höhere Unternehmensgewinne, grösseres Steuersubstrat.

Im Grundsatz 2 hält das Finanzleitbild 06 zudem Folgendes fest:

Die Steuerbelastung wird dem schweizerischen Mittel angenähert.

Wir nähern die Steuerbelastung der natürlichen Personen dem Durchschnitt der übrigen Kantone an. Wir reduzieren die Steuerbelastung von juristischen Personen. Wir orientieren uns dabei am jährlich erscheinenden Index der Steuerbelastung der Schweiz.

Umsetzung:

1. Wir streben bei der Einkommenssteuer einen Indexwert von 100 an.
2. Wir streben bei der Vermögenssteuer einen Indexwert von deutlich unter 100 an.
3. Wir wollen für juristische Personen zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören.

5. Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2009–2013

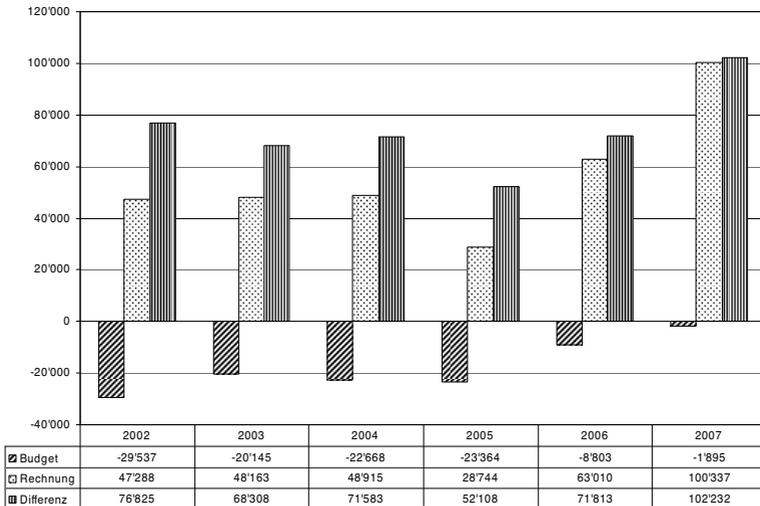
Wir haben mit dem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009–2013 erstmals die Ausfälle der Steuergesetzrevision 2011 von jährlich 68 Millionen Franken einberechnet. Im IFAP 2008–2012 waren lediglich 18 Millionen Franken für den Ausgleich der kalten Progression ab 2012 vorgesehen. Die Steuergesetzrevision 2011 führt zusammen mit anderen Entwicklungen (u.a. Mindereinnahmen NFA gegenüber der Vorjahresplanung, höherer Mittelbedarf für soziale Einrichtungen und die Polizei, anstehende Investitionsprojekte, neue Spitalfinanzierung ab 2012) zu einer Verschlechterung der Finanzperspektiven. Der IFAP 2009–2013 geht deshalb davon aus, dass der Selbstfinanzierungsgrad von 91,3 Prozent im Jahr 2009 auf 20,6 Prozent im Jahr 2012 sinken wird. Wir werden zur Beseitigung der Finanzierungslücke Gegenmassnahmen einleiten, damit auch die Budgets ab 2010 nach den Zielvorgaben des Finanzleitbildes gestaltet werden können. Es gilt, mit höchster Disziplin die Ausgaben und die Investitionen zu priorisieren.

6. Gemeindefinanzen

Die Gemeinden profitierten wie der Kanton in den Jahren 2006 und 2007 von der guten allgemeinen Konjunkturlage. Im Total aller Gemeinden betrug der Ertragsüberschuss 2006 rund 63 Millionen Franken und 2007 rund 100 Millionen Franken. Die gleichzeitig hohen Finanzierungsüberschüsse (2006: 110 Mio. Fr.) führten zu einem deutlichen Rückgang der Nettoverschuldung.

Rechnungsergebnisse der Luzerner Gemeinden 2002–2007

in tausend Franken



Die zurzeit gute Finanzlage der Gemeinden spiegelt sich auch in der Entwicklung der Steuerbelastung wider. Heute haben bis auf wenige Ausnahmen alle Gemeinden des Kantons tiefere Steuerfüsse als 2003. Vor allem Gemeinden in der nördlichen Hälfte des Kantons haben in diesem Zeitraum die Steuern verstärkt gesenkt, sodass sie sich heute auf dem Niveau der Stadt und der Region Luzern bewegen. Und obwohl sich die Schere zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Steuerfuss mit der Steuersenkung von Meggen weiter geöffnet hat, ist die Steuerbelastung im Mittel deutlich ausgeglichener als damals. Hauptgrund dafür ist, dass von den 63 Gemeinden, die 2003 noch 2,4 Steuereinheiten erhoben haben, 55 den Steuerfuss teilweise massiv gesenkt haben. 2003 bezahlten die 25 Prozent der Steuerpflichtigen mit der höchsten Steuerbelastung ihre Steuern auf der Basis von 2,4 Einheiten, heute sind es 0,25 Einheiten weniger (2,15 Einheiten). Im selben Zeitraum profitierten die 25 Prozent der Steuerpflichtigen mit der geringsten Steuerbelastung aber lediglich von einer Senkung um 0,1 Einheiten auf 1,75 Einheiten. Eine detaillierte Tabelle dazu befindet sich in den Beilagen.

7. Finanzielle Leistungen des Kantons an die Gemeinden

Im Vernehmlassungsverfahren haben viele Gemeinden darauf hingewiesen, dass die mit der Steuergesetzrevision 2011 verbundenen Steuerausfälle für sie nur verkräftbar seien, wenn der Kanton einen Teil ihrer Ausfälle übernimmt. Sie verlangen vom Kanton eine Ausgleichsfinanzierung beispielsweise bei den Pro-Kopf-Beiträgen für die Volksschulbildung.

Die Steuergesetzrevision 2008 wie auch die geplante Steuergesetzrevision 2011 belasten den Kanton und die Gemeinden anteilmässig im gleichen Mass. Wir sind uns bewusst, dass sich trotz der gegenwärtig positiven Konjunkturlage der Druck auf die Kantons- wie auch die Gemeindefinanzen verstärken wird. Wie Sie aus den Ausführungen zum IFAP 2009–2013 in Kapitel II.5 entnehmen können, ist ein Spielraum des Kantons zum Auffangen der Ertragseinbussen der Gemeinden nicht vorhanden. Die Kompensation eines Teils der Steuerausfälle der Gemeinden zum Beispiel über eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Kantons an den Volksschulskosten erachten wir deshalb als für den Kanton nicht korrekt und derzeit nicht tragbar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Antwort auf die Anfrage A 211 von Irene Keller über die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2011 auf die Luzerner Gemeinden sowie über die Kosten und Auswirkungen einer Veränderung des Kostenteilers Kanton-Gemeinden im Bereich Bildung.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass der Kanton in jüngster Zeit im Rahmen von verschiedenen Projekten bereits viele finanzielle Zusatzleistungen an die Gemeinden erbracht hat oder solche in den kommenden Jahren noch zu erbringen hat:

So beläuft sich der Mehraufwand des Kantons aus dem Übergang vom alten zum neuen kantonalen Finanzausgleich in den Jahren 2002/2003 pro Jahr auf rund 20 Millionen Franken. Zusätzlich leistete der Kanton in den Jahren 2003 bis 2008 Entschuldungsbeiträge in Höhe von 70 Millionen Franken.

Gemäss § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) unterhält der Kanton ferner für Sonderbeiträge an Gemeinden einen Fonds. Aus diesem Fonds flossen bis 2008 Beträge von rund 44 Millionen Franken an die Gemeinden (Sonderbeiträge von 12,5 Mio. Fr. an Einzelgemeinden zur Sanierung der Finanzen und Beiträge an Gemeindefusionen in Höhe von 31,4 Mio. Fr.). Für die Jahre 2009 bis 2014 sind pro Jahr 4 Millionen Franken, insgesamt also weitere 24 Millionen Franken beschlossen.

Im Rahmen der Finanzreform 08 entschied Ihr Rat, wie die von der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) betroffenen Aufgaben neu geregelt werden. Auf 2008 wurden eine grosse Zahl von Aufgaben neu zugeordnet, entflochten und normiert. Dabei stand der Grundsatz der Haushaltneutralität im Vordergrund. Der Kanton Luzern wurde dagegen mit der Einführung der NFA des Bundes finanziell entlastet. Die erste Globalbilanz des Bundes wies eine Entlastung in der Höhe von rund 60 Millionen Franken aus. Der Mehrertrag hätte vollumfänglich beim Kanton verbleiben sollen. Diese Absicht wurde von den Gemeinden kritisiert, insbesondere, als sich zeigte, dass die Steuergesetzrevision 2008 ihnen markante Ausfälle bringen würde. Wir überprüften deshalb unsere Vorgaben und waren bereit, den Gemeinden eine Haushaltslücke von jährlich 20 Millionen Franken zu finanzieren. In der Bilanz der Finanzreform 08 ist somit für die Gemeinden ein Saldo von 20 Millionen Franken stehen gelassen worden. Obwohl sich der NFA-Beitrag für den Kanton Luzern letztlich auf 24 Millionen Franken verringerte und sich der Ressourcenausgleich 2008 für den Kanton Luzern um weitere 6 Millionen Franken verringert hat, wird der den Gemeinden zugesagte Beitrag von 20 Millionen Franken nicht reduziert. Neben diesen jährlich wiederkehrenden Leistungen übernahm der Kanton im Rahmen der Finanzreform 08 weitere einmalige Kosten

von 33,8 Millionen Franken (Übernahme des Gemeindeanteils der nachschüssigen Beiträge 2007 bei der Heimfinanzierung in Höhe von 22,5 Mio. Fr. und der IV in Höhe von 11,3 Mio. Fr. inklusive Nachtragskredit IV des Bundes).

Schliesslich sind gemäss unserem Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes B 172, den Ihr Rat im März 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, folgende Beiträge des Kantons vorgesehen:

- Beitrag an die Fusionen zu einer vereinigten Stadtregion Luzern 127,0 Mio. Fr.
- Beitrag an die Fusionen der Region Sursee 14,4 Mio. Fr.
- Beiträge an Projekte im Rahmen der neuen Regionalpolitik im Kanton Luzern (2008 bis 2024) 51,0 Mio. Fr.

Wir lehnen deshalb eine Gegenfinanzierung im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 ab. Wir sind uns bewusst, dass bei einzelnen Gemeinden die zu erwartenden Ertragsausfälle überproportional sein werden. In diesem Fall kommt der kantonale Finanzausgleich zum Tragen. Über den Ressourcenausgleich wird eine ausgleichende Wirkung erzielt.

8. Neue Steuermodelle

Die von Ihrem Rat überwiesene Motion M 54 von Franz Wüest beauftragt den Regierungsrat, in einem Planungsbericht die künftige Steuerstrategie und die Auswirkungen von neuen Steuermodellen auf den Kanton Luzern aufzuzeigen. Insbesondere sei aufzuzeigen, auf welchen Zeitpunkt der Kanton Luzern die Flat Tax beziehungsweise die Flat Rate Tax einführen könnte, ob weitere Modelle für den Kanton Luzern in Frage kommen könnten und welche Auswirkungen ein solcher Systemwechsel auf die verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden hätte. Wir möchten dieser Motion im Rahmen der vorliegenden Botschaft nachkommen.

a. Flat Tax

Bei der Flat Tax handelt es sich um einen ursprünglich in den USA entwickelten Vorschlag für eine Steuerreform. Er sieht die Abkehr von der Bemessungsgrundlage des Einkommens hin zu einer Konsumorientierung vor. Anstelle der Einkommenserzielung wird die Einkommensverwendung einmal mit einem konstanten Steuersatz an der Quelle belastet. Die Flat Tax unterscheidet zwischen der Unternehmens- und der Haushaltseite. Auf der Unternehmensseite wird eine Cashflow-Steuer erhoben, die sich an den realen Zahlungsströmen orientiert. Auf der Haushaltseite wird eine Lohnsteuer (auf Löhnen, Gehältern und Pensionen) erhoben. Die Besteuerung von Zinsen und anderen Vermögenserträgen entfällt. Abzüge werden bis auf einen Freibetrag, mit dem den Familienlasten Rechnung getragen wird, keine gewährt.

Eine derart ausgestaltete Steuer ist nur sinnvoll, wenn sie gesamtschweizerisch eingeführt wird. Sie muss sowohl für die direkte Bundessteuer als auch die Staats- und Gemeindesteuern gelten, wenn sie administrative Vereinfachungen bewirken und das System nicht zusätzlich verkomplizieren soll. Das setzt zuerst eine entsprechende Änderung des Bundesrechts voraus. Die Einführung einer Flat Tax auf kantonaler Ebene würde gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Die Steuerpflichtigen könnten zudem die Abzüge gemäss Steuerharmonisierungsgesetz und die sie begünstigenden Bestimmungen dieses Gesetzes notfalls auf dem Beschwerdeweg durchsetzen.

b. Flat Rate Tax

Bereits nach geltendem Bundesrecht wäre es zulässig, die Zahl der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer bis auf einen Einheitssatz zu reduzieren (Flat Rate Tax). Die soziale Abfederung könnte über Freibeträge erfolgen, sodass sich indirekt noch eine leichte Progression ergäbe. Die Lustat Statistik Luzern wurde beauftragt, Modellrechnungen mit einem Einheitssatz von 3 und 4 Prozent (je Steuereinheit) und Freibeträgen von 9100, 20000 und 30000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 18200, 30000 und 45000 Franken (Verheiratete) durchzuführen. Sämtliche Varianten ergaben teils massive Steuerausfälle. Führte man im Kanton Luzern wie im Kanton Obwalden eine Flat Rate Tax ohne Mehrbelastung einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen ein, hätte dies bei einem festen Steuersatz von 3 Prozent je Steuereinheit und Freibeträgen von 30000 Franken (Alleinstehende) und 45000 Franken (Verheiratete) Steuerausfälle von rund 208 Millionen Franken (pro Steuereinheit) oder 64 Prozent zur Folge. Bei einem festen Steuersatz von 4 Prozent und den mit der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Freibeträgen von 9100 Franken (Alleinstehende) und 18200 Franken (Verheiratete) ergäben sich immer noch Steuerausfälle von rund 28 Millionen Franken (pro Steuereinheit) oder 8,7 Prozent. Die Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen gingen zudem bei dieser Variante zulasten der unteren Einkommen bis 50000 Franken. Wir verweisen auf den entsprechenden Bericht der Dienststelle Statistik Luzern in den Beilagen.

Die Finanzierung von Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen zulasten der unteren Einkommen erachten wir als unsozial. Die Einführung einer Flat Rate Tax erscheint uns aber auch aus finanzpolitischen Gründen als vorerst wenig taugliche Option für den Kanton Luzern. Vordringlicher erachten wir eine Entlastung der mittleren und höheren Einkommen mittels Abflachung der Progressionskurve, womit man einer Flat Rate Tax immerhin einen Schritt näher kommt.

c. Easy Swiss Tax

Am 14. März 2007 reichte die FDP-Fraktion im Nationalrat eine Motion (07.3046) ein, die den Bundesrat beauftragen sollte, die Besteuerung der natürlichen Personen stark zu vereinfachen, indem bei der Einkommensbesteuerung (abgestufte) Einheits-tarife und fixe Einheitsabzüge (Pauschalabzüge für Unselbständige und Selbständige, Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzug, Rentner- und Invalidenabzug, Gemeinnützi-gen-Abzug) eingeführt würden. Zudem sollte anstelle der heutigen Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung sowie der Immobilienbesteuerung neu eine Soll-Kapitalrendite-Besteuerung treten.

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 2007 war dieser bereit, die Motion im Sinn eines längerfristigen allgemeinen Vereinfachungsauftrages entgegen-zunehmen. Eine radikale Vereinfachung des Steuersystems solle aber nicht nur iso-liert für die Kantone, sondern im Sinn einer Gesamtreform auch auf Bundesebene vorgesehen werden. Bei der politischen Grundsatzdiskussion über die künftige Aus-gestaltung des schweizerischen Steuersystems werde die Easy Swiss Tax als ein prü-fenswertes alternatives Modell mit einzubeziehen sein. Allerdings müsse der bisher bekannte, offen formulierte Entwurf zu Easy Swiss Tax im Hinblick auf eine Umset-zung noch in wichtigen Punkten konkretisiert werden. Der Nationalrat lehnte die Motion am 1. Oktober 2007 ab.

Eine isolierte Einführung einer derart ausgestalteten Steuer im Kanton Luzern ist nicht sinnvoll. Ein solcher Systemwechsel müsste vielmehr gesamtschweizerisch koordiniert erfolgen und sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten, wenn er administrative Vereinfachungen bewirken und das System nicht zusätzlich verkomplizieren soll. Das setzt zuerst eine entsprechende Änderung des Bundesrechts voraus. Eine isolierte Einführung auf kantonaler Ebene ohne Änderung des Bundesrechts würde gegen das geltende Steuerharmonisierungs-gesetz verstossen. Die Steuerpflichtigen könnten zudem die Abzüge des Steuerhar-monisierungsgesetzes und die sie begünstigenden Bestimmungen dieses Gesetzes notfalls auf dem Beschwerdeweg durchsetzen.

Trotz Ablehnung der Motion bleibt das Thema aber auf der politischen Agenda des Bundes. Die Wirtschaftskommission des Ständerates hat das Eidgenössische Finanzdepartement nämlich bereits beauftragt, mögliche Vereinfachungen bei den Abzügen zu untersuchen. Im Herbst 2008 soll der entsprechende Bericht vorliegen.

d. Negative Einkommenssteuer

Bei der negativen Einkommenssteuer geht es um die Verbindung des Steuersystems mit den Zielen der sozialen Wohlfahrt. Das Konzept sieht eine in das Steuersystem integrierte Transferzahlung vor. Das heisst, der Steuertarif besteht dann aus einem po-sitiven und einem negativen Bereich. Haushalte mit tiefem Einkommen fallen in den negativen Bereich und erhalten Transferzahlungen. Sie «bezahlen» eine negative Steuer. Mit steigendem Einkommen nehmen die Transferzahlungen ab. Ab einer

definierten Schwelle beginnt der positive Bereich. Dann beginnt der Bereich des Steuersystems, bei dem die Haushalte positive Steuern auf ihre Einkommen bezahlen müssen. Die negative Einkommenssteuer stellt somit eine Möglichkeit zur Finanzierung der gesamten oder von Teilen der sozialen Wohlfahrt dar. Da bei steigendem Einkommen die Transferzahlungen nicht um denselben Betrag gekürzt werden, besteht theoretisch immer ein Anreiz, die Erwerbstätigkeit auszudehnen. Damit soll die im heutigen Sozialsystem, bei dem Grenzsteuersätze von über 100 Prozent entstehen können, für tiefe Einkommen bestehende «Armutsfalle» vermieden werden. Die Befürworterinnen und Befürworter einer negativen Einkommenssteuer sehen fünf grundsätzliche Vorteile:

- Erstens unterstützt die negative Einkommenssteuer Haushalte mit geringem Einkommen einzig auf der Basis des fehlenden Einkommens. Andere Kriterien sind nur ungenaue Indikatoren für Bedürftigkeit und sollten daher bei der Unterstützung durch Wohlfahrtsprogramme keine Rolle spielen. Dies hat auch den Vorteil, dass die zu unterstützenden Personen sozial nicht stigmatisiert werden.
- Zweitens erhalten Personen, die Sozialhilfe empfangen, Bargeld, welches ihnen die grösstmögliche Wahlfreiheit bei der Verwendung der Unterstützung garantiert.
- Drittens macht die negative Einkommenssteuer alle existierenden Wohlfahrtsprogramme überflüssig.
- Viertens ist die negative Einkommenssteuer kostengünstiger als das existierende Wohlfahrtssystem, weil alle administrativen Überprüfungen der Bedürftigkeit überflüssig werden und die Transferzahlungen zielgerichteter an die Bedürftigen ausgerichtet werden.
- Fünftens verzerrt die negative Einkommenssteuer im Gegensatz zu Mindestlöhnen, Tarifverträgen und Subventionen die Marktpreise nicht.

In der Praxis ist die negative Einkommenssteuer jedoch mit einem dreifachen Dilemma verbunden: Entweder verursacht sie ein enorm hohes Finanzierungsvolumen, oder sie geht von einem sehr tiefen Existenzminimum aus, oder sie verursacht für die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unattraktiv hohe Grenzsteuersätze. Eine Alternative zur negativen Einkommenssteuer stellen Steuerkredite dar, bei welchen die Transferleistungen an die Bedingung einer Erwerbstätigkeit geknüpft sind («Welfare-to-work-Programme»; vgl. dazu Martin Daepf / Christoph A. Schaltegger, *Moderne Steuersysteme, Grundfragen und Reformvorschläge*, S. 17).

Erfahrungen in Grossbritannien zeigen ein durchzogenes Bild. In der praktischen Umsetzung traten gravierende Mängel zutage. Das System erwies sich als betrugsanfällig. Organisierte Kriminelle erhoben in hohem Ausmass falsche Forderungen. Deswegen und auch wegen Fehlern und Missverständnissen wurden in vier Jahren rund sechs Milliarden Pfund zu Unrecht ausbezahlt. Es kommt häufig zu Verfahren, weil Rückforderungsansprüche der Steuerbehörden bestritten werden. In knapp der Hälfte der Fälle mussten die Ausstände abgeschlossen werden. Zudem stellte sich heraus, dass die Einkommen zum Beispiel wegen Arbeitgeberwechseln, Krankheiten und Scheidungen deutlich stärker schwankten als erwartet. Auch das führte zu überhöhten Auszahlungen. Leute, die eigentlich Stabilität und Planungssicherheit wollten, fanden sich plötzlich in einem System mit stark schwankenden Beiträgen und Rück-

zahlungsverpflichtungen wieder, wenn die ursprüngliche Einschätzung zu hoch gewesen war. Durch ein System, das eigentlich darauf abzielt, Personen aus der Armutsfalle herauszuhelfen, wurden viele zu Schuldnerinnen und Schuldnern (s. NZZ vom 28. Juli 2007).

Da die negative Einkommenssteuer grundsätzlich eine Tarifmassnahme darstellt, könnte sie durch den Kanton Luzern theoretisch ohne Verletzung des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeführt werden. Eine solche Massnahme geht jedoch weit über eine blosser Änderung des Steuertarifs hinaus, müssten doch viele Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- und andere Unterstützungsleistungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden hinterfragt, neu angepasst und koordiniert werden. Eine isolierte Einführung durch den Kanton Luzern ist deshalb nicht sinnvoll.

Gewisse Transfers im Sozialbereich weisen bereits heute Aspekte einer negativen Einkommenssteuer auf, insbesondere wenn sie für die Berechnung auf das steuerbare Einkommen und Vermögen zurückgreifen. Die Prämienverbilligungen im Kanton Luzern sind beispielsweise in dieser Art ausgestaltet. Sobald jedoch das Steuersystem und Bedarfssysteme aufeinander abgestimmt werden müssen, ergeben sich komplexe Wechselwirkungen. Analysen zeigen, dass in der Schweiz wie auch im Kanton Luzern bezüglich hoher Grenzsteuersätze im Gesamtsystem Steuern und Sozialtransfers Handlungsbedarf besteht, um negative Arbeitsanreize zu beseitigen (vgl. dazu Kap. III.3.b).

e. Duale Einkommenssteuer

Kennzeichnend für die duale Einkommenssteuer ist, dass das Einkommen grundsätzlich in die zwei Komponenten Kapital- und Arbeitseinkommen aufgespalten wird. Zu den Kapitaleinkommen gehören insbesondere Gewinne der Kapitalgesellschaften, Zinsen und Mieterträge. Zu den Arbeitseinkommen zählen im Wesentlichen Löhne und Gehälter, Renten und ähnliche Bezüge aus früheren Arbeitsleistungen sowie Gewinne und Ausschüttungen, die als Arbeitseinkommen eingestuft werden. Die Besteuerung der beiden Einkommen erfolgt unterschiedlich. Das Kapitaleinkommen wird proportional und zu einem tieferen Satz besteuert, während das Arbeitseinkommen progressiven und höheren Einkommenssteuersätzen unterliegt. Begründet wird die duale Einkommenssteuer einerseits mit der hohen internationalen Mobilität des Kapitals, was die Anwendung niedriger proportionaler Steuersätze verlangt. Andererseits machen es die Immobilität der Arbeit und die ungleiche Verteilung des sogenannten «Humankapitals» möglich und je nach Standpunkt wünschbar, höhere und progressive Steuersätze zu erheben. Grob lassen sich drei Formen der dualen Einkommenssteuer unterscheiden: die nordeuropäische duale Einkommenssteuer, die duale Einkommenssteuer mit Sollertragsbesteuerung des Kapitaleinkommens sowie Abgeltungssteuer-Modelle (vgl. dazu Martin Daepf / Christoph A. Schaltegger, Moderne Steuersysteme, Grundfragen und Reformvorschläge, S. 18).

Da die duale Einkommenssteuer im Grundsatz auf unterschiedlichen Tarifen für bestimmte Einkommen aufbaut, könnte der Kanton Luzern sie theoretisch von sich

aus einführen. In der konkreten Ausgestaltung liesse sich jedoch keine der drei oben genannten Formen restlos mit dem Steuerharmonisierungsgesetz in Einklang bringen. Die dazu bereits angestellten Überlegungen und Berechnungen beruhten auf der Annahme, dass ein einheitliches gesamtschweizerisches Steuersystem eingeführt würde. Eine isolierte Einführung durch einen einzelnen Kanton würde ferner zu unerwünschten Differenzen mit der direkten Bundessteuer und zu Abstimmungsproblemen mit anderen Kantonen bei interkantonalen Verhältnissen führen.

f. Modell Zehnder

Das Modell Zehnder zur Eindämmung des Steuerwettbewerbs bei den natürlichen Personen sieht vor, dass ab einer bestimmten Einkommensgrenze ausschliesslich der Bund Steuern erhebt. Im Gegenzug verzichtet der Bund vollständig auf die Besteuerung von Einkommensteilen unter dieser Grenze. Jeder Kanton kann eine zweite Einkommensgrenze festlegen, die unterhalb der ersten Grenze liegt, und damit seine Steuereinnahmen von jenen der Gemeinden abgrenzen. Die Einkommensgrenzen sind so zu wählen, dass die Aufteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden dem heutigen Stand entspricht. Die Steuerpflichtigen werden dabei auf jeder staatlichen Ebene mit dem Steuersatz belastet, der ihrem Gesamteinkommen entspricht.

Wie ein vom Bundesrat im Juni 2007 veröffentlichter Bericht zum Modell Zehnder ergab, könnten durch das Modell Zehnder der «Steuertourismus» im Inland stark eingedämmt und die Nachteile des Steuerwettbewerbs (z. B. ungleiche Einkommensverteilung zwischen den Steuerzahlenden verschiedener Kantone) gedämpft werden. Ausserdem würden die Gemeinden und Kantone weniger abhängig von einzelnen Steuerzahlenden.

Andere vom Modell Zehnder erhoffte Wirkungen (z. B. tieferer Erhebungsaufwand) könnten jedoch kaum erzielt werden. Die Realisierung des Vorschlags hätte zudem eine Reihe unerwünschter Folgen, wie den weitgehenden Verlust der positiven Aspekte des Steuerwettbewerbs (Bürgernähe, Druck zu Effizienz und Innovation bei der Bereitstellung von staatlichen Leistungen, Berücksichtigung unterschiedlicher Präferenzen) und die Einschränkung der kantonalen und kommunalen Steuerautonomie. Ferner würde die Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuer- und damit Standortwettbewerb geschwächt. Auch müsste bei einer Realisierung des Modells Zehnder das System des Finanzausgleichs teilweise umgebaut werden. Die Umwandlung der direkten Bundessteuer zu einer «Steuer für Reiche» könnte zudem zu einer Entfremdung der Bürgerinnen und Bürger von der bundesstaatlichen Ebene führen.

Der Bericht bildete eine Ergänzung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2006 zu einem Postulat von Nationalrat Louis Schelbert, welches der Bundesrat damals ablehnte. Nationalrat Schelbert hatte das Postulat «Stopp den Auswüchsen des Steuerwettbewerbs» am 8. Mai 2006 eingereicht. Mit diesem sollte der Bundesrat beauftragt werden, eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen

und dem Parlament gestützt auf deren Arbeit aktuelle Modellrechnungen zu unterbreiten. Diese sollten es erlauben, den Steuerwettbewerb im Sinne der Vorschläge von Professor Carl August Zehnder zu analysieren und einzuschränken. Das Postulat wurde vom Nationalrat am 1. Oktober 2007 abgelehnt.

Die Motion M 604 von Patrick Graf, die einen Planungsbericht über die mögliche Einführung eines gerechteren und ausgleichenderen Steuersystems analog zum Modell Zehnder und dessen Auswirkungen verlangte, erklärte Ihr Rat 2006 entsprechend unserem Antrag als Postulat teilweise erheblich. Der Vorstoss wurde mit der Genehmigung der Staatsrechnung 2006 und dem Hinweis abgeschrieben, dass eine grundlegende Umgestaltung des Steuersystems nur im gesamtschweizerischen Rahmen und in enger Verknüpfung mit dem Finanzausgleich erfolgen kann. In diesem Rahmen unterstützen wir auch in Zukunft Forderungen nach einem einfacheren Steuersystem und der vertieften Prüfung kreativer Alternativansätze. Einen Alleingang eines einzelnen Kantons erachten wir dagegen als nicht sinnvoll (s. Staatsrechnung 2006 vom 3. April 2007, S. 438).

g. Allgemeine Quellenbesteuerung

Für eine allgemeine Quellensteuer wird im Wesentlichen angeführt, dass viele Steuerpflichtige mit kleinen Einkünften durch die gegenwärtige Praxis der Steuererhebung in Schwierigkeiten gerieten. Die Umstellung auf eine Quellensteuer könne hier Erleichterung bringen und gleichzeitig auch zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Kanton Luzern eine Quellensteuer, die über das hinausgeht, was das geltende Steuergesetz vorsieht, in eigener Regie nicht einführen dürfte. Das Steuerharmonisierungsgesetz hat den Geltungsbereich der Quellensteuer in den Artikeln 32 bis 38 abschliessend festgeschrieben. Es wäre demnach zunächst eine Änderung des Bundesrechts nötig und eine Koordination mit der direkten Bundessteuer und dem Recht der andern Kantone unabdingbar.

Wollte man Erwerbseinkünfte mittels einer Quellensteuer erfassen, kämen nur solche aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Frage. Selbständigerwerbende und Landwirte, aber auch die in der Rechtsform von juristischen Personen auftretenden Unternehmen wären davon ausgenommen. Bei Unternehmungen steht erst am Ende des Geschäftsjahres fest, ob und wenn ja, wie viel Gewinn erwirtschaftet wurde. Diese Ausklammerung der Unternehmen hätte den Nachteil, dass sich gerade die Lohnempfängerinnen und -empfänger gegenüber den Selbständigerwerbenden und den juristischen Personen benachteiligt fühlten, weshalb wohl bei diesen über ein anderes Instrument ein in den Auswirkungen ähnlicher Effekt angestrebt werden müsste wie bei jenen. In Frage kämen monatliche Akontozahlungen, zum Beispiel auf der Grundlage des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Die Steuerpflichtigen hätten die Höhe der monatlichen Akontozahlung selber zu ermitteln. Ein solches System wäre mit einem konsequenten Ausgleichszins (positiv und negativ) zu koppeln. Gleichwohl wäre es kein adäquater Ersatz für eine echte Quellensteuer.

Der Forderung nach Einführung einer Quellensteuer liegt auch die Erfahrung zugrunde, dass viele Steuerpflichtige in engen finanziellen Verhältnissen während des Jahres keine gezielten Rücklagen für die zu erwartenden Steuern tätigen. Werden sie dann von der Steuerrechnung überrascht und fehlt es an der erforderlichen Liquidität, flüchten sie sich nicht selten in Kleinkredite, was üblicherweise den Beginn einer schier ausweglosen Lage und damit die soziale Ausgrenzung einleitet. Stimmt man dieser Darstellung zu, müsste eine Quellensteuer auch auf alle Ersatzeinkünfte, vor allem auf Renteneinkünfte, ausgedehnt werden. Damit stellt sich die Frage, zu welcher Progression weitere Einkünfte an der Quelle erfasst werden sollen, insbesondere wenn es sich nicht um Nebeneinkünfte, sondern um gleich gewichtige Haupteinkünfte handelt. Bleibt es bei einer echten Quellensteuer und nicht bloss bei einer Sicherungssteuer, welcher später die ordentliche Veranlagung folgt, müsste diese Frage geklärt werden.

Eine allgemeine Quellensteuer hätte zur Folge, dass die Gemeinden den eigenen Steuerfuss nicht mehr in der bisherigen Art autonom festsetzen könnten, weil sich die zum Abzug an der Quelle verpflichteten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise gegebenenfalls die Pensionskassen und Versicherungsgesellschaften wie schon heute nur an einem einzigen kantonalen Quellensteuertarif und nicht an verschiedenen Gemeinde-Tarifen orientieren würden. Bei einer echten Quellensteuer (nicht bloss einer Sicherungssteuer) würden demnach Löhne und gegebenenfalls Ersatzeinkünfte wie Renten im ganzen Kanton nach einem einheitlichen Steuerfuss besteuert. Beim heutigen Quellensteuerrecht, welchem nur ein kleiner Bruchteil der erwerbstätigen Bevölkerung unterworfen ist, kommt diese Problematik nicht zum Ausdruck, weil die eingehenden Quellensteuern nach Massgabe der für die ordentliche Besteuerung geltenden Steuereinheiten unter den betroffenen Gemeinwesen verteilt werden. Würde die Quellensteuer aber zur Hauptsteuer, wäre dies nicht mehr möglich.

Quellensteuern haben – wie übrigens auch Umsatzsteuern ganz allgemein – den Nachteil, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern, welche in der direkten Demokratie letztlich über die Ausgabenpolitik des Gemeinwesens zu entscheiden haben, das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen staatlichen Leistungen und deren Finanzierung verloren geht. Staatspolitisch betrachtet, ist eine solche Entwicklung nicht unbedenklich. Die Quellensteuer würde zudem naturgemäss eine grössere Pauschalierung der Abzüge bedingen. Ausserfiskalische Zielsetzungen, wie Förderung der Vorsorge, Zuwendungen für kulturelle und gemeinnützige Aufgaben, wären weitgehend aufzugeben oder ausserhalb der Quellenbesteuerung nachzuholen.

Schliesslich bringt es das Wesen einer Quellensteuer auch mit sich, dass Steuererlass, Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen in der heutigen Form wegfallen. Die zum Abzug an der Quelle verpflichteten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen kommen für die Beurteilung eines Steuererlasses schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Person nicht in Frage. Das heisst, dass es zunächst stets zu einem Entzug an Liquidität käme (die Steuern würden vom Lohn abgezogen), bevor allenfalls Steuern im Erlassverfahren von staatlichen Behörden wieder zurückerstattet würden, ein gegenüber dem heutigen zweifellos härteres Verfahren.

Trotz Einführung einer Quellensteuer auf sämtlichen Erwerbs- und allenfalls Ersatzinkünften könnten sich weder die kommunalen Gemeindesteuerämter noch die Dienststelle Steuern des Kantons grundlegend von bisherigen Aufgaben entlasten. Zum einen müssten alle Selbständigerwerbenden, aber auch alle Steuerpflichtigen mit Vermögen und Vermögensertrag (das heisst rund 75% aller natürlichen Personen) sowie alle juristischen Personen weiterhin veranlagt werden. Zudem wäre ein Ausbau der bestehenden Revisionsabteilung zur Kontrolle der Abrechnung der zum Abzug an der Quelle verpflichteten Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen unumgänglich. Schliesslich wäre auch weiterhin die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu gewährleisten. Andererseits müsste den zum Abzug an der Quelle verpflichteten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den privaten Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen eine Inkassoprovision ausgerichtet werden. Es fände eine Verlagerung der Verfahrensaufwendungen, die heute die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unentgeltlich als Bürgerpflicht zu leisten haben, zu einer entgeltlichen Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber statt. Geht man von der für die heutige Quellensteuer geltenden Inkassoprovision von 4 Prozent aus, wäre der Erhebungsaufwand zumindest für den Kanton wesentlich höher als beim geltenden System. Diese Feststellung gilt selbst unter Berücksichtigung einer erheblich tieferen Quote für uneinbringliche oder erlassene Steuern sowie des Wegfalls von Zinsen für die Zwischenfinanzierung der laufenden Aufwendungen des Kantons. Nach groben Schätzungen belief sich der Mehraufwand allein für den Kanton auf gut ein Drittel. Bei den Gemeinden dürften sich Mehrkosten in ähnlicher Grössenordnung ergeben. Wollte man indessen die Quellensteuer als blosser Sicherungssteuer konzipieren, auf die anschliessend immer eine ordentliche Veranlagung folgte, wäre mit einem noch wesentlich grösseren Veranlagungsaufwand als bei der echten Quellensteuer zu rechnen.

Zusammenfassend erweist sich das System einer Quellensteuer auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen (eventuell auch auf Renten) auf den ersten Blick zwar als bestechend. Eine echte Quellensteuer führt jedoch, wenn das Vermögen und der Vermögensertrag weiterhin der Besteuerung unterliegen sollen – eine Frage der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit –, zu einem Aufwand, der mindestens beim Kanton rund ein Drittel über den heutigen Kosten liegt. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei den Gemeinden sein. Wir ziehen daraus den Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegen die Einführung einer solchen Steuer spricht. Eine solche Steuer könnte schliesslich ohnehin nur in Koordination mit dem Bund und den anderen Kantonen eingeführt werden.

III. Steuergesetzrevision 2011

1. Übersicht

Die folgende Tabelle führt die wichtigsten Massnahmen und die berechneten Steuerentlastungen bei den Staats- und den Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern) in Millionen Franken auf:

Massnahmen	Entlastung Staatssteuern	Entlastung Gemeinde- steuern	Entlastung total
<i>Kantonale Vorhaben:</i>			
– Korrektur Tarif Gewinn	25	33	58
– Berücksichtigung Kompensationseffekt	–9**	–12**	–21**
– Korrektur Tarif Einkommen	15	19	34
– Ausgleich kalte Progression	15	19	34
– Abzug Kinderbetreuung	6	8	14
– Höchstbelastung natürliche Personen	–*	–*	–*
– Minimalsteuer (§ 95 Abs. 1)	2	2	4
– Mindeststeuer (§ 95 Abs. 3 und 4)	–1	–1	–2
– Höchstbelastung von Korporationsgemeinden	–*	–*	–*
– Einsicht in Steuerdaten	–*	–*	–*
– Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftsteuer	–*	–*	–*
– Änderung Handänderungssteuergesetz	–*	–*	–*
– Änderung Grundstückgewinnsteuergesetz	–*	–*	–*
<i>Anschlussgesetzgebungen:</i>			
– Unternehmenssteuerreform (Teil 1; Transponierung und indirekte Teilliquidation)	–*	–*	–*
– Unternehmenssteuerreform II (Teil 2; Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer)	6	8	14
– Unternehmenssteuerreform (Teil 2; erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden)	4**	6**	10**
– kollektive Kapitalanlagen	–*	–*	–*
– Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren	–*	–*	–*
– Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige	–*	–*	–*
– Gaststaatsgesetz	–*	–*	–*
<i>Total</i>	63	82	145
Verfügbare Mittel gemäss IFAP	68		

Massnahmen	Entlastung Staatssteuern	Entlastung Gemeinde- steuern	Entlastung total
Nicht umgesetzte Postulate			
– Abschaffung Liegenschaftssteuer	15	15	30
– Anrechnung Einkommenssteuer an Vermögenssteuer	35**	45**	80**
– Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Unterhaltsgenossenschaften	–*	–*	–*

* Entlastungen können jeweils vernachlässigt werden

** Schätzung

2. Tarifkorrektur bei der Gewinnsteuer

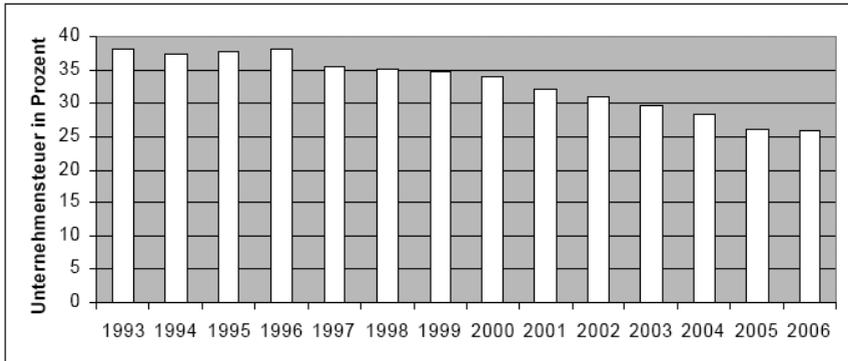
Die von Ihrem Rat erheblich erklärte Motion M 52 von Roland Vonarburg über die Senkung der Unternehmensgewinnsteuern verlangt, dass der in der Steuergesetzrevision 2008 beschlossene Gewinnsteuersatz von 3 auf 1,5 Prozent (je Einheit) zu halbieren sei. Die Halbierung brauche es, um dem erklärten Anspruch, der «wirtschaftsfreundlichste Kanton der Schweiz» zu sein, gerecht zu werden. Der Kanton Luzern würde bei den Gewinnsteuern wieder die führende Position einnehmen, was auch der Bestandespflege förderlich wäre und den Vorgaben des Finanzleitbildes 06 entspräche. Die Senkung würde die Wirtschaft des Kantons Luzern nachhaltig stärken und sei bei einem Ausfall in der Höhe von rund einer Zwanzigsteleinheit finanzpolitisch vertretbar.

a. Internationaler und interkantonaler Steuerwettbewerb

Der Wettbewerb um Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze und Steuersubstrat hat in den letzten Jahren nicht nur unter den Kantonen, sondern auch länderübergreifend laufend zugenommen. Neben verschiedenen anderen Kriterien, wie politische Stabilität, stabile Sozialpartnerschaft, Verkehrserschliessung, Flughafennähe, Verfügbarkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Aus- und Weiterbildungsangebot, tiefe Produktionskosten, Kosten und Angebot von Land/Immobilien, ist auch die Steuerbelastung ein wesentlicher Faktor bei der Standortwahl von international tätigen Unternehmen. Vor wenigen Jahren war es in Europa nur gerade Irland, das – neben den Kanalinseln – mit tiefen Unternehmenssteuern aufwarten konnte. Besonders im Rahmen der EU-Osterweiterung sind allerdings neue Staaten hinzugekommen, die mit einer tieferen Steuerbelastung oder neuen, für Unternehmen interessanten Steuermodellen (zum Beispiel Flat Tax oder Beschränkung der Unternehmenssteuern auf ausgeschüttete Gewinne) den internationalen Wettbewerb intensiviert haben. Aber auch die alten EU-Länder, wie zum Beispiel Deutschland, Österreich,

Italien, die Niederlande und Luxemburg, haben mit der Senkung der Unternehmenssteuern oder neuen Berechnungsmodellen dazu beigetragen, dass die Steuerbelastung für Unternehmen in den EU-Ländern seit 1996 laufend abgenommen hat:

Entwicklung der Gewinnsteuerbelastung in den EU-Ländern



Quelle: KPMG International, KPMG's Corporate Tax Rate Survey, November 2006

Die ordentliche Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften beträgt gegenwärtig für Unternehmen in der Stadt Luzern rund 22,5 Prozent (8,5% direkte Bundessteuer sowie 14% Staats- und Gemeindesteuern) auf dem Gewinn nach Steuern (ab 2010 voraussichtlich rund 19%). Will die Schweiz bei der Ansiedlung von multinationalen Unternehmen konkurrenzfähig bleiben, darf die Gewinnsteuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) für solche Unternehmen 10 bis 13 Prozent nicht übersteigen. Dies ist nur möglich mit den kantonalen Spezialbestimmungen für die Besteuerung von Domizil-, gemischten und Holdinggesellschaften. Neben der direkten Bundessteuer von 8,5 Prozent wird von den Kantonen und Gemeinden für solche Gesellschaften noch eine Gewinnsteuer von 0 bis 3 Prozent erhoben. Dieser Satz ist abhängig vom Ausmass der Wertschöpfung in der Schweiz. Diese Spezialregelung gerät aber unter immer stärkeren Druck von Seiten der OECD und der EU. Die Schweiz verweigert Verhandlungen in diesem Bereich und stellt sich auf den Standpunkt, dass die Steuersouveränität bei den Kantonen liege und dass mit dieser Regelung keine internationalen Vereinbarungen verletzt würden. Der Druck dieser ausländischen Staaten ist unverständlich, bestehen doch auch in verschiedenen EU-Staaten (zum Beispiel Grossbritannien, Spanien, Benelux-Staaten) spezielle Steuerregime. Von diesen ausländischen Staaten wird auch vollständig ausgeblendet, dass sie selbst mit anderen Anreizen, wie z. B. A-fonds-perdu-Zahlungen an Unternehmen, Investitionsbeihilfen (etwa von Deutschland an Nokia für das Erstellen eines Produktionsbetriebes, der in diesem Jahr wieder stillgelegt werden soll), wettbewerbsverzerrende Beihilfen leisten. Für die Schweiz und den Kanton Luzern sind diese internationalen Unternehmen sehr wichtige Steuerkunden und Anbieter von vielen qualifizierten Arbeitsplätzen.

Der Kanton Luzern hat gemäss § 5 StG die Möglichkeit, neu eröffneten Unternehmen Steuererleichterungen zu gewähren. Sofern der Standort in einer Gemeinde liegt, die zum Anwendungsgebiet für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik gehört, können auch für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen erwirkt werden. Gerade bei der Ansiedlung von ausländischen Unternehmen war dies in den vergangenen Jahren eine interessante Möglichkeit, welche die umliegenden Kantone Aargau, Zürich oder Zug nicht anbieten konnten. Auf 2008 wurden jedoch die entsprechenden Anwendungsgebiete massiv eingeschränkt, sodass im Kanton Luzern solche Steuererleichterungen künftig nur noch im Amt Entlebuch möglich sind. Aufgrund der schwierigen Personalbeschaffung und der nicht optimalen Verkehrserschliessung kommt diese Region für internationale Unternehmen allerdings in der Regel nicht in Frage. Damit ist der Kanton Luzern vermehrt darauf angewiesen, dass die ordentliche Gewinnsteuerbelastung im interkantonalen Vergleich vorteilhaft ist.

Nach der Steuergesetzrevision 1991 gehörte der Kanton Luzern in der Schweiz zu den drei Kantonen mit der geringsten Steuerbelastung für Unternehmen. Seither haben verschiedene Kantone die Gewinnsteuer gesenkt, sodass der Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich mit Rang 9 (2006) nur noch eine Spitzenposition innerhalb eines breiten Mittelfelds mit relativ grossem Abstand zu den günstigeren Kantonen einnimmt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kantone eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer planen oder bereits beschlossen haben. So reduzierte beispielsweise der Kanton Obwalden die Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen per 2006 um rund 60 Prozent auf den damals schweizweit tiefsten (festen) Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent und per 2008 sogar auf 6 Prozent. Erschwerend im nationalen Wettbewerb ist für den Kanton Luzern, dass es sich bei den Kantonen mit einer tieferen Gewinnsteuer vor allem um Zentralschweizer Nachbarkantone handelt.

Mit der Steuergesetzrevision 2008 wurde der Gewinnsteuersatz daher um ein Viertel auf 3 Prozent (je Einheit) gesenkt. Die Steuersenkung wird auf 2010 in Kraft treten. Mit der Reduktion um ein Viertel verfolgte man das Ziel, die relativ grosse Differenz zu den vor Luzern liegenden Kantonen zu reduzieren, um bei der Gesamtbetrachtung im Rahmen einer Standortevaluation wieder konkurrenzfähiger zu werden. Man ging aufgrund der damals bekannten Fakten davon aus, dass der Kanton Luzern damit hinter den Kantonen Obwalden, Schwyz und Zug die tiefste Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen würde anbieten können. In der Zwischenzeit halbierte jedoch Uri den Gewinnsteuersatz per 2007 auf 11 Prozent. Per 2008 senkte ferner Schaffhausen den Gewinnsteuersatz auf 10,5 Prozent und Nidwalden auf 9 Prozent. Ebenfalls per 2008 senkten Obwalden und Appenzell Ausserrhoden den Gewinnsteuersatz auf 6 Prozent.

In der Übersicht ergibt sich in den Kantonen folgende Entwicklung bei der Gewinnsteuerbelastung:

Kanton	Index ¹		Steuer bei Gewinn Fr. 8000.- ³			Steuer bei Gewinn 1 Mio. ³ Fr.		
	2006 ²	Rang	Fr. 2007	Fr. 2008	Rang 2008	Fr. 2007	Fr. 2008	Rang 2008
<i>Luzern 2006</i>	84,5	9						
<i>Luzern 2007</i>			1184			148 000		
<i>Luzern 2008</i>			1120	19		140 000		9
<i>Luzern 2010 (Simulation)</i>			(840)	(11)		(105 000)		(6)
<i>Luzern 2011 (Simulation)</i>			(420)	(1)		(52 500)		(1)
<i>Obwalden</i>	40,5	1	528	480	1	66 000	60 000	1
<i>Zug</i>	57,9	2	489	488	4	102 311	102 233	5
<i>Schwyz</i>	63,6	3	645	589	5	159 636	145 728 ⁴	10
<i>Appenzell IR</i>	68,0	4	784	784	10	98 000	98 000	4
<i>Nidwalden</i>	70,4	5	990	720	9	123 750	90 000	3
<i>Wallis</i>	70,6	6	480	480	1	177 000	177 000	15
<i>Appenzell AR</i>	79,7	7	1080	480	1	135 050	60 000	1
<i>Thurgau</i>	79,7	7	1016	1016	18	127 040	127 040	8
<i>Solothurn</i>	92,4	10	1070	1012	17	203 140	199 640	23
<i>Glarus</i>	92,9	11	903	903	13	172 989	172 989	14
<i>Aargau</i>	94,3	12	1030	1002	16	195 040	189 740	19
<i>Tessin</i>	96,8	13	1498	1498	24	187 300	187 300	17
<i>Bern</i>	98,0	14	592	592	6	187 602	187 602	18
<i>Zürich</i>	103,1	15	1488	1469	23	186 024	183 624	16
<i>Basel-Landschaft</i>	104,2	16	1100	904	14	260 000	169 700	13
<i>Freiburg</i>	104,8	17	782	782	8	196 200	196 200	21
<i>Jura</i>	105,2	18	1529	1529	22	191 172	191 172	20
<i>Neuenburg</i>	105,4	19	960	960	15	200 000	200 000	24
<i>St. Gallen</i>	105,8	20	1206	1206	20	150 750	150 750	12
<i>Schaffhausen</i>	106,0	21	1013	840	11	205 725	105 000	6
<i>Uri</i>	106,7	22	880	880	12	110 000	110 000	7
<i>Basel-Stadt</i>	111,3	23	1415	1415	21	245 000	230 000	26
<i>Waadt</i>	113,9	24	1782	1782	26	222 775	222 775	25
<i>Graubünden</i>	117,0	25	606	592	6	270 451	148 050	11
<i>Genf</i>	122,8	26	1587	1587	25	198 400	198 400	22

¹ Publikation Eidg. Finanzdepartement vom 29. Juni 2007 (wird ab 2007 wegen NFA nicht mehr geführt)

² Schweiz 100

³ Gewinn nach Steuern; Kantonshauptort

⁴ in Wollerau 86 051

Die Simulation zeigt die Steuerbelastung und den Rang, wenn die jeweilige Revision bereits 2008 in Kraft wäre. Die Tabelle zeigt ferner die gegenwärtige Dynamik im in-

terkantonalen Steuerwettbewerb. Für die Jahre 2009 und folgende haben diverse Kantone bereits weitere Steuergesetzrevisionen in Aussicht gestellt oder bereits beschlossen (zum Beispiel die Kantone Aargau und Zürich). Bereits heute müssen wir feststellen, dass die auf 2010 beschlossene Senkung des Gewinnsteuersatzes um ein Viertel nicht ausreichen wird, um die im Finanzleitbild 06 angestrebte Positionierung unter den fünf attraktivsten Kantonen zu halten.

b. Mögliche Massnahmen

Wir erachten in Anbetracht der beschriebenen Situation eine Reduktion der Gewinnsteuer als vorrangig. Wir sehen die folgenden zwei Möglichkeiten:

- Reduktion der einfachen Gewinnsteuer, entsprechend der Motion Vonarburg, von 3 auf 1,5 Prozent oder
- Einführung einer für den ganzen Kanton gültigen festen Gewinnsteuer von 5 oder 6 Prozent.

Mit beiden Massnahmen könnte der Kanton Luzern mit einzelnen Gemeinden oder gesamthaft aus heutiger Sicht die Spitzenposition einnehmen, was für die Positionierung des Kantons im Standortwettbewerb und die Vermarktung des Standorts Luzern von zentraler Bedeutung wäre. Da die Revision jedoch erst im Jahr 2011 wirksam wird, muss mit einem Nachziehen anderer Kantone bereits vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gerechnet werden. Die Gewinnsteuerbelastung würde jedoch ein Niveau erreichen, bei dem Abweichungen nach unten nur noch marginal möglich und damit für die Standortwahl nicht mehr entscheidend wären.

Die Einführung einer für den ganzen Kanton gültigen festen Gewinnsteuer von beispielsweise 5 Prozent würde zu Entlastungen von 30 Millionen Franken bei den Staatssteuern und von 38 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern führen. Bei einem festen Gewinnsteuersatz von 6 Prozent würden die Entlastungen bei den Staatssteuern 25 Millionen Franken und bei den Gemeindesteuern 33 Millionen Franken betragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Anteil der Kirchensteuer unverändert bleibt und die Gewinnsteuer im Verhältnis der effektiven Einheiten auf Kanton und Gemeinde aufgeteilt wird. Eine feste Gewinnsteuer wäre gerade in der kleinräumigen Schweiz vorteilhaft, sind doch die teilweise markanten Abweichungen zwischen den Gemeinden und Kantonen gerade für ausländische Unternehmen schwer verständlich. Verschiedene Kantone haben diesen Schritt bereits gemacht (Obwalden, Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden). Ein Einheitssatz würde Gemeinden mit einer relativ hohen Steuerbelastung wieder die Chance eröffnen, juristische Personen anzusiedeln. Für die Gemeinden wäre dies aber mit einer Autonomieeinschränkung verbunden. Zudem stellt der Kanton Luzern mit seinen verschiedenen Regionen (Agglomeration Luzern, Raum Sursee, Rontal, Seetal, Hinterland, Entlebuch) keinen einheitlichen Wirtschaftsraum dar. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Meinungen bei den Gemeinden, Parteien und Wirtschaftsverbänden bezüglich eines einheitlichen Gewinnsteuersatzes gespalten sind. Mehrheitlich wird er abgelehnt, weshalb diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt werden soll.

Mit der in der Motion Vonarburg verlangten Halbierung des Gewinnsteuersatzes von bisher 3 auf 1,5 Prozent (je Einheit) würden einzelne Gemeinden in einem gesamtschweizerischen Belastungsvergleich in Bezug auf die Gewinnsteuer einen Spitzenplatz erreichen. Die Autonomie der Gemeinden würde weniger eingeschränkt als bei einem festen Gewinnsteuersatz. Die mit der verlangten Halbierung des Gewinnsteuersatzes verbundenen Entlastungen betragen rund 25 Millionen Franken bei den Staatssteuern sowie 33 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern. Die entsprechenden eigenen Einnahmehausfälle sind jedoch nach Auffassung vieler Gemeinden in diesem Ausmass nicht tragbar. Viele Gemeinden und auch der Verband Luzerner Gemeinden sprechen sich daher dafür aus, die Gewinnsteuer nur um maximal 25 Prozent zu senken. Entsprechend würden sich damit auch die Ausfälle der Gemeinden (33 Mio. Fr.) wie die Ausfälle des Kantons (25 Mio. Fr.) in etwa halbieren. Der angestrebte Spitzenplatz bei der Gewinnbesteuerung, dem wir für die Positionierung des Kantons im Standortwettbewerb und die Vermarktung des Standorts Luzern eine grosse Bedeutung zumessen, würde damit allerdings preisgegeben. Die Steuergesetzrevision 2011 würde ihren Werbeeffect verlieren. Auch die erhofften Kompensationseffekte gingen weitgehend verloren. Der Kanton Luzern würde seinen Ruf, in der Steuerpolitik zögerlich zu agieren beziehungsweise zu reagieren, bestätigen. In Anbetracht der Entwicklung in den andern Kantonen dürfte es sogar fraglich sein, ob sich die im Finanzleitbild 06 angestrebte Positionierung, bei den juristischen Personen zu den fünf attraktivsten Kantonen zu gehören, mit der von den Gemeinden befürworteten Senkung des Gewinnsteuersatzes um bloss 25 Prozent von durchschnittlich rund 11 Prozent (ab 2010) auf neu gut 8 Prozent längerfristig halten lässt.

Bei den vorstehend erwähnten Einnahmehausfällen sind keine Kompensationseffekte berücksichtigt. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einer markanten Senkung der Gewinnsteuer die Zahl der juristischen Personen überproportional zunehmen wird. Dies dürfte auch mit höheren Steuereinnahmen verbunden sein. In der Übersicht über die Massnahmen sind wir deshalb von einem geschätzten Kompensationseffekt von ungefähr einem Drittel (gerundet 35%) ausgegangen. Etliche Gemeinden weisen allerdings darauf hin, dass bei ihnen aufgrund der lokalen Gegebenheiten nicht mit einem solchen Kompensationseffekt gerechnet werden könne.

Viele Gemeinden und auch der Verband Luzerner Gemeinden sprechen sich ferner aus finanzpolitischen Gründen dafür aus, die Gewinnsteuer nicht schon auf 2011, sondern erst auf 2012 oder sogar erst auf 2013 zu senken. Das Hinausschieben der Steuersenkung würde den Gemeinden zwar mehr Zeit für ihre Finanz- und Investitionsplanung geben. Diejenigen Gemeinden, die nach eigenem Bekunden strukturell nicht in der Lage sind, die entsprechenden Ausfälle zu verkraften, dürften dies allerdings auch ein oder zwei Jahre später nicht sein. Aussagen über den Konjunkturverlauf in ein paar Jahren sind nicht möglich. Die frühzeitige Ankündigung einer Gewinnsteuersenkung schafft einerseits Transparenz über das fiskalische Handeln. Sie vergrössert andererseits aber auch den Gestaltungsfreiraum der Unternehmen zur Steueroptimierung. Diese werden bestrebt sein, durch entsprechende Abschluss- und Steuerplanung einen möglichst grossen Teil des Gewinns erst nach Inkrafttreten der Steuersenkung zu realisieren. Das führt zu entsprechend geringeren Steuereinnahmen in den Jahren vor der Steuersenkung. Dieses Verhalten stellen wir bereits im Zu-

sammenhang mit der in der letzten Steuergesetzrevision auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer fest. Der Effekt dürfte sich auch bei einer späteren Inkraftsetzung der nächsten Senkung der Gewinnsteuer, wie sie von den Gemeinden gefordert wird, wiederholen oder sogar noch verstärken. Schliesslich kommt hinzu, dass sich der Gesetzgeber bei einer auf viele Jahre im Voraus festgelegten Steuersenkung in seinem Handlungsspielraum selber einschränkt und auf Entwicklungen in andern Kantonen oder im Ausland entsprechend weniger flexibel reagieren kann. Insgesamt betrachten wir daher das von den Gemeinden befürwortete Hinausschieben der Steuersenkung auf 2012 oder 2013 als wenig überzeugende Alternative.

c. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und Mindeststeuer

Bestandteil der Unternehmenssteuerreform II ist die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (Art. 30 Abs. 2). Diese Massnahme entlastet das Risikokapital und regt dadurch die Investitionstätigkeit an. Besonders kapitalintensive Unternehmen mit mittlerer bis tiefer Rendite profitieren von dieser Anrechnung. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II vom 24. Februar 2008 haben verschiedene Kantone diese Anrechnung bereits eingeführt oder sehen dies in laufenden Revisionen vor (definitiv eingeführt z. B. in Appenzell Innerrhoden ab 2007 und im Aargau ab 2009).

Mit der Einführung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer werden die juristischen Personen bei den Staatssteuern um 6 Millionen Franken und bei den Gemeindesteuern um 8 Millionen Franken entlastet. Diese Mindererträge hat eine Mehrheit der Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren bewogen, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer abzulehnen. Auch die SP und die Grünen sprechen sich dagegen aus. Die bürgerlichen Parteien und die Wirtschaftsverbände mit Ausnahme des Luzerner Gewerkschaftsbundes begrüssen dagegen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Einzelne Wirtschaftsverbände möchten diese Massnahme sogar zeitlich vorziehen. Wir gehen davon aus, dass die meisten Kantone von der im Steuerharmonisierungsgesetz neu eingeräumten Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, in den nächsten Jahren Gebrauch machen werden. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wird damit voraussichtlich in ein paar Jahren zum interkantonalen Standard gehören. Mit einem Verzicht auf diese Möglichkeit würde der Kanton Luzern sich einen gravierenden Standortnachteil einhandeln. Ein Vorziehen dieser Massnahme erachten wir dagegen im Hinblick auf die interkantonale Konkurrenzfähigkeit nicht als zwingend.

Diverse Kantone kennen seit Jahren eine Mindeststeuer für juristische Personen. Diese bewegt sich zwischen 200 und 500 Franken pro Jahr (zum Beispiel AI, AR, BL, AG, NW, OW, SH). Wird diese Mindeststeuer durch die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht erreicht, ist dieser Betrag zur Zahlung fällig. Der Kanton Luzern

kennt bisher nur eine Mindestkapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Diese beträgt 500 Franken pro Jahr (§ 94 StG). Im Zusammenhang mit der Reduktion der Gewinnsteuer und der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer drängt sich auch für den Kanton Luzern das Erheben einer Mindeststeuer auf. Diese soll erhoben werden, wenn die ordentliche Steuerleistung aus Gewinn- und Kapitalsteuer folgende Beträge nicht erreicht:

Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	500 Franken
Genossenschaften	200 Franken

Keine Mindeststeuer soll von Vereinen und Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben werden. Die Einführung der Mindeststeuer reduziert den Einnahmehausfall aus der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer für den Kanton und die Gemeinden um je 1 Million Franken.

Im Vernehmlassungsverfahren befürworteten der grösste Teil der Gemeinden, die SP und die Grünen die vorgeschlagene Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die SVP sprach sich dagegen aus. Die CVP und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband wollen Genossenschaften von der Mindeststeuer ausnehmen. Die FDP und eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände befürworteten einen tieferen Betrag (200 Fr. auch für Kapitalgesellschaften). Beschränkt man aber die vorgeschlagene Mindeststeuer auch für Kapitalgesellschaften auf 200 Franken, entsteht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenz zur Mindeststeuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Wir sehen auch keinen sachlichen Grund, bei Genossenschaften gänzlich auf eine Mindeststeuer zu verzichten. Dem im Obligationenrecht vorgesehenen Selbsthilfeszweck der Genossenschaften wird aber immerhin insoweit Rechnung getragen, als für sie lediglich eine tiefere Mindeststeuer von 200 Franken gelten soll.

d. Minimalsteuer

Wie verschiedene andere Kantone kennt der Kanton Luzern in § 95 StG eine Minimalsteuer auf den im Kanton Luzern gelegenen Grundstücken. Diese wird von juristischen Personen erhoben, die im Kanton Luzern ausschliesslich aufgrund von Immobilienbesitz steuerpflichtig sind und deren ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer tiefer ausfällt als die Minimalsteuer. Die Minimalsteuer hat bisher 2 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Immobilien betragen. Aufgrund der Halbierung der Gewinnsteuer ist die Minimalsteuer auf 1 Promille des Steuerwerts zu reduzieren.

Die mit dieser Korrektur anfallenden Einnahmehausfälle können sich jährlich stark ändern – je nach der allgemeinen Ertragslage. Für den Kanton und die Gemeinden bewegen sich diese Ausfälle bei je rund 2 Millionen Franken pro Jahr.

e. Höchstbelastung von Korporationsgemeinden

Die Korporationsgemeinden unterliegen der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer. Vielfach verfügen die Korporationsgemeinden über grosse Vermögenswerte mit einer relativ tiefen Rendite. Damit für Korporationsgemeinden die Steuerbelastung über die Jahre nicht zu einem unverhältnismässigen Substanzverzehr führt, sieht § 100 StG eine obere Belastungsgrenze vor. Diese beträgt bisher 25 Prozent. Sofern die ordentliche Gewinnsteuer im vorgesehenen Ausmass reduziert wird, muss die maximale Steuerbelastung (Gewinn und Kapital) auf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinnes reduziert werden.

Die ebenfalls im Gesetz festgehaltene Untergrenze von 2 Promille auf dem steuerbaren Eigenkapital ist auf 1 Promille zu reduzieren.

Die Einnahmehausfälle bei den Korporationen im Zusammenhang mit der Reduktion der Gewinnsteuer sind bereits in den Ausfallberechnungen enthalten. Die zusätzlichen Ausfälle durch die Reduktion der Höchstbelastung sind zu vernachlässigen.

3. Tarifkorrektur bei der Einkommenssteuer

a. Ausgleich der kalten Progression und Tarifkorrektur

Die kalte Progression muss gemäss § 61 StG ausgeglichen werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7 Prozent erhöht hat, spätestens aber vier Jahre nach der letzten Anpassung. Anzupassen sind die Einkommenssteuertarife sowie die Abzüge, die in Franken festgesetzt sind.

Letztmals wurden die Tarife und die Abzüge per 1. Januar 2008 angepasst. Der nächste Ausgleich der kalten Progression ist spätestens per 2012 fällig. Da 2011 eine Tarifkorrektur vorgenommen werden soll, beantragen wir, die bis dahin mutmasslich aufgelaufene Teuerung zum selben Zeitpunkt auszugleichen. In einem ersten Schritt soll der Ausgleich der kalten Progression, basierend auf einer mutmasslichen Indexerhöhung von 4,5 Prozent, also je 1,5 Prozent für die Jahre 2008, 2009 und 2010, vorweggenommen werden. Die Korrektur der Tarife und Abzüge bewirkt Entlastungen bei den Staatssteuern von rund 15 Millionen Franken und bei den Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern) von rund 19 Millionen Franken. Dadurch werden vor allem untere und mittlere Einkommen entlastet, da diese wegen des Progressionsverlaufs der Tarife am stärksten von der Teuerung betroffen sind.

In einem zweiten Schritt soll verstärkt die Steuerprogression für mittlere und obere Einkommen geglättet werden. Dies wird mittels Änderung von Stufenhöhen und Stufenbreiten erreicht. Die obersten Tarifstufen werden eliminiert. Die höchste Tarifstufe beträgt neu noch 5,8 Prozent, gegenüber bisher 6,5 Prozent. Für Alleinstehende beträgt die Steuer je Einheit bei Einkommen über 1984500 Franken neu 5,7 Prozent des Einkommens (bisher 6,1% über 582100 Franken). Beim Tarif für Familien beträgt die Steuer je Einheit bei Einkommen über 1348900 Franken neu 5,6

Prozent des Einkommens (bisher 5,9% über 564 500 Franken). Die Entlastung bewirkt Ausfälle für den Kanton von rund 15 Millionen Franken und für die Gemeinden (ohne Kirchgemeinden) von rund 19 Millionen Franken.

Insgesamt betragen die Entlastungen bei den Staatssteuern rund 30 Millionen Franken und bei den Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern) rund 38 Millionen Franken.

Die Entlastung durch die Steuertarife 2011 gegenüber den Jahren 2004 (Belastung vor der Steuergesetzrevision 2005) und 2008 (geltendes Recht) sieht wie folgt aus:

Steuerbares Einkommen Alleinstehende	Entlastung 2011 in Franken pro Einheit		Entlastung 2011 in Prozenten	
	gegenüber 2004	gegenüber 2008	gegenüber 2008	gegenüber 2004
20 000	132.50	30.50	12,1	37,3
40 000	171.00	36.50	2,9	12,4
60 000	271.00	36.50	1,6	10,9
80 000	471.00	133.50	4,0	12,8
100 000	671.00	273.00	6,1	13,7
150 000	1056.50	658.50	8,8	13,4
200 000	1509.55	1056.05	9,9	13,6
300 000	2209.55	1756.05	10,2	12,8
500 000	3484.55	2156.05	10,5	11,4

Steuerbares Einkommen Familien	Entlastung 2011 in Franken pro Einheit		Entlastung 2011 in Prozenten	
	gegenüber 2004	gegenüber 2008	gegenüber 2008	gegenüber 2004
20 000	34.00	3.00	33,3	85,0
40 000	234.00	52.00	7,1	25,7
60 000	324.00	52.00	3,2	17,1
80 000	464.00	142.00	5,4	15,8
100 000	723.00	311.00	8,4	17,5
150 000	1126.00	634.00	9,6	15,8
200 000	1227.80	735.80	9,6	12,1
300 000	1867.80	1410.80	8,8	11,3
500 000	3197.80	2810.80	9,7	10,8

Die Wirkung der veränderten Abzüge kommt hier nicht zur Geltung. Belastungsvergleiche unter Berücksichtigung der Abzüge finden sich in den Beilagen.

Bis zu den Einkommen von 64 200 Franken bei Alleinstehenden beziehungsweise 73 800 Franken bei Familien ist die Entlastung 2011 ausschliesslich auf den Ausgleich der kalten Progression zurückzuführen. Mit zunehmendem Einkommen sinkt dieser Anteil.

Die Tarif Tabellen zeigen über die letzten Steuergesetzrevisionen hinweg, zusammen mit den linearen Steuersenkungen betrachtet, ein ausgewogenes Bild. In den

Steuergesetzrevisionen 2005 und 2008 sind schwergewichtig die unteren bis mittleren Einkommen entlastet worden. In der Steuergesetzrevision 2011 sollen vor allem die mittleren und oberen Einkommen verstärkt entlastet werden. Diese Entlastungen bringen dem Kanton Luzern eine Standortverbesserung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Luzern mit den Tarifmassnahmen und der beschlossenen Senkung der Staatssteuer-einheiten ab 2008 um eine Zehnteleinheit unter das schweizerische Mittel fällt. Das Ergebnis hängt allerdings davon ab, ob und wie weit andere Kantone ebenfalls Steuerentlastungen vornehmen. Es ist davon auszugehen, dass andere Kantone ebenfalls Entlastungen vorbereiten, sei es nur schon zum Ausgleich der Wirkungen der kalten Progression. Sinkt dadurch die durchschnittliche schweizerische Steuerbelastung, bedeutet dies eine relative Verschlechterung der eigenen Position, das heisst, der Index wird steigen. Gemäss unserer Einschätzung sind bei den simulierten Berechnungen 2008 mindestens 90 und für 2011 deutlich weniger Indexpunkte notwendig, um 2011 eine durchschnittliche schweizerische Belastung zu erreichen. Wir schätzen somit, dass unsere Entlastungen ausreichend sind, um 2011 mindestens eine mittlere schweizerische Einkommenssteuerbelastung zu erreichen.

Index der Einkommenssteuerbelastung
(Durchschnitt Schweiz = 100)

Bruttoarbeits- einkommen (in 1000 Franken)	20	30	40	60	80	100	150	200	300	500	1000
<i>2006</i>											
Alleinstehende	91,9	128,1	119,4	111,6	110,2	108,3	102,6	100,5	98,8	98,0	100,8
Verheiratete ohne Kinder	51,4	120,9	155,2	123,5	112,4	112,4	109,4	105,8	101,2	98,0	91,6
<i>Simulation 2008</i>											
Alleinstehende	60,8	90,6	92,7	91,7	89,1	88,1	86,9	88,3	89,1	90,6	90,7
Verheiratete ohne Kinder	51,4*	33,9*	64,1	92,2	91,3	91,1	90,8	90,9	90,7	91,4	89,3
<i>Simulation 2011</i>											
Alleinstehende	50,0	80,4	85,9	85,1	82,8	82,5	78,2	75,0	78,3	79,4	81,1
Verheiratete ohne Kinder	51,4 *	23,1 *	53,2	84,6	86,2	84,1	80,5	81,0	81,3	80,9	81,3

* Der Indexverlauf erklärt sich durch die fixe Personalsteuer.

Die Simulationen 2008 und 2011 basieren auf der Publikation der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), Steuerbelastung in der Schweiz, Natürliche Personen nach Gemeinden 2006, Kantonsziffern – mittlere gewogene Belastung unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig 2008 und gültig ab 2011 und der veränderten Steuereinheiten. Der Simulation liegt die Annahme zugrunde, dass die anderen Kantone ab 2006 keine Änderungen der Steuerbelastungen vornehmen. Wir wissen zwar, dass andere Kantone auch einiges

unternommen haben beziehungsweise noch unternommen werden, können aber diese Massnahmen nicht in unser Simulationsmodell einbauen. Der Index zeigt deshalb ein vermutlich zu positives Bild, vor allem für den mittleren und oberen Einkommensbereich. Im direkten Vergleich der Kantonshauptorte kann man feststellen, dass die Stadt Luzern 2007 leicht zurückgefallen ist. Andere Kantonshauptorte konnten 2007 die Steuerbelastung senken.

Die Simulation 2008 ist gegenüber der Botschaft B 141 zur Teilrevision 2008 vom 28. April 2006 auf der Datenbasis 2006 neu berechnet worden. Eine Simulation auf der Basis der Publikation 2007 ist nicht mehr möglich, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) als Folge der Einführung der NFA entschieden hat, auf die Berechnung verschiedener Indexreihen zu verzichten. Zusammen mit der FDK versucht das EFD, ein geeignetes Nachfolgeprodukt des Steuerbelastungsindex zu entwickeln. Diese Arbeiten sind noch im Gange.

Im Vernehmlassungsverfahren sind die Tarifänderungen beim Einkommen von den meisten Gemeinden, Parteien und Verbänden begrüsst worden. Viele Gemeinden fordern allerdings einen finanziellen Ausgleich für die von ihnen zu tragenden Steuerausfälle durch den Kanton. Vor allem die bürgerlichen Parteien und die Wirtschaftsverbände erwarten noch weitere Schritte. Die Grünen verlangen eher eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen. Die SP ist für eine verstärkte Entlastung der mittelständischen Familien. Für noch weitergehende Entlastungen fehlen aber sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton die nötigen Mittel.

b. Steuertarif und Sozialtransfers

Eine Reihe von Vorstössen Ihres Rates (vgl. Kap. II.3) verlangt die Prüfung von umfassenden Massnahmen zum Abbau von stossenden Unterschieden beim verfügbaren Einkommen von Erwerbstätigen im Niedriglohnbereich zum verfügbaren Einkommen von Personen in der Sozialhilfe. Sie zielen auf die Harmonisierung und auf Anpassungen in den Transfersystemen und im Steuersystem (Steuerbefreiung von tiefen Einkommen, Anpassung Steuertarife) ab beziehungsweise auf die bessere Abstimmung dieser Systeme aufeinander, um negative Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich zu verhindern.

Die Steuertarifgestaltung im Bereich der kleinen Einkommen hat im Zusammenwirken mit Sozialtransfers einen Einfluss auf das zur Verfügung stehende Einkommen nach Ausrichtung von Sozialtransfers und Belastung mit Steuern und anderen Beiträgen. Wir unterstützen das Anliegen, dass negative Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich und bei Ein- und Austritten aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Schwelleneffekt) vermieden werden sollen. Dass solche unbeabsichtigten Anreize entstehen können, ist auf das komplexe Zusammenwirken von Transfer- und Abgabesystemen zurückzuführen. Um die Existenzsicherung zu gewährleisten, wird einerseits der Lebensbedarf festgestellt, andererseits werden Leistungsfähigkeitselemente berücksichtigt. Die Abstimmung dieser Systeme aufeinander ist nicht immer optimal. Hinzu kommt, dass etliche Transferleistungen an der steuerlichen Bemessungsgrundlage anknüpfen, obschon diese nicht immer der beste Indikator zur Bemessung von Transfers ist. Die Auswirkungen dieses Systems sind in zwei Studien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz 2007 umfassend dargestellt worden.

Die Steuerbelastung im Segment der niedrigen Einkommen ergibt sich durch das Zusammenwirken von Tarif, Abzügen und Steuererlass. Das steuerbare Einkommen ist aber kein zuverlässiger Indikator für gezielte steuerliche Massnahmen im Niedriglohnbereich. Der Steuertarif beginnt bei relativ geringen Beträgen des steuerbaren Einkommens. Welche Bruttoeinkommen den steuerbaren Einkommen jedoch zugrunde liegen, ist wegen der verschiedenen Abzüge und wegen der nicht oder nur teilweise steuerbaren Einkünfte relativ unbestimmt. Das steuerbare Einkommen kann aus vielen anderen Gründen als wegen eines niedrigen Lohns tief sein. Eine Reihe von Einkünften ist nicht oder nur teilweise in der Bemessungsgrundlage enthalten, so Ergänzungsleistungen, altrechtliche Pensionen (zu 80%), steuerfreie Kapitalgewinne, oder die Bemessungsgrundlage wird durch verschiedenste Abzüge geschmälert (Einkäufe Pensionskasse, effektiver Liegenschaftsunterhalt, Verlustvorträge, Abschreibungen auf Geschäftsvermögen u. a. m.). Tarifarische Massnahmen zum Zwecke der Entlastung von Wenigverdienenden begünstigen regelmässig auch solche nicht beachteten Sachverhalte. Es ist daher angesichts beschränkter Mittel zielgerichteter, über den Steuererlass den Schwelleneffekt zu verhindern, als mit grossen Streuverlusten tarifarische Massnahmen zu ergreifen.

Ein wesentlicher Faktor für den Schwelleneffekt dürfte sein, dass verschiedene Transfer-, aber auch Beitragssysteme (beispielsweise Kinderkrippenbeiträge) an der steuerlichen Bemessungsgrundlage, das heisst dem steuerbaren Einkommen und Vermögen anknüpfen. Diese Grundlage ist steten Veränderungen ausgesetzt: über neue Abzüge, über geänderte Abzüge oder durch das Herausbrechen von Bestandteilen aus dieser Berechnungsgrundlage. Als neuestes Beispiel sei erwähnt, dass mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41) Nebeneinkünfte bis 19 890 Franken mit einer Quellensteuer im sogenannt vereinfachten Verfahren definitiv abgerechnet werden können und nicht mehr deklariert und ordentlich versteuert werden müssen. Die Folgewirkung solcher Massnahmen auf vor und nachgelagerte Transfer- und Beitragssysteme werden jeweils nicht oder zu wenig bedacht.

Die erwähnten Studien der Skos über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz gehen hinsichtlich der Steuerbelastung offenbar von der ordentlichen Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und den ordentlichen Steuertarif-Verläufen aus. In den Studien scheint die Möglichkeit des Steuererlasses für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und Personen im Niedriglohnbereich nicht berücksichtigt zu sein. Erwähnt ist bloss, dass Steuern von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüglern in der Regel gestundet würden. Dies ist im Kanton Luzern nicht die generelle Praxis. Mit dem Steuererlass nach § 200 StG ist im Kanton Luzern das gesetzliche Instrumentarium vorhanden, und die steuerliche Praxis zum Steuererlass sollte sicherstellen, dass der Schwelleneffekt wegen der Steuern kaum zum Tragen kommt. Beim Steuererlass werden die Normen der Skos und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) angewendet. Niedriglohnbeziehende, die aus der Sozialhilfe austreten und eine Steuerrechnung erhalten, haben gemäss der Praxis beim Steuererlass mindestens so viel Mittel zur Verfügung, wie sie mit der Sozialhilfe zur Verfügung hätten. Der Steuererlass soll sicherstellen, dass Steuern nicht aus den Mitteln für das Existenzminimum bestritten werden müssen. Soweit veranlagte Steuern aus solchen Mitteln bestritten werden müssten, werden sie daher erlassen. Dieser Teilerlass greift

so lange, bis mehr Mittel nach Steuern zur Verfügung stehen, als für das Existenzminimum benötigt werden.

In der Steuergesetzgebung hat Ihr Rat in den letzten Steuergesetzrevisionen erhebliche Entlastungen für niedrige Einkommen beschlossen. Sowohl die Totalrevision des Steuergesetzes von 2001 wie auch die Revision 2005 sahen schwergewichtig Tarifentlastungen bei den unteren bis mittleren Einkommen vor. Auch in der Steuergesetzrevision 2008 sind die unteren bis mittleren Einkommen sowie die Familien wieder entlastet worden. Als Ergebnis dieser Bemühungen resultiert im Vergleich zu den anderen Kantonen für niedrige Einkommen eine unterdurchschnittliche Belastung. Im Übrigen konnte die Steuergesetzrevision 2008 in den erwähnten Skos-Studien noch keine Berücksichtigung finden.

Im interkantonalen Belastungsvergleich sind niedrige Einkommen im Kanton Luzern unterdurchschnittlich belastet. Wir haben hier eine gute Position inne. Wie Ihr Rat in der Novembersession 2007 erkannt hat, besteht Handlungsbedarf bei den mittleren Einkommen, die im Kanton Luzern immer noch überdurchschnittlich belastet sind, sowie aus Gründen der Standortattraktivität bei den hohen Einkommen und den Unternehmenssteuern. Angesichts der beschränkten Mittel sind die Prioritäten für die nächste Steuergesetzrevision bei diesen Segmenten zu setzen.

Es ist notwendig, dass der Beitrag des Steuersystems zum sogenannten Schweleneffekt im Kanton Luzern näher untersucht wird. Das Ziel muss eine bessere Abstimmung des gesamten Steuer-, Transfer- und Beitragswesens im Niedrigeinkommensbereich sein. Dabei ist auch der Steuererlass in die Beurteilung einzubeziehen. Es muss besonders das Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Transferleistungen und deren inhaltliche und mengenmässige Relevanz analysiert werden. Entsprechend den von Ihnen überwiesenen Vorstössen werden wir im Rahmen des Projekts «Arbeit muss sich lohnen» eine Gesamtanalyse zur Existenzsicherung im Kanton Luzern vornehmen und, falls notwendig, geeignete Massnahmen erarbeiten.

4. Abzug für Kinderbetreuung

Die von Ihrem Rat erheblich erklärte Motion M 53 von Andrea Gmür-Schönenberger verlangt die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzuges. Er soll fester Bestandteil des Fremdbetreuungsabzuges sein. Es soll kein neuer Steuerabzug geschaffen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes sollen nur so weit geltend gemacht werden können, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 3000 Franken übersteigen. Der generelle und der Fremdbetreuungsabzug würden damit zusammen im Maximum 6400 Franken betragen. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression würde er ab 2011 6700 Franken betragen.

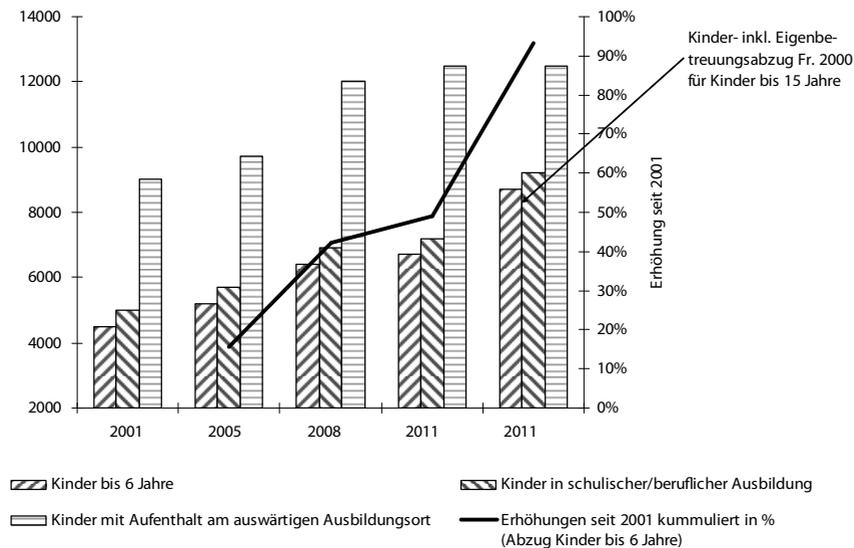
Im Hinblick auf die sowohl dem Kanton wie auch den Gemeinden für diese Revision nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel schlagen wir Ihnen vor, einen generellen Kinderbetreuungsabzug von 2000 Franken einzuführen. Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Berufstätigkeit an, sollen diese zusammen mit dem generellen Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht werden können. Der Abzug ist begrenzt. Er soll im Maximum so viel betragen, wie heute der Fremdbetreuungsabzug infolge Be-

rufstätigkeit unter Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression beträgt. Zudem soll er auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt bleiben.

Der generelle Kinderbetreuungsabzug von 2000 Franken soll auch beansprucht werden können, wenn infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person Fremdbetreuungskosten anfallen. Fallen Fremdbetreuungskosten infolge schwerer Erkrankung an, sollen diese zusammen mit dem generellen Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht werden können. Der Abzug ist nicht begrenzt. Zudem soll er auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt werden.

Ein genereller Abzug für die eigene Kinderbetreuung von 2000 Franken kommt im Ergebnis einer Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder bis 15 Jahre in diesem Ausmass gleich. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Erhöhung des Abzugs von heute 6400 auf 8400 Franken für Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und eine Erhöhung von heute 6900 auf 8900 Franken für Kinder, die das 6. Altersjahr vollendet haben, maximal bis zum 15. Altersjahr. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression beträgt der Abzug ab 2011 8700 beziehungsweise 9200 Franken.

Entwicklung Kinderabzug (Franken und %)



Mit den Steuergesetzrevisionen 2005 und 2008 sind die Kinderabzüge um rund 40 Prozent erhöht worden. Ab 2008 beträgt der Abzug für Kinder bis sechs Jahre 6400 Franken, für Kinder ab dem sechsten Altersjahr 6900 Franken und für Kinder, die in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehen und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, 12000 Franken. Mit den bereits erfolgten Erhöhungen des Kinderabzugs befindet sich der Kanton Luzern unter den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen. Zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug würde

sich der Kanton Luzern bei den Kinderabzügen mit an der Spitze der Kantone befinden. Auch bei einer Erhöhung um 2000 Franken (anstelle von 3000 Franken gemäss Motion) würde einzig der Kanton Tessin einen leicht höheren Kinderabzug aufweisen, wobei dieser keinen Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder kennt. Einzelne Kantone haben je nach Stufe teilweise noch höhere Kinderabzüge.

Da die Betreuung jüngerer Kinder besonders intensiv ist, beschränken fast alle Kantone den Kinderbetreuungsabzug altersmässig. Die grosse Mehrheit der Kantone lässt einen Abzug für Betreuungskosten für höchstens 12- bis 15-jährige Kinder zu. Mit der vorgeschlagenen Revision des Kinderbetreuungskostenabzugs soll ebenfalls eine Beschränkung auf 15 Jahre eingeführt werden.

Da der Abzug für die Kinderbetreuung infolge Berufstätigkeit maximal 6700 Franken betragen soll, können künftig für die Fremdbetreuung der Kinder nur noch Kosten abgezogen werden, die den generellen Kinderbetreuungsabzug von 2000 Franken übersteigen, das heisst 4700 Franken. Der Abzug für tatsächliche Fremdbetreuungskosten wird damit faktisch um 2000 Franken gekürzt.

Der Abzug für die Fremdbetreuung berücksichtigt die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbussen bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit. Er zielt darauf ab, keine zusätzlichen steuerlichen Hürden für die Ausübung einer Berufstätigkeit aufzubauen. Er dient zusammen mit dem Zweitverdiener-Abzug dazu, die Ausübung einer Berufstätigkeit durch beide Ehepartner oder eine alleinerziehende Person nicht zu bestrafen. Familien mit Fremdbetreuungskosten werden gegenüber der bisherigen Situation zwar nicht mehr belastet. Im Vergleich zu Familien mit Fremdbetreuung sollen nun aber Familien mit Eigenbetreuung bessergestellt werden. Die Wertschätzung der Eigenbetreuung soll gemäss Motion M 53 von Andrea Gmür-Schönenberger finanziell zum Ausdruck gebracht werden. Im Ergebnis werden jedoch neu Familien mit dem gleichen verfügbaren Einkommen nicht mehr den gleichen Steuerbetrag zahlen. Das zeigt folgendes Berechnungsbeispiel:

Beispiel, in Franken	Familie mit Eigenbetreuung	Familie mit Fremdbetreuung
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60 000	66 700
– Fremdbetreuungskosten	–	– 6 700
<i>Verfügbares Einkommen</i>	60 000	60 000
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60 000	66 700
– Abzug Eigenbetreuung	– 2 000	– 2 000
– Abzug Fremdbetreuung (Max.)	–	– 4 700
<i>Steuerbares Einkommen</i> (ohne Kinderabzüge)	58 000	60 000
	(bisher 60 000)	(bisher 60 000)

Ohne die Steuergesetzrevision von 2008 zu berücksichtigen, zeigt die Studie «Existenzsicherung in der Schweiz» der Skos in der Aktualisierung vom August 2007, dass sogenannte traditionelle Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen in Luzern gemessen am verfügbaren Einkommen gesamtschweizerisch eine gute Position einneh-

men. Werden neben Steuern auch die Sozialtransfers, Miete und Krankenkassenprämien berücksichtigt, liegt der Falltyp 2 (Familie mit zwei Kindern ohne Zweiteinkommen und mit einem Bruttolohn von rund 53000 Franken) auf Rang 7 und an der Spitze aller Zentralschweizer Kantone. Die Position hat sich von Rang 12 im Jahr 2002 auf Rang 7 im Jahr 2006 oder um rund 2100 Franken mehr verfügbares Einkommen verbessert.

Angesichts dieser im schweizerischen Vergleich guten Positionen bei den Kinderabzügen haben wir bei der Behandlung des Vorstosses empfohlen, die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs und damit die faktische Erhöhung des Kinderabzugs nicht als prioritäre Massnahme für die Steuergesetzrevision zu behandeln. Die gute Position bei diesem Segment der Bevölkerung werden wir auch mit den auf 2008 in Kraft getretenen steuerlichen Massnahmen halten können. Mit dem vorliegenden Entwurf von § 42 Absatz 1b StG kommen wir jedoch Ihrem Gesetzgebungsauftrag gemäss der erheblich erklärten Motion M 53 teilweise nach.

Beinahe alle Gemeinden und die Mehrheit der Parteien begrüssen den Kinderbetreuungsabzug. Einzelne Gemeinden finden jedoch den Abzug zu hoch, sodass auch hier vom Kanton Ausgleichszahlungen gefordert werden. Die FDP sowie die Treuhand- und Wirtschaftsverbände finden, dass der Betreuungsabzug keinen Standortvorteil bringt. Angesichts der befürchteten zu grossen Steuerausfälle der Gemeinden und der Kompensationsforderungen, für die der Kanton keinen Handlungsspielraum hat, schlagen wir vor, den neuen Kinderbetreuungsabzug modifiziert einzuführen: Statt eines Abzugs von 3000 Franken soll ein Abzug von 2000 Franken für die Eigenbetreuung vorgesehen werden. Zudem soll er – wie es die meisten Kantone machen – altersmässig beschränkt werden. Auch mit dem modifizierten Kinderbetreuungsabzug erreichen wir einen schweizerischen Spitzenplatz bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderkosten.

Die Einführung des generellen Betreuungskostenabzugs beziehungsweise die faktische Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder bis 15 Jahre um 2000 Franken hat Steuerentlastungen von insgesamt rund 14 Millionen Franken zur Folge (6 Mio. Franken Staatssteuern und 8 Mio. Franken Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuern).

5. Anschlussgesetzgebung an die Unternehmenssteuerreform II

Die erste Unternehmenssteuerreform des Bundes von 1997 zeitigte mit der Verbesserung des Holdingstandortes, der Beseitigung der Kapitalsteuer und dem linearen Gewinnsteuersatz positive Wirkungen. Bei der Unternehmenssteuerreform II geht es im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung des Risikokapitals zu erreichen, die primär Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die gezielte steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert

und zum Teil beseitigt. Die Unternehmenssteuerreform II ist inzwischen von den eidgenössischen Räten in zwei Teilschritten verabschiedet worden.

Bereits 2006 wurden dringende Anpassungen betreffend die Besteuerung von Erlösen aus dem Verkauf von Beteiligungen (indirekte Teilliquidation und Transponierung) beschlossen (s. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006, in: AS 2006 S. 4883). Gewinne aus der Veräusserung von privaten Wertschriften bleiben steuerfrei. Der steuerfreie Raum wird jedoch präziser umschrieben. Gleichzeitig soll durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass Zahlungen, die wirtschaftlich die Funktion einer steuerbaren Dividende haben, auch als solche behandelt werden. Diese Anpassungen sind auf 2007 (direkte Bundessteuer) und 2008 (Steuerharmonisierungsgesetz) in Kraft getreten und werden bereits in der Praxis angewendet.

Der Rest der Unternehmenssteuerreform II wurde 2007 verabschiedet (s. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen [Unternehmenssteuerreformgesetz II] vom 23. März 2007, in: AS 2008 S. 2893). Er bringt im Wesentlichen die Milderung der Doppelbelastung für qualifizierte Beteiligungen (mindestens 10%) und Steuererleichterungen für Selbständigerwerbende bei Betriebsaufgaben. Die Kantone sollen ferner die Möglichkeit erhalten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Die Entlastung der Investoren und insbesondere der KMU-Besitzerinnen und -Besitzer wird erreicht durch eine tiefere Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne auf Stufe der Beteiligten. Bei der direkten Bundessteuer wird eine Teilbesteuerung der Dividenden eingeführt. Im Privatvermögen werden diese nur noch zu 60 anstatt wie bisher zu 100 Prozent erfasst. Bei den Beteiligungen im Geschäftsvermögen erfolgt die Besteuerung der Erträge zu 50 Prozent. Der Besteuerung unterliegen hier nicht nur die Dividenden, sondern auch die Veräusserungsgewinne, die allerdings nur bei Erfüllung bestimmter Qualifikationskriterien in den Genuss der vorgesehenen Teilbesteuerung gelangen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt die steuerliche Entlastung der ausgeschütteten Gewinne nach eigenem Recht. Dies belässt den Kantonen grundsätzlich einen Gestaltungsspielraum. Wir möchten aber aus veranlagungsökonomischen Gründen möglichst keine Differenzen zur direkten Bundessteuer schaffen. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Milderung der Doppelbelastung an diejenigen der direkten Bundessteuer angeglichen werden sollen. Nach bisherigem Recht ist eine Mindestbeteiligung von 5 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften oder eine Beteiligung an solchem Kapital von mindestens 5 Millionen Franken erforderlich. Nach dem neu vorgesehenen Recht braucht es dagegen eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent. Die wertmässige Mindestbeteiligung von 5 Millionen Franken wird aufgegeben. Nach bisherigem Recht erfolgt sodann die Ermässigung bei der Steuerberechnung (Teilsatzverfahren), während nach neuem Recht ein Teil des Dividendeneinkommens aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden soll (Teilbemessungsverfahren). Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen und der Umstand, dass die Entlastung neu auf der Bemessungsgrundlage und nicht beim Steuersatz vorgenommen werden soll, rechtfertigen es, den Teilbesteue-

rungssatz bei Beteiligungen im Privatvermögen von bisher 50 auf neu 60 Prozent (analog zur direkten Bundessteuer) zu erhöhen.

Die folgende Illustration zeigt die Wirkung des Wechsels von der Ermässigung bei der Steuerberechnung (Teilsatzverfahren) zur Ermässigung bei der Bemessungsgrundlage (Teilbemessungsverfahren).

Teilsatzverfahren (bisher)

	Fr.	Steuerbar %	Steuerbar Fr.	Steuersatz %	Steuerbetrag (einfache Steuer)
Dividende	50 000	100	50 000	x 2,00 *	= 1000
Übrige Einkünfte	100 000	100	100 000	x 4,00	= 4000
Total	150 000		150 000	4,00	5000

* 50% vom Gesamtsatz von 4,00%

Teilbemessungsverfahren (neu)

	Fr.	Steuerbar %	Steuerbar Fr.	Steuersatz %	Steuerbetrag (einfache Steuer)
Dividende	50 000	60	30 000		
Übrige Einkünfte	100 000	100	100 000		
Total	150 000		130 000	x 3,77	= 4901

Tarif 2011 Familien

Das Kernstück der Massnahmen zugunsten der Kapitalgesellschaften bildet die Möglichkeit der Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Damit werden vor allem profitable Unternehmen entlastet. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass alle Unternehmen mindestens die Kapitalsteuer bezahlen. Das wird zu Steuerentlastungen von rund 6 Millionen Franken beim Kanton und 8 Millionen Franken bei den Gemeinden führen. Hinzu kommen weitere Verbesserungen, insbesondere der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip und die Herabsetzung der Anforderungen für den Beteiligungsabzug.

Die Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen betreffen vier Bereiche, die vor allem für KMU von grosser Bedeutung sind. Es geht um

- die Erhaltung bestehender Personenunternehmen,
- die Erleichterung der Restrukturierung von Personenunternehmen,
- die Erleichterung der Übertragung von Unternehmen sowie um
- Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod einer Inhaberin oder eines Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens.

Diese Massnahmen werden zu geschätzten Steuerentlastungen von rund 10 Millionen Franken (Kanton 4 Mio. Fr. und Gemeinden 6 Mio. Fr.) führen.

Ferner sollen die beiden Bundesgesetze über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (SR 823.32 und 823.33) aufgehoben werden. Aus dieser Aufhebung ergibt sich eine geringe Kompensation der Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform II beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden zu er-

warten sind. Die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven trägt zur Vereinfachung der Steuerveranlagung bei.

Die Schweizer Stimmberechtigten haben die Unternehmenssteuerreform II in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 knapp angenommen. Die hier interessierenden Bestimmungen treten grossmehrheitlich 2011 in Kraft, was den Ausschlag gibt, die nächste Steuergesetzrevision auf diesen Zeitpunkt vorzunehmen. Einzelne Bestimmungen, darunter die Milderung der Doppelbelastung bei der direkten Bundessteuer und die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Kantone, die Gewinn- an die Kapitalsteuer anzurechnen, treten bereits auf 2009 in Kraft.

In eine eigene Vorlage wurde der Bereich des Quasi-Wertschriftenhandels ausgliedert. Dort soll der Begriff des Wertschriftenhandels gesetzlich umschrieben und deutlich eingeschränkt werden. Wann die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, ist noch nicht absehbar.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der grundsätzlichen Anpassung der Milderung der Doppelbelastung an das Bundesrecht grossmehrheitlich zugestimmt worden. Die Änderung des Steuersatzes bei Beteiligungen im Privatvermögen von bisher 50 auf neu 60 Prozent lehnen dagegen die FDP, die SVP und die Mehrheit der Wirtschaftsverbände ab. Sie sehen darin teils eine versteckte Steuererhöhung, teils wird im Hinblick auf die attraktiveren Teilbesteuerungssätze in andern Kantonen (z. B. GL 20%, SZ 25%, NW 30%, AG und UR 40%) ein Standortnachteil des Kantons Luzern ausgemacht. Rein sachlich betrachtet hat sich die Milderung der Doppelbelastung letztlich an den steuerlichen (Doppel-)Belastungen zu orientieren. Diese sind in den Kantonen unterschiedlich, weshalb der Verweis auf die Teilbesteuerungssätze anderer Kantone zu relativieren ist. Soweit in andern Kantonen zur Standortförderung weit mehr als die tatsächliche Doppelbelastung gemildert wird, halten wir dies für verfassungsrechtlich problematisch. Gegen Teilbesteuerungsbestimmungen anderer Kantone sind im Moment Beschwerden vor Bundesgericht hängig. Wir erwarten, dass sich das Bundesgericht auch zu den verfassungsrechtlichen Schranken der Milderung der Doppelbelastung äussert. Die seit der Einführung der Milderung der Doppelbelastung im Kanton Luzern erfolgten Steuersenkungen und der Umstand, dass die Entlastung neu auf der Bemessungsgrundlage und nicht mehr beim Steuersatz vorgenommen werden soll, rechtfertigen unseres Erachtens eine Anhebung des Teilbesteuerungssatzes von 50 auf neu 60 Prozent (analog zur direkten Bundessteuer).

6. Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen

Am 1. Januar 2007 trat das neue Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31) in Kraft. Dieses Gesetz, welches das Anlagendfondsgesetz ablöste, bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fonds-Platzes Schweiz, unter anderem auch durch steuerliche Massnahmen.

Nach dem Grundsatz «same business, same rules» sollen im KAG – dem internationalen Trend folgend – sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission unterstellt werden. Als kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und auf deren Rechnung verwaltet werden. Kollektive Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein. Bei den offenen Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Zu den offenen Kapitalanlagen gehört neben dem vertraglich strukturierten Anlagefonds neu auch die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils am Nettoinventarwert. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder jene der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) auf. Die SICAF ist nur dort dem KAG unterstellt, wo ein unerfahrenes Publikum durch Investmentgesellschaften beworben wird, welche nicht an der Börse kotiert sind. Lediglich in diesen Fällen ist nach Ansicht des Bundesparlaments ein Schutz und damit eine Unterstellung unter das KAG notwendig. Ist die SICAF an der Börse kotiert oder sind deren Anlegerinnen und Anleger qualifiziert, erfolgt dagegen keine Unterstellung unter das KAG. Als qualifizierte Anlegerinnen gelten vor allem Banken, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Finanzverwaltung sowie vermögende Privatpersonen.

Mit dem KAG wurden unter anderem auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer geändert. Im Wesentlichen traten in diesem Bereich folgende Neuerungen auf 2007 in Kraft:

- Die neu zugelassenen schweizerischen SICAV und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen werden wie vertragliche Anlagefonds behandelt.
- Bei den thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen wird die Verrechnungssteuer jährlich erhoben.
- Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden von der Gewinnsteuer befreit, wenn deren Anlegerinnen und Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind.
- Die SICAF werden auch in Zukunft wie Aktiengesellschaften und damit nicht transparent besteuert.

7. Anschlussgesetzgebung zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (AS 2007 S. 2973) in Kraft. Die neuen Bestimmungen sollen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleisten. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz wurde das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren ausdrücklich verankert. Wenn bei Einleitung des Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person neu auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. Die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren im Steuerhinterziehungsverfahren wurde entsprechend der EMRK neu geregelt. Im Weiteren wurde die Steuerhinterziehung von Ehegatten in Übereinstimmung mit der EMRK formuliert. Nach Artikel 72g StHG haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre nach Inkrafttreten anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden Bestimmungen des StHG direkte Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

8. Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige

In der Frühjahrssession 2008 haben die eidgenössischen Räte die Beratung der Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige abgeschlossen (Botschaft Bundesblatt [BBl] 2006 S. 8795; Gesetzestext BBl 2008 S. 2321). Der Bundesrat wird das Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen. Mit dem Gesetz wird die Nachbesteuerung der Erbinnen und Erben vereinfacht. Ausserdem ist die Selbstanzeige so ausgestaltet, dass bei der erstmaligen Anzeige der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wird.

Die Erbinnen und Erben erhalten einen Anreiz, das vom Erblasser oder der Erblasserin hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Der Zeitraum für das Nachsteuerverfahren wird von heute zehn Jahre auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt. Die Nachsteuer und der Verzugszins werden wie bis anhin exakt berechnet. Die verkürzte Nachsteuer in Erbfällen soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten.

Mit dem Gesetz wird auch die individuelle Amnestie (straflose Selbstanzeige) für natürliche und juristische Personen eingeführt. Bisher wurde eine Person, die sich

selbst anzeigte, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Neu wird der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt. Sie hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie Verzugszinsen zu bezahlen. Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen, können diese in Zukunft ebenfalls anzeigen. Dabei werden sie von der Busse und der solidarischen Haftung für die hinterzogene Steuer befreit. Jede steuerpflichtige Person kann sich nur einmal straffrei anzeigen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer. Die Beschränkung der Strafflosigkeit bei Selbstanzeige gilt auch für die Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen. Die straflose Selbstanzeige soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern eingeführt werden.

9. Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz

Das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; SR 0192.12; AS 2007 S. 6637) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. In diesem Gesetz werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinn des internationalen Rechts definiert. Sie geniessen unter anderem auch gewisse Privilegien im Steuerbereich. Dementsprechend gewährt die Schweiz als Gaststaat internationalen Gremien Steuerbefreiungen. Desgleichen sind auch die in offizieller Eigenschaft für diese Gremien tätigen Personen von den direkten Steuern befreit, entweder auf ihrem ganzen Einkommen und Vermögen (innerhalb der vom Völkerrecht vorgesehenen Grenzen) oder nur auf dem Gehalt aus der internationalen Tätigkeit. Der Umfang dieser Befreiung hängt von der Funktion der begünstigten Person ab.

Mit dem Gaststaatgesetz wurden auch die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert. Es ging im Wesentlichen darum, die Terminologie dem Gaststaatgesetz anzupassen. In der Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz sollen nun die entsprechenden kantonalen Bestimmungen analog zum Bundesrecht ebenfalls angepasst werden.

10. Weitere Revisionspunkte

a. Höchstbelastung für natürliche Personen

Die Begrenzung der Höchstbelastung nach § 62 StG reduziert die Steuerbelastung vermögenger und/oder einkommensstarker Personen, welche in Gemeinden mit hohem Steuerfuss leben. Ferner entlastet diese Bestimmung hohe Vermögen, denen ein relativ geringer Ertrag gegenübersteht. Die bereits mehrfach geänderte Gesetzesbestimmung ist kompliziert und daher für die Betroffenen, ja sogar für die Fachleute nur

schwer verständlich. Entsprechend bereitet auch die Anwendung der Bestimmung Probleme, vor allem wenn noch erschwerende Umstände, wie die Milderung der Doppelbelastung oder eine Steuerauscheidung, hinzukommen. Daher wird eine grundlegende Neufassung der Bestimmung vorgeschlagen. Diese ist verständlich, einfach anzuwenden und erzielt die gewünschte Wirkung.

Der Entwurf begrenzt die Steuerbelastung durch luzernische Gemeinwesen (Kanton sowie Einwohner- und Kirchgemeinden des Kantons Luzern). Er setzt bei natürlichen Personen getrennte Belastungsgrenzen für Einkommen und Vermögen fest. Auf kombinierte Berechnungen für Einkommen und Vermögen soll künftig verzichtet werden. Die gewählten Ansätze führen dazu, dass die Beschränkung bei hohen Einkommen beziehungsweise allgemein beim Vermögen greift, wenn ein Steuerfuss von vier Einheiten überschritten wird. Beim Einkommen würde die neue Belastungsgrenze also bei mehr als vier Einheiten in der höchsten Progressionsstufe wirken. Bei höheren Steuerfüssen könnten auch schon Einkünfte unterhalb der höchsten Progressionsstufe in den Genuss einer Ermässigung kommen. Dies ist auch nach bisherigem Recht der Fall. Beim Vermögen sieht es insofern anders aus, als ab 2009 ein proportionaler Tarif gilt. Damit setzt die Ermässigung beim Vermögen bei sämtlichen Personen ein, wenn der Steuerfuss über vier Einheiten steigt.

In Zahlen ausgedrückt heisst dies, dass in den Gemeinden mit dem derzeit höchsten Steuerfuss (4,35 Einheiten im Jahr 2008) die Belastung durch die Einkommenssteuer von maximal 24,8 Prozent (Alleinstehende) und 24,4 Prozent (Familien) auf 22,8 Prozent (Alleinstehende) und 22,4 Prozent (Familien) ermässigt wird. Dies entspricht einer Ermässigung von je rund 8 Prozent. Bei der Vermögenssteuer reduziert sich die Belastung von 3,2625 Promille auf 3,0 Promille. Dies entspricht einer Ermässigung von rund 5 Prozent. Diese Ermässigungen werden sich bei steigendem Steuerfuss entsprechend erhöhen.

Die Höchstbelastungsgrenze gilt im Gegensatz zum bisherigen Recht neu auch für im Kanton Luzern nur beschränkt steuerpflichtige Personen.

Im Vernehmlassungsverfahren ist die vorgeschlagene Änderung der Höchstbelastung wenig bestritten worden. Grundsätzliche Kritik an einer Höchstbelastungsbestimmung äussern namentlich die linken Parteien. Nur eine kleine Minderheit glaubt aber, auf die Begrenzung der Höchstbelastung verzichten zu können. Vereinzelt wird verlangt, dass nur Personen mit Wohnsitz im Kanton von dieser Bestimmung profitieren sollen. Einzelne befürchten, dass die Änderung nicht ausreicht, um vermögende Personen mit relativ kleinem Einkommen wirkungsvoll zu entlasten.

b. Einsicht in Steuerdaten

Das geltende Steuergesetz sieht in § 160 Absatz 2 vor, dass die Dienststelle Steuern für jede Steuerperiode im Anschluss an die durchgeführte Veranlagung und unter Bekanntmachung im Kantonsblatt den Zeitpunkt festsetzt, in dem die Gemeinde das Staatssteuerregister zur unentgeltlichen öffentlichen Einsichtnahme während 20 Tagen aufzulegen hat. Ausserhalb der Registerauflagefrist erteilen die Gemeinden ge-

gen Gebühr Auskunft über Einkommen und Vermögen oder Gewinn und Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung oder gemäss letzter Steuererklärung. Ausnahmsweise können auch Auskünfte über frühere Veranlagungen erteilt werden (§ 160 Abs. 3 StG). Man betrachtete die Bekanntgabe der Steuerfaktoren als vorbeugende Massnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die Bekanntgabe der Steuerfaktoren bildet denn auch die Grundlage für das in § 161 Absatz 1 StG verankerte Anzeigerecht. Danach sind die Steuerpflichtigen des Kantons Luzern berechtigt, der zuständigen Veranlagungsbehörde oder der Dienststelle Steuern des Kantons zu niedrige Veranlagungen anzuzeigen. Von dieser Befugnis wird allerdings praktisch kaum je Gebrauch gemacht.

Die Einsichtnahme in Steuerdaten ist vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes nicht mehr zeitgemäss. Steuerzahlerinnen und -zahler befürchten einen zunehmenden kommerziellen und kriminellen Missbrauch ihrer Steuerdaten. Auf den Gemeindesteuerämtern wurde festgestellt, dass die Einsichtnahme in das Steuerregister durch Beauftragte von Banken, Versicherungen und Inkassoinstituten dazu missbraucht wird, um mit modernen Kommunikationsmitteln (z. B. Handy-Kameras) systematisch in den Besitz der Steuerfaktoren der Steuerpflichtigen einer ganzen Gemeinde zu gelangen. Besonders vermögende Personen haben schon wiederholt die Befürchtung geäussert, bei öffentlicher Bekanntgabe ihrer Steuerdaten leichter Opfer von Straftaten zu werden. Vereinzelt sind solche Personen deswegen weggezogen, drohen mit Wegzug oder haben ausdrücklich aus diesem Grund von einer Wohnsitznahme im Kanton Luzern Abstand genommen. Die mögliche Einsichtnahme in die Steuerdaten erweist sich damit zunehmend als Standortnachteil.

Eine öffentliche Auflage des Steuerregisters kennen in der Zwischenzeit (Stand Februar 2007) neben dem Kanton Luzern nur noch die Kantone Bern (mit unterschiedlicher Handhabung in den Gemeinden), Freiburg und Neuenburg. Eine Bekanntgabe von Steuerfaktoren ausserhalb der Registerauflage kennen unter verschiedenen Voraussetzungen noch die Kantone Zürich (Sperrung der eigenen Daten aber möglich), Uri, Obwalden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich namentlich der Datenschutzbeauftragte, die meisten Gemeinden, eine grosse Mehrheit der Wirtschaftsverbände sowie die CVP und die FDP für eine Aufhebung der Einsichtsmöglichkeit in Steuerdaten ausgesprochen. Für deren Beibehaltung sind insbesondere die SVP, die SP und die Grünen. Für sie hat die Möglichkeit der Einsicht in die Steuerdaten eine präventive Wirkung und erlaubt eine gewisse soziale Kontrolle. Nach Auffassung Vereinzelter sollte man seine Daten sperren oder nur ein limitiertes Einsichtsrecht gewähren können (z. B. bei einem schutzwürdigen Interesse). Über eine präventive Wirkung der Einsicht in Steuerdaten an sich wie auch über deren Umfang, falls man davon überzeugt ist, kann man geteilter Auffassung sein. Empirisch belegen oder widerlegen lässt sie sich mangels Fakten nicht. Wie dem auch sei, nach unserer Auffassung kommt dem Persönlichkeitsschutz heute ein grösseres Gewicht zu. Auch die vorgeschlagenen Mittellösungen (Sperrung der Daten auf Verlangen, Nachweis eines berechtigten Interesses) vermögen unter diesem Aspekt nicht oder nur teilweise zu überzeugen. Sie würden zudem einen vermehrten administrativen Aufwand mit sich bringen, weshalb wir sie ablehnen.

c. Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer

Mit Petition vom 21. April 2008 hat Bernhard Stadelmann, Horw, Ihren Rat ersucht, die Gleichstellung von leiblichen Nachkommen und Stiefkindern im Bereich der Erbschaftssteuer zu prüfen. An Ihrer Sitzung vom 23. Juni 2008 haben Sie entsprechend dem Antrag der Kommission Wirtschaft und Abgaben beschlossen, uns das Anliegen zur Prüfung im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 zu unterbreiten.

Der Petitionär begründet sein Anliegen im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die aktuelle Situation vieler Familien. Vielfach bringen Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe ein. In solchen sogenannten Patchwork-Familien leben Stiefkinder mit ihrem Stiefelternteil regelmässig in genauso enger Beziehung wie mit dem leiblichen Elternteil. Die Besteuerung der Familie orientiert sich seit längerer Zeit nicht mehr am klassischen Familienbild verheirateter Eltern mit gemeinsamen Kindern. Die heutige Regelung des Kantons Luzern ist nicht mehr zeitgemäss. Knapp die Hälfte der Kantone, darunter sämtliche Nachbar Kantone des Kantons Luzern, behandeln Stiefkinder wie leibliche Nachkommen.

Wir teilen diese Überlegungen und möchten sogar noch einen Schritt weitergehen. Die genannten Gründe treffen oft genauso auch auf Pflegekinder zu. Die Praxis des Kantons Luzern besteuert denn auch Pflegekinder bereits heute nicht zum Satz für Nichtverwandte (20%), sondern zu einem Satz von 6 Prozent. Voraussetzung ist, dass das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Pflegeelternteil während der Unmündigkeit des Kindes nachgewiesenermassen eng war und während mindestens fünf Jahren bestand. Eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt allerdings. Es fällt in diesem Zusammenhang ferner auf, dass die meisten Kantone, die Stiefkinder den leiblichen Nachkommen gleichstellen, dies nicht nur bei den Stiefkindern, sondern auch bei den Pflegekindern tun (so die Kantone AG, AI, AR, BE, NW, SH und SG). Wo das Pflegeverhältnis im Gesetz umschrieben wird, verlangt man durchwegs das Bestehen eines Pflegeverhältnisses während mindestens zwei Jahren. Wir befürworten daher eine Gleichstellung sowohl der Stiefkinder wie auch der Pflegekinder und von deren Nachkommen mit den leiblichen Nachkommen, wobei das Pflegeverhältnis wie in den anderen Kantonen mindestens zwei Jahre bestanden haben muss.

Werden Stief- und Pflegekinder den leiblichen Nachkommen gleichgestellt, gilt es auch die Bestimmung von § 11 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630) zu überdenken. Diese Bestimmung regelt die Besteuerung von Zuwendungen an uneheliche Kinder und Enkelkinder ohne Erbrecht. Auch hier sollte konsequenterweise eine Angleichung an die Regelung für die ehelichen Nachkommen mit Erbrecht vorgenommen und die Sonderbestimmung für uneheliche Nachkommen ohne Erbrecht aufgehoben werden.

Die aus der Änderung resultierenden Entlastungen bei den Erbschaftssteuern lassen sich nicht berechnen. Sie dürften aber im Verhältnis zu den andern Entlastungen der Steuergesetzrevision 2011 kaum ins Gewicht fallen. Der Verlust beim Gemeindeanteil (ab 2008 1/2) an der bisher höheren Erbschaftssteuer für Stief- und Pflegekinder wird für die Gemeinden durch die Ausdehnung des Nachkommenbegriffs (womit diese mehr Steuerpflichtige zur ausschliesslichen Besteuerung erhalten) wenigstens teilweise kompensiert.

d. Änderung des Handänderungssteuergesetzes

Die Motion M 714 von Anton Kunz über eine Änderung des Handänderungsgesetzes wurde von Ihrem Rat entsprechend unserem Antrag teilweise erheblich erklärt. Gemäss dem erheblich erklärten Teil der Motion soll bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten der vereinbarte Kaufpreis und nicht mehr der subsidiäre Handänderungswert als Berechnungsgrundlage für die Handänderungssteuer dienen. Das bedingt eine Änderung von § 7 Absatz 2 des Handänderungssteuergesetzes (HStG; SRL Nr. 645). Diese sieht Folgendes vor: Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, zum Beispiel bei Tausch, Schenkung oder Erbgang, ist die Steuer bei Grundstücken mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Ertragswertschätzung von dem um 200 Prozent erhöhten Katasterwert, bei den übrigen Grundstücken vom Katasterwert zu berechnen. Das Gleiche gilt, wenn der vereinbarte Erwerbspreis diese Werte nicht erreicht. Liegt das Grundstück, das eine landwirtschaftliche Ertragswertschätzung aufweist, in der Bauzone, ist die Steuer vom Verkehrswert zu ermitteln. Dieser gesetzlichen Regelung liegt letztlich die Überlegung zugrunde, dass die Handänderungssteuer grundsätzlich vom Verkehrswert des Grundstücks, das die Hand ändert, zu berechnen ist.

Die Regelung über den subsidiären Handänderungswert macht vor allem dort Sinn, wo kein Erwerbspreis vorhanden ist (z. B. bei Schenkungen). Problematischer ist der zweite Satz von § 7 Absatz 2 HStG, wonach der subsidiäre Handänderungswert gilt, wenn der vereinbarte Erwerbspreis diesen Wert nicht erreicht. Diese Bestimmung kann in Ausnahmefällen zu einem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Das Verwaltungsgericht hat denn auch die Anwendung von § 7 Absatz 2 HStG als willkürlich beurteilt, wenn der zur Steuerberechnung herangezogene subsidiäre Handänderungswert weit über jenem Preis liegt, der für das Grundstück unter unabhängigen Dritten erzielt werden kann. In solchen Fällen ist für die Steuerberechnung auf den aktuellen Verkehrswert im Zeitpunkt der Handänderung abzustellen. Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern hat aufgrund einer Analyse der verschiedenen Sachverhalte, die das Verwaltungsgericht zu beurteilen hatte, das für das Verwaltungsgericht entscheidende Kriterium («weit über jenem Preis, der unter unabhängigen Dritten erzielt werden kann»), das einer Anwendung von § 7 Absatz 2 HStG ausnahmsweise entgegensteht, in einer für die Betroffenen leicht verständlichen und praktikablen Zahl von 20 Prozent näher konkretisiert. Sodann hat sie bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten, bei denen der vereinbarte Erwerbspreis mehr als 20 Prozent tiefer als der subsidiäre Handänderungswert liegt, der vereinbarte Erwerbspreis als Ausdruck des aktuellen Verkehrswerts im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als Grundlage für die Berechnung der Handänderungssteuer herangezogen werden soll. Das erspart aufwendige Verkehrswertexpertisen in den genannten Fällen. Verwaltungsgericht und Dienststelle Steuern des Kantons Luzern haben damit die an sich sinnvolle Bestimmung von § 7 Absatz 2 HStG, deren absolute Formulierung in Satz 2 aber in Ausnahmefällen zu einem vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Resultat führen kann, verfassungskonform ausgelegt und entsprechend dem wirklichen Willen des Gesetzgebers in einer praktikablen Weise konkretisiert.

Der Nachteil dieser aus der Rechtsprechung entwickelten Praxis ist, dass der (höhere) subsidiäre Handänderungswert auch bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten mit einem Kaufpreis, der weniger als 20 Prozent vom subsidiären Handänderungswert abweicht, als Berechnungsgrundlage für die Handänderungssteuer dient. Das wird von Betroffenen teilweise nicht verstanden oder als fiskalistisch empfunden. Diesen Nachteil gilt es nun entsprechend der teilweise erheblich erklärten Motion durch Anpassung der Bestimmung über den subsidiären Handänderungswert in § 7 Absatz 2 HStG zu beseitigen. Der Nachteil der neuen Lösung wird allerdings sein, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der «nahestehenden Personen» seinerseits wieder auslegungsbedürftig sein wird und in Einzelfällen zu Streitfällen führen kann.

Das Vernehmlassungsergebnis zeigt, dass die vorgeschlagene Änderung des Handänderungssteuergesetzes vor allem bei den Gemeinden auf ein geteiltes Echo gestossen ist. Eine beachtliche Minderheit der Gemeinden lehnt die Änderung ab. Der Begriff der «nahestehenden Personen» schaffe neue Unklarheiten. Die Parteien ausser der SP wie auch die Wirtschaftsverbände sind für die Änderung.

e. Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes

1974 führte der Kanton Luzern bei der Besteuerung der Grundstückgewinne das sogenannte dualistische System («St. Galler Modell») ein. Danach werden grundsätzlich nur die zum Privatvermögen gehörenden Grundstücke der Grundstückgewinnsteuer unterworfen. Veräußerungsgewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens unterliegen dagegen grundsätzlich der Einkommenssteuer (Selbständigerwerbende) beziehungsweise der Gewinnsteuer (juristische Personen). Eine Ausnahme ist für landwirtschaftliche Grundstücke natürlicher Personen vorgesehen, deren Grundstückgewinne auch im Fall der Zuordnung des Grundstücks zum Geschäftsvermögen der Grundstückgewinnsteuer unterworfen sind, soweit sie den Anlagewert übersteigen. Ferner unterliegen im Kanton Luzern auch Grundstückgewinne von Grundstücken des Geschäftsvermögens von natürlichen und juristischen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Sitz der Grundstückgewinnsteuer, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht («ausserkantonaler Liegenschaftshandel» nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer, GGStG; SRL Nr. 647). Mit der Einführung dieser Norm wollte man damals vor allem eine rasche Steuererhebung und den Steuerbezug sicherstellen. Im Gegensatz zum Grundstückgewinnsteuergesetz enthielt nämlich damals das Steuergesetz für die Einkommens- und Gewinnsteuer noch kein gesetzliches Pfandrecht. Seit 2001 besteht mit § 206 Steuergesetz nun aber auch im Einkommens- und Gewinnsteuerbereich eine Pfandrechtsbestimmung, womit das ursprüngliche Hauptmotiv für die Einführung einer Bestimmung über den ausserkantonalen Liegenschaftshandel im Grundstückgewinnsteuergesetz heute relativiert worden ist. Ebenso kann seit dem Übergang zur einjährigen Postnumerandobesteuerung bei der Einkommens- und Gewinnsteuer nicht mehr damit argumentiert werden, die Veranlagung des Grundstückgewinns könne im Rahmen des Grundstückgewinnsteuersystems in der Regel wesent-

lich schneller vorgenommen werden als im System der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Ferner gilt es neu zu beachten, dass aufgrund der in jüngster Zeit erfolgten Änderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ausscheidungsverlusten nun auch die Wertzuwachsgerinne von Liegenschaften des Geschäftsvermögens im Liegenschaftskanton mit Verlusten aus dem Sitzkanton beziehungsweise den Betriebsstättkantonen verrechnet werden können.

Seit der Schaffung der Bestimmung über den ausserkantonalen Liegenschaftshandel im Grundstückgewinnsteuergesetz ist der kantonale Gewinnsteuersatz erheblich gesenkt worden beziehungsweise soll dieser noch erheblich sinken (seit 1991 proportionaler Satz von 4%, ab 2010 3%, ab 2011 1,5% pro Einheit). Auch die Steuerfüsse des Kantons und vieler Gemeinden sind deutlich gesunken. Die Grundstückgewinnsteuer ist in diesem Zeitraum jeweils durch die Anpassungen des Einkommenssteuertarifs, auf den in § 22 Grundstückgewinnsteuergesetz verwiesen wird, gesunken. Der im Grundstückgewinnsteuergesetz (§ 23) festgelegte Steuerfuss beträgt dagegen seit 1974 unverändert 4,2 Einheiten. Aus diesem Grund kann im Einzelfall aus der Unterstellung eines Grundstückgewinns unter die Grundstückgewinnsteuer, verglichen insbesondere mit der Unterstellung unter die Gewinnsteuer ab 2011, eine erheblich höhere Belastungsdifferenz als zur Zeit der Einführung von § 1 Absatz 2 Ziffer 2 GGStG resultieren. Diese Belastungsdifferenz ist umso höher, je kürzer die Besitzesdauer am Grundstück war. Ist die Belastungsdifferenz aufgrund der Unterstellung des ausserkantonalen Liegenschaftshandels unter eine andere Steuerart als den innerkantonalen Liegenschaftshandel in einer Vielzahl der Fälle erheblich, vermag das sachlich nicht mehr zu befriedigen. Eine wesentlich andersartige steuerliche Behandlung bezüglich Steuerart und Steuertarif könnte zudem im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot nach Artikel 8f und das Schlechterstellungsverbot nach Artikel 127 Absatz 3 der Bundesverfassung in Zukunft verfassungsrechtlich heikel werden.

Von den insgesamt 15 Kantonen, welche Grundstückgerinne nach dem dualistischen System besteuern, weisen nebst dem Kanton Luzern lediglich noch vier weitere eine mit § 1 Absatz 2 Ziffer 2 GGStG vergleichbare Bestimmung auf. Diese vier Kantone (AI, SG, SO und ZG) unterstellen jedoch nur die von natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder Betriebsstätte in ihrem Kanton erzielten Grundstückgerinne ausnahmslos der Grundstückgewinnsteuer. Die Regelung des Kantons Luzern, wonach sowohl natürliche als auch juristische Personen, die nur aufgrund ihres Grundeigentums im Kanton Luzern steuerpflichtig sind, Grundstückgerinne mit der Grundstückgewinnsteuer versteuern müssen, ist im interkantonalen Vergleich einzigartig.

Auch veranlagungsökonomische Gründe sprechen dafür, die Wertzuwachsgerinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens von natürlichen und juristischen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Sitz nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer zu unterstellen. Würden auf solchen Grundstücken während der Haltedauer Abschreibungen vorgenommen, was bei überbauten Grundstücken des Geschäftsvermögens meistens der Fall ist, kommt es nach geltendem Recht zu einer gespaltenen Besteuerung des Veräusserungsgewinns. Derjenige Teil des Gewinns, der auf den Wertzuwachs (Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anlagewert) ent-

fällt, wird mit der Grundstücksgewinnsteuer durch die Gemeinde am Lageort des Grundstücks veranlagt. Hingegen muss derjenige Teil des Gewinns, der auf die wieder eingebrachten Abschreibungen (Differenz zwischen dem Anlage- und einem tieferen Einkommens- oder Gewinnsteuerwert, auch als «Buchwert» bezeichnet) entfällt, mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer durch die dafür zuständige Veranlagungsbehörde veranlagt werden. Durch die Veranlagung des gesamten Veräusserungsgewinns mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer kann diese Doppelspurigkeit mit dem damit verbundenen Koordinationsaufwand beseitigt werden, was gleichzeitig auch kundenfreundlicher ist.

Neben der Aufhebung der Bestimmung über den ausserkantonalen Liegenschaftshandel wird auch die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 GGStG) gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgehoben. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu der entsprechenden Bestimmung in Kapitel VII.4.

Für die infolge des Gaststaatgesetzes neu geschaffene Bestimmung von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 GGStG verweisen wir schliesslich auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz in Kapitel III.9.

IV. Nicht umgesetzte Postulate

1. Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer

Der von Ihrem Rat entsprechend unserem Antrag als Postulat überwiesene Vorstoss M 51 von Leo Müller erachtet die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Luzern trotz deren faktischer Halbierung auf 2009 insbesondere im Vergleich zu den umliegenden Kantonen immer noch als zu hoch.

Beim Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung ist der Kanton Luzern weniger weit vom gesamtschweizerischen Mittel entfernt als bei der Einkommenssteuerbelastung. Der Gesamtindex beträgt 111,9 Indexpunkte (Durchschnitt Schweiz 2006 = 100). Die Problematik der Vermögenssteuerbelastung liegt für den Kanton Luzern in der hohen Steuerbelastung bei den grossen Vermögen im Vergleich zu den umliegenden Kantonen.

Index der Vermögenssteuerbelastung 2006 mit Simulation für 2009
Verheiratete ohne Kinder

Reinvermögen in 1000 Fr.	150	200	300	500	1000	2000	5000
LU 2006	145,7	150,5	142,5	134,6	126,8	111,5	98,1
LU 2009	77,0	79,0	75,0	68,0	58,0	52,0	50,0
NW	83,5	70,1	58,7	49,9	41,3	35,2	30,6
SZ	–	41,6	59,1	62,7	58,3	52,0	30,6
ZG	–	8,3	15,4	28,9	53,5	63,1	63,6
OW	164,1	127,1	100,3	82,1	66,3	55,8	48,3
ZH	5,2	19,4	25,0	38,1	49,3	62,3	86,3
AG	–	23,0	66,8	88,3	98,9	102,5	99,7
UR	60,9	83,9	89,4	98,5	111,5	120,7	114,4
Schweiz	100	100	100	100	100	100	100

Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig ab 2009 und Reduktion der Steuereinheiten für 2008. Die Simulation 2009 zeigt die Position 2006, wenn die Änderungen schon 2006 in Kraft wären. Die Simulation 2008 ist gegenüber der Botschaft B 141 zur Teilrevision 2008 vom 28. April 2006 auf der Datenbasis 2006 neu berechnet worden. Eine Simulation auf der Basis der Publikation 2007 ist nicht mehr möglich, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit der FDK als Folge der Einführung der NFA entschieden hat, auf die Berechnung verschiedener Indexreihen zu verzichten. Zusammen mit der FDK versucht das EFD, ein geeignetes Nachfolgeprodukt des Steuerbelastungsindex zu entwickeln. Diese Arbeiten sind noch im Gange.

Mit der Halbierung der Vermögenssteuer auf 2009 wird die Steuerbelastung spürbar an diejenige der Nachbarkantone angenähert. Das Ergebnis hängt allerdings auch davon ab, ob und wie weit andere Kantone ebenfalls Steuerentlastungen beim Vermögen vornehmen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass insbesondere der Kanton Nidwalden auf 2008 eine weitere Senkung der Vermögenssteuer um rund 30 Prozent vorgenommen hat und der Kanton Zug die Vermögenssteuer ab 2009 bis 2014 insgesamt um weitere rund 20 Prozent senken wird. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel II.2.

Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer wäre ein sogenanntes «Alleinstellungsmerkmal», das sich im interkantonalen Standortwettbewerb zumindest bis zum absehbaren Nachzug anderer Kantone entsprechend vermarkten liesse. Ob sie mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar wäre, wurde unseres Wissens noch nie vertieft untersucht. Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer würde in den meisten Fällen zur faktischen Beseitigung der Vermögenssteuer führen. Die damit verbundenen Steuerentlastungen müssten daher in der Grössenordnung in etwa denjenigen der in der letzten Steuergesetzrevision beschlossenen faktischen Halbierung der Vermögenssteuer nahekomen. Diese wird ab 2009 zu Steuerentlastungen von rund 80 Millionen Franken führen (35 Mio. Franken Kanton und 45 Mio. Franken Gemeinden; ohne Kirchgemeinden). Auch hier könnte mit einem gewissen Kompensationseffekt gerechnet werden, der allerdings schwierig zu beziffern ist.

Die Höhe der zu erwartenden Ausfälle veranlasst uns, die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer trotz Sympathie für das Anliegen nicht weiterzuverfolgen. Die für die Steuergesetzrevision 2011 vorhandenen Mittel sind beschränkt. Wir haben bereits aufgezeigt, dass diese beschränkten Mittel vorrangig für eine weitere Senkung der Einkommens- und der Gewinnsteuer sowie die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II gemäss den von Ihrem Rat überwiesenen Motionen gebraucht werden. Für weitere, wiewohl wünschbare Massnahmen fehlen deshalb die nötigen Mittel.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich alle Gemeinden, vor allem wegen der damit verbundenen Ausfälle, gegen die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer ausgesprochen. Auch die Mehrheit der Parteien ist dagegen. Ein Teil der Wirtschaftsverbände und die SVP würden die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer als Alleinstellungsmerkmal begrüssen. Die SVP befürwortet eine eingehendere Prüfung des Anliegens. In Anbetracht des klaren Vernehmlassungsergebnisses und der für weitere Entlastungen fehlenden Mittel ist unseres Erachtens jedoch davon abzusehen.

2. Liegenschaftssteuer

Das von Ihrem Rat überwiesene Postulat P 482 von Walter Stucki verlangt die ersatzlose Abschaffung der Liegenschaftssteuer. In der Beantwortung des Vorstosses erklärten wir uns mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer grundsätzlich einverstanden. Diese hätte aber Steuerausfälle von rund 30 Millionen Franken zur Folge (Kanton und Gemeinden). Die Massnahme wurde deshalb aus finanziellen Gründen aus der Steuergesetzrevision 2008 ausgeklammert mit der Zusage, das Anliegen in der nächsten Revision des Steuergesetzes erneut zu prüfen.

Das Postulat weist an sich zu Recht darauf hin, dass die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip den Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohnern überbunden werden. Trotzdem sprechen neben finanzpolitischen noch andere Gründe für die vorläufige Beibehaltung der Liegenschaftssteuer. Von Bedeutung ist die Liegenschaftssteuer einmal im interkommunalen, interkantonalen und internationalen Verhältnis, wenn Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht am Ort der Liegenschaft wohnen, sondern, insbesondere bei Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Standortgemeinde hat zwar Anspruch auf die Besteuerung des Grundstückwerts und -ertrags. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern bleibt jedoch aufgrund des proportionalen Schuldzinsen- und Schuldenabzugs oft nicht viel Steuersubstrat übrig. Der Liegenschaftssteuer kommt hier die Funktion zu, den Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil ein minimales Steueraufkommen zu sichern. Deren Erträge reichen vielfach nicht aus, um die hohen Infrastrukturkosten, die Zweitwohnungen verursachen, zu decken. Diese können in solchen Fällen selbst mit Gebühren und Vorzugslasten selten vollumfänglich auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer überwälzt werden.

Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären gewisse Gemeinden besonders stark betroffen. Neben den Tourismusgemeinden würden vor allem Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine ergiebige Einnahmequelle verlieren. Auch die Stadt Luzern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen mit Liegenschaften aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Der Ertrag der Liegenschaftssteuer (rund 30 Mio. Fr.) fällt ab 2008 je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinden (§ 244 Abs. 2 StG). Damit stellt sich die Frage, wie diese Ausfälle kompensiert werden könnten. Sie müssten wohl mit zusätzlichen ordentlichen Steuererträgen aufgefangen werden, was die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Belastungsvergleich verschlechtern würde, beziehungsweise die vorgeschlagene Senkung der Einkommens- und der Gewinnsteuer, die wir als vordringlich erachten, wäre nicht im geplanten Ausmass möglich. Nur die Senkung der Einkommens- und der Gewinnsteuer fliesst in die interkantonalen Belastungsvergleiche ein. Die Belastung durch die Liegenschaftssteuer ist hingegen nicht in den Belastungsvergleichen enthalten.

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Liegenschaftssteuer. Art und Ausgestaltung der Steuer sind allerdings unterschiedlich. Oft ist die Liegenschaftssteuer auch als Minimalsteuer auf Grundstücken natürlicher und/oder juristischer Personen ausgestaltet. Nur sechs Kantone kennen keine Steuer dieser Art. Die Steuersätze bewegen sich zwischen 0,3 und 4 Promille des Steuerwerts der Liegenschaften (Stand 1. Januar 2006). Mit 0,5 Promille erhebt der Kanton Luzern eine bescheidene Liegenschaftssteuer.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die meisten Gemeinden für die Beibehaltung der Liegenschaftssteuer ausgesprochen. Einzelne Gemeinden, die deren Abschaffung befürworten, sehen den jetzigen Zeitpunkt als verfrüht an. Die Parteien sind gespalten: Die CVP sieht aus finanziellen Gründen keine Alternative zur Beibehaltung der Steuer. Die Grünen und die SP sind für deren Beibehaltung. Die FDP und die SVP sind für die Abschaffung, wobei für die FDP die Abschaffung in einer nächsten Steuergesetzrevision aufzugreifen ist. Die Wirtschaftsverbände, ausser der Luzerner Gewerkschaftsbund und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, sind ebenfalls für die Abschaffung.

Die für die Steuergesetzrevision 2011 vorhandenen Mittel sind beschränkt. Wir haben bereits aufgezeigt, dass diese beschränkten Mittel vorrangig für eine weitere Senkung der Einkommens- und der Gewinnsteuer sowie die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II gemäss den von Ihrem Rat überwiesenen Motionen gebraucht werden. Für weitere, wiewohl wünschbare Massnahmen fehlen deshalb die nötigen Mittel. Wir beantragen darum, die Abschaffung der Liegenschaftssteuer nicht in dieser Revision des Steuergesetzes umzusetzen.

3. Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Unterhaltsgenossenschaften

Die Motion M 700 von Beat Ineichen betreffend Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften mit ausschliesslich Güter- und Waldstrassen- sowie Wuhrpflichtaufgaben wurde von Ihrem Rat als Postulat erheblich erklärt in der Absicht, die Frage im Vernehmlassungsverfahren der nächsten Steuergesetzrevision aufzuwerfen.

Die Motion verlangt unter Hinweis auf den wichtigen Auftrag, den solche Unterhaltsgenossenschaften im Interesse der Öffentlichkeit und der ländlichen Infrastruktur erfüllen, deren Befreiung von der Steuerpflicht. Das Verwaltungsgericht hatte kurz vor Einreichung der Motion die Steuerbefreiung einer Strassenunterhaltsgenossenschaft abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts besteht zwar ein gewisses Interesse der Allgemeinheit an öffentlichen Güterstrassen. Das genüge jedoch nicht, um eine öffentliche Zweckbestimmung der Strassengenossenschaften anzunehmen, da das private Interesse beziehungsweise der Selbsthilfeszweck der Genossenschafter als überwiegend zu werten sei.

Eine Steuerbefreiung wäre in dieser generellen Form nach dem Steuerharmonisierungsgesetz nicht zulässig. Sie würde gegen den in Artikel 23 StHG enthaltenen abschliessenden Katalog der zulässigen Steuerbefreiungen verstossen. Sodann würde mit einer Steuerbefreiung eine weitere unerwünschte Differenz zur direkten Bundessteuer geschaffen. In der Praxis werden solche Unterhaltsgenossenschaften kaum je besteuert. Dafür sorgen einerseits die Freibeträge von 10 000 Franken bei der Gewinnsteuer und von 50 000 Franken bei der Kapitalsteuer sowie andererseits die grosszügige Praxis der Steuerbehörden im Zusammenhang mit Rückstellungen. Die meisten dieser Genossenschaften bilden Rückstellungen, Erneuerungsfonds oder auch Rücklagen für künftige Sanierungsarbeiten an ihren Strassen und Werken. Steuerrechtlich sind Rückstellungen für künftige Unterhaltsarbeiten grundsätzlich nicht zulässig und müssten bei kleinlicher Betrachtungsweise beim Gewinn und Kapital aufgerechnet werden. Aufgrund der besonderen Zweckerfüllung solcher Genossenschaften tolerieren die Steuerbehörden jedoch eine sehr weit gehende Interpretation des Unterhaltsbegriffs. Weil eine solche Genossenschaft über keine echte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt und sie keine eigentliche Erwerbstätigkeit verfolgt, lässt sich diese grosszügige Betrachtungsweise auch sachlich vertreten. Gemäss Merkblatt der Dienststelle Steuern wird die Bildung solcher Unterhaltsrückstellungen, Erneuerungsfonds und Rücklagen zulasten der Erfolgsrechnung als geschäftsmässig begründet qualifiziert, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rückstellungen, Erneuerungsfonds und Rücklagen müssen bei grösseren Sanierungsarbeiten zweckentsprechend verwendet werden. Werden sie nicht verwendet, müssen sie zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden.
- Die Bildung und die Auflösung solcher Rückstellungen sind in der Jahresrechnung ordnungsgemäss zu verbuchen beziehungsweise bei einfachen Verhältnissen (Kassarechnungen) aufgrund von detaillierten Aufstellungen im Vermögensstatus als Passiven auszuweisen.

- Die Rückstellungen und Rücklagen müssen spätestens nach zehn Jahren mindestens zur Hälfte zweckentsprechend verwendet oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Eine stetige Rückstellungsdotierung über zehn Jahre hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Diese Praxis der Steuerbehörden führt bei entsprechender Abschlussgestaltung und Steuerplanung im Ergebnis in aller Regel ebenfalls zur gewünschten Steuerbefreiung. Aus den dargelegten Gründen sollte daher von der Schaffung einer entsprechenden kantonalen Bestimmung abgesehen werden. Sie bringt auch keine administrative Entlastung der Genossenschaften und der Steuerbehörden, da die Steuerpflicht bei der direkten Bundessteuer bestehen bleibt und damit unabhängig von einer kantonalen Steuerbefreiung weiterhin jährlich eine Steuererklärung einzureichen wäre.

Im Vernehmlassungsverfahren hat der Verzicht auf die Schaffung einer kantonalen Steuerbefreiungsbestimmung für öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften grösstenteils Zustimmung gefunden. Teilweise wird eine noch grosszügigere Rückstellungspraxis gefordert, so namentlich von der CVP. Die SVP ist für eine Steuerbefreiung. Aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses beantragen wir, von einer gesetzlichen Verankerung der Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Unterhaltsgenossenschaften im kantonalen Steuergesetz abzusehen. Wir werden aber die Prüfung einer noch grosszügigeren Rückstellungspraxis veranlassen.

V. Zurückgestellte Anschlussgesetzgebungen

1. Ehepaar- und Familienbesteuerung

Aus der angelaufenen Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung des Bundes entsteht beim kantonalen Gesetzgeber in den nächsten Jahren noch kein Handlungsbedarf. Die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Sofortmassnahme zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» ab 2008 betrifft nur die direkte Bundessteuer. Allerdings ist mit einem geringen Ausfall beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu rechnen. Zur Prüfung eines grundlegenden Systemwechsels in der Ehepaar- und Familienbesteuerung wurde bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Dieses hat allerdings betreffend die Frage eines Systemwechsels zu einem politischen Patt geführt. Eine breit abgestützte Lösung beziehungsweise Änderung des heutigen Steuersystems ist nach Auffassung des Eidgenössischen Finanzdepartementes nicht zu erreichen. Um einen langwierigen und lähmenden Systemstreit zu vermeiden, soll nun eine Arbeitsgruppe, ausgehend vom geltenden System der Ehegattenbesteuerung, Modelle erarbeiten, welche die Steuerlast der Eltern mindern. Die entsprechende Botschaft und die parlamentarische Beratung stehen noch aus. Einen grundlegenden Systemwechsel in der Ehepaar- und Familienbesteuerung können Bund und Kantone nur gemeinsam durchführen. Dessen Realisierung liegt damit ausserhalb des Planungshorizontes der nächsten kantonalen Steuergesetzrevision.

2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die bisherige Praxis bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen steht vor einer Veränderung. Neu soll das Bundesrecht die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen erst im Ausübungszeitpunkt vorsehen. Für die übrigen Mitarbeiterbeteiligungen hingegen (frei verfügbare und gesperrte Mitarbeiteraktien sowie frei verfügbare Mitarbeiteroptionen) wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten. Die steuerliche Attraktivität der getroffenen Regelungen umfasst namentlich zwei Komponenten: die Reduktion des Verkehrswerts gesperrter Mitarbeiteraktien mit einem Einschlag von jährlich 6 Prozent bis zu maximal zehn Jahren und die Verminderung der Steuerbemessung bei den Mitarbeiteroptionen pro Sperrjahr um 6 Prozent, höchstens aber um 50 Prozent. Diese beiden Einschränkungen der Bemessungsgrundlage betreffen nicht nur die direkte Bundessteuer, sie sollen auch ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Der Bundesrat hat am 17. November 2004 einen entsprechenden Gesetzesentwurf samt Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Beratungen in den eidgenössischen Räten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat in der Frühjahrsession 2006 beschlossen, vom Bundesrat zu verschiedenen offenen Punkten einen zusätzlichen Bericht zu verlangen. Im Besonderen hat sie eine Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Steuereinnahmen auf Bundes- wie auch auf Kantons-ebene sowie zu den Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen in Auftrag gegeben. In der Sommersession 2008 hat der Ständerat die Beratungen wieder aufgenommen. Die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 23. Juni 2008 jedoch beschlossen, die Beratungen erst nach Verabschiedung der Familiensteuerreform wieder aufzunehmen, womit die Vorlage faktisch für mehrere Jahre blockiert ist. Die Vorgaben des Bundesrechts dürften daher nicht vor der Verabschiedung dieser Teilrevision vorliegen, weshalb die kantonale Anschlussgesetzgebung erst in einer nächsten Teilrevision vorgenommen werden kann. Wir werden die entsprechenden Umsetzungsarbeiten jedoch so früh wie möglich an die Hand nehmen.

VI. Vernehmlassungsverfahren

Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich begrüsst man das Vorgehen, den Kanton Luzern im Steuerwettbewerb in kleinen Schritten weiterzubringen. Über das Wie, das Ausmass und den Zeitpunkt bestehen jedoch erhebliche Differenzen. Die SVP möchte noch weiter gehende Entlastungen. Für die SP, die Grünen und den Luzerner Gewerkschaftsbund wiederum gehen die Entlastungen zu weit. Sie fürchten, tiefere Steuern würden neue Sparpakete nach sich ziehen. Viele Gemeinden wenden ein, sie würden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 noch nicht genügend abschätzen können. Für

sie kommt die Revision 2011 zu früh. Die damit verbundenen Steuerausfälle sind für sie nur verkraftbar, wenn der Kanton einen Teil ihrer Ausfälle übernimmt. Sonst wird befürchtet, entweder die Investitionsfähigkeit zu verlieren oder den Steuerfuss erhöhen zu müssen. Die Gemeinden verlangen vom Kanton eine Ausgleichsfinanzierung, beispielsweise bei den Pro-Kopf-Beiträgen für die Volksschulbildung. Sie werden dabei von den Parteien unterstützt. Viele Gemeinden sehen bei sich auch kaum genügend Kompensationspotenzial. Sie verweisen auf den Widerspruch von Tarifsenkungen und Steuerfusserhöhungen. Es drohe ein Leistungsabbau. Einige Gemeinden lehnen die Steuergesetzrevision ohne Kompensation der Ausfälle durch den Kanton in allen Punkten ab.

Soweit man sich zur Reihenfolge der Umsetzung äussert, wird die Entlastung der natürlichen Personen grossmehrfach priorisiert. Bei den natürlichen Personen wird im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit ein grösserer Nachholbedarf als bei den juristischen Personen ausgemacht.

Viele Gemeinden und Gemeindeverbände, darunter auch Luzern/Littau, Sursee und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), wünschen eine Reduktion der Gewinnsteuer um maximal 20 bis 25 Prozent. Vielfach wird auch eine Staffelung der Entlastungen, vor allem betreffend die Gewinnsteuer, auf 2012 oder 2013 verlangt. Einzelne Wirtschaftsverbände dagegen möchten Entlastungen bereits vor 2011 einführen. Gespalten sind die Meinungen bei den Gemeinden, Parteien und Wirtschaftsverbänden bezüglich eines einheitlichen Gewinnsteuersatzes. Ein solcher wird mehrheitlich abgelehnt. Viele der Gemeinden, die gegen einen einheitlichen Satz sind, befürchten eine Beschränkung ihrer finanziellen Unabhängigkeit.

Die Tarifänderungen beim Einkommen werden von den meisten Gemeinden, Parteien und Verbänden als notwendig erachtet. Vor allem die bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbände erwarten jedoch weitere Schritte. Die Grünen verlangen eher eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, die SP wünscht eine verstärkte Entlastung der mittelständischen Familien.

Beinahe alle Gemeinden und die Mehrheit der Parteien begrüssen den Kinderbetreuungsabzug. Einzelne Gemeinden finden den Abzug jedoch zu hoch, sodass auch hier vom Kanton Ausgleichszahlungen gefordert werden. Die FDP sowie die Treuhand- und Wirtschaftsverbände sind der Meinung, dass der Betreuungsabzug keinen Standortvorteil bringt. Sie schlagen vor, den Abzug zu streichen und die frei werdenden Mittel für eine weitere Entlastung des Mittelstands zu nutzen, allenfalls den Kinderabzug noch etwas zu erhöhen.

Die Änderung der Regelung zur Höchstbelastung natürlicher Personen wird kaum bestritten. Grundsätzliche Kritik an dieser Bestimmung äussern namentlich die linken Parteien. Nur eine kleine Minderheit glaubt, auf die Begrenzung der Höchstbelastung verzichten zu können. Vereinzelt wird verlangt, dass nur Personen mit Wohnsitz im Kanton von dieser Bestimmung profitieren sollen. Einzelne befürchten, dass die Änderung nicht ausreicht, um vermögende Personen mit relativ kleinem Einkommen wirkungsvoll zu entlasten.

Der grösste Teil der Gemeinden, die SP und die Grünen bejahen eine Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die SVP ist dagegen. Die CVP und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband wollen Genossenschaften

von der Mindeststeuer ausnehmen. Die FDP und eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände befürworten einen tieferen Betrag (Fr. 200.–).

Gegen die Möglichkeit der Einsichtnahme in Steuerdaten haben sich namentlich der Datenschutzbeauftragte, die meisten Gemeinden, eine grosse Mehrheit der Wirtschaftsverbände sowie die CVP und die FDP ausgesprochen. Für deren Beibehaltung sind die SVP, SP und die Grünen. Für Letztere hat die Möglichkeit der Einsicht in die Steuerdaten eine präventive Wirkung und erlaubt eine gewisse soziale Kontrolle. Nach Auffassung Vereinzelter sollte man seine Daten sperren können oder ein limitiertes Einsichtsrecht ermöglichen (z.B. bei einem schutzwürdigen Interesse).

Bei der Änderung des Handänderungssteuergesetzes sind die Gemeinden gespalten. Ausser der SP sind die Parteien und Wirtschaftsverbände für die Änderung. Der Begriff «nahestehende Personen» schaffe neue Unklarheiten, beanstandet das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Einzelne Gemeinden sehen dies ebenso.

Die Mehrheit der Gemeinden, die SP und die Grünen lehnen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ab. Die bürgerlichen Parteien und die Wirtschaftsverbände mit Ausnahme des Luzerner Gewerkschaftsbundes begrüssen diesen Antrag. Einzelne Wirtschaftsverbände wollen diese Bestimmung zeitlich vorziehen.

Die grundsätzliche Anpassung der Milderung der Doppelbelastung an das Bundesrecht wird grossmehrheitlich begrüsst. Die Änderung des Steuersatzes von bisher 50 auf neu 60 Prozent lehnen dagegen die FDP, die SVP und die Mehrheit der Wirtschaftsverbände ab.

Die meisten Gemeinden sind für die Beibehaltung der Liegenschaftsteuer. Einzelne Gemeinden, die deren Abschaffung befürworten, erachten aber den Zeitpunkt als verfrüht. Die Parteien sind gespalten: Die CVP ist aus finanziellen Gründen gegen die Abschaffung. Die Grünen und die SP sind für deren Beibehaltung. Die FDP und die SVP sind für die Abschaffung, wobei diese für die FDP erst in einer nächsten Steuergesetzrevision aufzugreifen ist. Die Wirtschaftsverbände, ausser der Luzerner Gewerkschaftsbund, sind ebenfalls für die Abschaffung.

Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer findet wegen der damit verbundenen Ausfälle kaum Zustimmung. Ein Teil der Wirtschaftsverbände und die SVP würden die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer als zugkräftiges Alleinstellungsmerkmal für den Kanton Luzern begrüssen. Die SVP befürwortet eine eingehendere Prüfung des Anliegens.

Der Verzicht auf die Schaffung einer kantonalen Steuerbefreiungsbestimmung für öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften findet grösstenteils Zustimmung. Teilweise wird eine noch grosszügigere Rückstellungspraxis gefordert, so namentlich von der CVP. Die SVP ist für eine Steuerbefreiung.

Als weitere Anregungen sind insbesondere eingegangen:

- Es soll eine Globalbilanz je Gemeinde und für den Kanton über die gesamte Vorlage und mit möglichen Abfederungen für die Gemeinden erstellt werden.
- § 42 Absatz 1b StG (Betreuungsabzug) soll neu formuliert werden.
- Die Vereinfachung des Steuersystems und die Flat Rate Tax sind zu prüfen.
- Das nachträgliche Einspracherecht nach § 161 StG ist aufzuheben.
- Es soll eine Härtefallregelung bei Betriebsaufgaben von Selbständigerwerbenden für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II geschaffen werden.

- Es ist eine Wanderungsbilanz zu erstellen.
- Das Projekt «Kundenfreundlichste Steuerbehörde der Schweiz» ist wieder aufzugreifen.
- Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ist umzusetzen.
- Bei den Liegenschaftsunterhaltskosten ist die Wechselpauschale zu prüfen.
- § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Grundstückgewinnsteuergesetz soll aufgehoben werden.
- Der Gesamtsteuerfuss bei der Grundstückgewinnsteuer ist an den gewogenen Gesamtsteuerfuss der ordentlichen Steuern anzupassen.
- Für Vereine soll ein höherer Freibetrag gelten.
- Die Minimalsteuer auf Grundstücken ist abzuschaffen oder zu reduzieren.
- Für die Besteuerung der Kapitaleleistungen der 2. Säule und der Säule 3a soll ein proportionaler, interkantonal attraktiver Tiefsteuersatz geschaffen werden.
- Die Erbschaftssteuer ist abzuschaffen.
- Bei der Liquidationsgewinnbesteuerung in der Landwirtschaft soll ein Wahlrecht bestehen. Kumulierte Abschreibungen sollen dabei nur noch bis zur Höhe des Kaufpreises abgerechnet werden müssen.
- Der Zweitverdienerabzug ist auf die Höhe der direkten Bundessteuer zu erhöhen.

VII. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen

1. Steuergesetz

§ 18 Absatz 3 (Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen)

Die neu geschaffene Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 2 DBG und Artikel 7 Absatz 3 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 22 Absatz 1 (Steuerbefreiung)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 15 Absatz 1 DBG und Artikel 4a StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz in Kapitel III.9.

§ 25 Absatz 2 (Selbständige Erwerbstätigkeit)

Analog zu Artikel 18 Absatz 2 DBG wird ein Vorbehalt zugunsten der Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b) geschaffen.

§ 25a Absatz 1 (Aufschubstatbestand Überführung ins Privatvermögen)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 1 DBG beziehungsweise Artikel 8 Absatz 2^{bis} StHG. Bei der Überführung einer Geschäftsliegenschaft ins Privatvermö-

gen soll auf Gesuch der steuerpflichtigen Person die Besteuerung des Wertzuwachs-gewinns bis zur Veräußerung aufgeschoben werden, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und der nach der Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen massgebliche Einkommenssteuerwert übernommen wird. Bei der Realisierung des Wertzuwachs-gewinns ist dieser als Einkommen aus selbständiger Erwerb-stätigkeit zu versteuern. Diese Steuerpflicht geht auf die überlebenden Ehegaten und die Nachkommen über. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Liegenschaft dann als ins Privatvermögen übergeführt gilt, wenn sie nicht mehr überwiegend geschäftlich genutzt wird (Wegfall der geschäftlichen Präponderanz oder Aufgabe der selbständigen Erwerb-stätigkeit).

§ 25a Absatz 2 (Aufschubstatbestand Verpachtung eines Geschäftsbetriebs)

Neu gilt analog zu Artikel 18a Absatz 2 DBG und Artikel 8 Absatz 2^{er} StHG die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen. Damit tritt die Realisierung der stillen Reserven erst dann ein, wenn die steuerpflichtige Person diese der Steuerbe-hörde ausdrücklich mitteilt und die Schlussabrechnung verlangt. Bis zur Vornahme der Schlussabrechnung verbleibt der verpachtete Geschäftsbetrieb im Geschäftsver-mögen der Steuerpflichtigen. Der daraus fliessende Pachtzins muss als Einkommen aus selbständiger Erwerb-stätigkeit versteuert werden. Verlangt die steuerpflichtige Person die Schlussabrechnung, werden die stillen Reserven auf dem beweglichen Anlagevermögen sowie die wiedereingebrachten Abschreibungen und der Wertzuwachs-gewinn auf Grundstücken besteuert. Die Schlussabrechnung kann mit der Liquidationsbesteuerung zum milderen Satz erfolgen (§ 59b), wenn die Vorausset-zungen hierfür erfüllt sind.

§ 25a Absatz 3 (Aufschubstatbestand Fortführung des Geschäftsbetriebs durch Hinter-bliebene)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 3 DBG beziehungsweise Artikel 8 Absatz 2^{quater} StHG. Die Abrechnung über die im Geschäftsbetrieb der Erblasserin oder des Erblassers vorhandenen stillen Reserven wird aufgeschoben, sofern die Hinter-bliebene den Geschäftsbetrieb zu den bisherigen Einkommenssteuerwerten fort-führen und damit die latente Steuerlast übernehmen. Führen nicht alle Erbinnen und Erben gemeinsam das Unternehmen weiter, haben die Übernehmenden den Austretenden deren rechnerische Anteile an der Unternehmung abzukaufen. In der Praxis kann diese Situation zu Liquiditätsproblemen führen, wenn sich im Nachlass ausser der Unternehmung keine anderen Aktiven befinden oder wenn diese Aktiven zu gering sind, um die Austretenden abzufinden. Deshalb ist vorgesehen, die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven des Geschäftsvermögens aufzuschieben.

§ 25b (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens)

Im Bereich des Geschäftsvermögens sind analog zu Artikel 18b DBG sämtliche Er-träge aus Beteiligungsrechten (einschliesslich verbuchter Gratisaktien, Gratisnenn-werterhöhungen und dergleichen) nach Abzug des zurechenbaren Aufwands (insbe-sondere der anteiligen Schuldzinsen) im Umfang von 50 Prozent steuerbar. Gewinne

aus der Veräusserung von Beteiligungen werden jedoch nach Abzug des zurechenbaren Aufwands (insbesondere der anteiligen Schuldzinsen) nur dann im Umfang von 50 Prozent besteuert, wenn die veräusserten Beteiligungen kumulativ folgende zwei Qualifikationskriterien erfüllen: Sie stellen mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft dar und sie waren während mindestens eines Jahres im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens. In allen anderen Fällen bleiben Veräusserungsgewinne aus Beteiligungsrechten wie bisher voll steuerbar. Erträge und Veräusserungsgewinne aus Anteilen an Anlagefonds oder diesen steuerlich gleichgestellten Organisationsformen bleiben ungeachtet ihrer relativen oder absoluten Bedeutung wie bisher voll steuerbar.

§ 26 Absatz 1 Einleitungssatz (Umstrukturierungen)

Analog zum Bundesrecht (Art. 19 Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 3 StHG) wird der Begriff der «Einzelfirma» durch denjenigen des «Einzelunternehmens» ersetzt (s. dazu AS 2007 S. 4849 und BBl 2004 S. 4058).

§ 27 Absatz 1c (Erträge aus Beteiligungen)

Analog zu Artikel 20 Absatz 1c DBG wird neu ein Vorbehalt zugunsten von § 27 Absatz 3 geschaffen.

§ 27 Absatz 1e (Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 20 Absatz 1e DBG und Artikel 7 Absatz 3 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 27 Absatz 3 (Teilbesteuerung von Einkünften aus privaten Beteiligungen)

Anstelle des bisherigen Teilsatzverfahrens gemäss § 57 Absatz 6 werden Erträge aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens neu analog zur direkten Bundessteuer (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) nur noch teilweise in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Analog zur direkten Bundessteuer, bei welcher der entsprechende Satz 60 Prozent beträgt, wird dafür der Satz auch bei den Staats- und Gemeindesteuern von bisher 50 auf neu 60 Prozent erhöht. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel III.5.

§ 27 Absatz 4 (Kapitaleinlageprinzip)

Mit dem neu geschaffenen Absatz 4 wird analog zu Artikel 20 Absatz 3 DBG und Artikel 7b StHG das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung sollen die von Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte geleisteten Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse bei Rückzahlung in das Privatvermögen der Beteiligten wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, das heisst wie die Rückzahlung von Nennwert-Kapital behandelt werden und daher steuerfrei bleiben. Solche Kapitaleinlagen können berücksichtigt werden, sofern sie nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind.

§ 27a (Indirekte Teilliquidation und Transponierung)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 20a DBG und Artikel 7a StHG, die mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (AS 2006 S. 4883) neu geschaffen worden sind. Es handelt sich um den ersten Teil der Unternehmenssteuerreform II, welcher die Besteuerung von Erlösen aus dem Verkauf von Beteiligungen (indirekte Teilliquidation und Transponierung) zum Gegenstand hat. Das Bundesrecht wird im kantonalen Steuergesetz nachgeführt. Zur indirekten Teilliquidation hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 6. November 2007 das Kreisschreiben Nr. 14 erlassen, an dem sich auch die Praxis des Kantons Luzern orientieren wird.

§ 37 Absatz 1 (Ersatzbeschaffung)

Der Begriff der Ersatzbeschaffung soll analog zu Artikel 30 Absatz 1 DBG und Artikel 8 Absatz 4 StHG erweitert werden. Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sollen die stillen Reserven übertragen werden können. Auf die Erfordernisse der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte soll verzichtet werden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Der Steuerzuschub wird bei Ersatzbeschaffungen für Umlaufvermögen oder für Beteiligungen ohne funktionellen Bezug zum Unternehmen nicht gewährt.

§ 40 Absatz 1a (Private Schuldzinsen)

Materiell entspricht diese Vorschrift Artikel 33 Absatz 1a DBG und Artikel 9 Absatz 2a StHG. Der Binnenverweis wurde um den neu geschaffenen § 27a erweitert.

§ 40 Absatz 1g (Versicherungsabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 40 Absatz 1k (Abzug für Zuwendungen an die im Kantonsrat vertretenen Parteien)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 40 Absatz 2 (Zweitverdienerabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 42 Absatz 1a (Kinderabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 42 Absatz 1b (Kinderbetreuungsabzug infolge Berufstätigkeit)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird vorerst auf dem ganzen bisherigen Betrag die kalte Progression beseitigt. Zudem wird der Abzug umgestaltet, indem darin die eigene Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder pauschal mit 2000 Franken berücksichtigt wird. Kommen zudem Fremdbetreuungskosten wegen Berufstätigkeit hinzu, erhöht sich der Abzug um maximal 4700 Franken auf höchstens 6700 Franken. Diese Erhöhung wird gewährt, sofern und soweit effektiv Betreuungskosten durch

Dritte anfallen. Der Abzug ist zulässig für Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.4.

§ 42 Absatz 1c (Kinderbetreuungsabzug infolge schwerer Erkrankung)

Mit der Umgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges wird auch bei schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person im bisher unbegrenzten Fremdbetreuungskostenabzug die eigene Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder pauschal mit 2000 Franken berücksichtigt. Kommen zudem Fremdbetreuungskosten wegen schwerer Erkrankung hinzu, können diese unbegrenzt abgezogen werden. Diese Erhöhung wird gewährt, sofern und soweit effektiv Betreuungskosten durch Dritte anfallen. Der Abzug ist zulässig für Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.4.

§ 42 Absatz 1d (Unterstützungsabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 43 Absatz 3 (Vermögenssteuer bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 13 Absatz 3 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 45 (Bewegliches Geschäftsvermögen)

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 StHG sollen neu auch Wertschriften des Geschäftsvermögens aufgrund des funktionalen Bezugs zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens gleich wie die immateriellen Güter und das übrige bewegliche Geschäftsvermögen nach dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet werden.

§ 57 Absätze 1, 2 und 6 (Einkommenssteuertarife)

Für die Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.3.a. Die Milderung der Doppelbelastung ist neu in den §§ 25b und 27 Absatz 3 geregelt. Absatz 6 von § 57 ist deshalb aufzuheben.

§ 59b (Liquidationsgewinne)

Die Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne sind inhaltlich identisch mit denjenigen von Artikel 37b Absatz 1 DBG und Artikel 11 Absatz 5 StHG (definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität). Für die Satzbestimmung ist analog zur Vorsorge jeweils ein Drittel (bei der direkten Bundessteuer jeweils ein Fünftel) des Restbetrags der realisierten stillen Reserven massgebend. Durch den Einbezug der realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre wird ein gesetzlicher Revisionsgrund statuiert. Die aufgrund des Besteuerungsaufschubs noch nicht besteuerten stillen Reserven (§ 25a Abs. 1) sind von der Möglichkeit einer Besteuerung nach dem milderen Satz ausgenommen. Wie bei der direkten Bundessteuer gilt sodann die mildere Satzbestimmung auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbin-

nen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie innert fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers die übernommene Unternehmung liquidieren.

§ 60 Absatz 3 (Milderung der Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer)

Zwecks Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens werden die Voraussetzungen für die Milderung der Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer den geänderten Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer angeglichen. Nach bisherigem Recht ist eine Mindestbeteiligung von 5 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften oder eine Beteiligung an solchem Kapital von mindestens 5 Millionen Franken erforderlich. Nach neuem Recht braucht es dagegen eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent. Die Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz und das Kriterium der wertmässigen Mindestbeteiligung von 5 Millionen Franken werden aufgegeben.

§ 62 (Höchstbelastung)

Für die Änderung der Bestimmung über die Höchstbelastung verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.10.a.

§ 63 Absatz 2 (Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und Investmentgesellschaften mit festem Kapital)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 49 Absatz 2 DBG und Artikel 20 Absatz 1 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 70 Absatz 1k (Steuerbefreiung von ausländischen Staaten und Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 56 Unterabsatz i DBG und Artikel 23 Absatz 1h StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz in Kapitel III.9.

§ 70 Absatz 1n (Steuerbefreiung von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz)

Die neu geschaffene Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 56 Unterabsatz j DBG und Artikel 23 Absatz 1i StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 76 Absatz 4 (Nicht mehr begründete Wertberichtigungen und Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen)

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Beteiligungsabzugs nach § 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 2b erfährt die Bestimmung betreffend Auflösung von Wertberichtigungen und Rückgängigmachung von Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen eine Anpassung analog zu Artikel 62 Absatz 4 DBG. Was in diesem Absatz bezüglich der allfälligen Zurechnung von Abschreibungen und Auflösung

von Wertberichtigungen steht, gilt nicht mehr nur für Quoten von 20 Prozent, sondern bereits für Quoten von 10 Prozent und tiefere Restquoten mit mindestens einem Verkehrswert von 1 Million Franken.

§ 78 Absatz 1 (Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 64 Absatz 1 DBG. Im Sinn einer einheitlichen Unternehmensbesteuerung ist der Ersatzbeschaffungstatbestand sowohl bei natürlichen Personen im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit als auch bei den juristischen Personen identisch ausgestaltet worden. Es kann daher auf die Ausführungen bei den natürlichen Personen (§ 37 Abs. 1) verwiesen werden.

§ 78 Absatz 4 (Ersatzbeschaffung von Beteiligungen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 24 Absatz 4^{bis} StHG. Aufgrund des am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) und der damit verbundenen Änderung des Steuergesetzes können beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Herabsetzung der Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs sollen neu beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 79 Absatz 3 (Gewinnsteuer bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 66 Absatz 3 DBG und Artikel 26 Absatz 3 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 81 (Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Für die Änderung des Gewinnsteuersatzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.2.

§ 82 Absatz 1 (Beteiligungsgesellschaften)

Die Bestimmung entspricht Artikel 69 DBG und Artikel 28 Absatz 1 erster Satz StHG. Wie bisher ist für die Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden entweder das Quotenkriterium, das nun auch für Genussscheine zum Tragen kommt, oder das wertmässige Kriterium zu erfüllen. Beide Kriterien sollen neu um die Hälfte reduziert werden, sodass bei Beteiligungen von mindestens 10 Prozent (statt 20%) am Grund- oder Stammkapital oder an den Gewinnen und Reserven anderer Gesell-

schaften sowie für kleinere Beteiligungen, die einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken (statt 2 Mio. Fr.) aufweisen, Anspruch auf die Ermässigung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn besteht. Beteiligungen an Körperschaften, die steuerlich wie kollektive Kapitalanlagen behandelt werden, sind vom Beteiligungsabzug ausgeschlossen.

§ 83 Absatz 2b (Kapital- und Buchgewinne auf Beteiligungen)

In § 83 Absatz 2b sind seit der Unternehmenssteuerreform 1997 die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen verankert. Dafür ist seit jeher nur das Quotenkriterium massgebend, das nun auf 10 Prozent reduziert wurde. Die Besitzdauer von mindestens einem Jahr bleibt. Die praktische Anwendung dieser kumulativen Voraussetzungen soll indes gelockert werden (vgl. Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 9. Juli 1998, Ziff. 2.4.2 Bst. b «Kapitalgewinne»). Wer einmal beide Voraussetzungen erfüllt hat, soll bei Teilveräusserungen den Beteiligungsabzug auch für Quoten beanspruchen können, die unter 10 Prozent liegen, sofern er am Ende des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahres aufgrund des wertmässigen Kriteriums für den Beteiligungsabzug auf Dividenden qualifizierte. Diese letzte Präzisierung ist erforderlich; denn es wäre kaum erklärbar gewesen, wenn eine unter 1 Million Franken Verkehrswert liegende Beteiligung bei Veräusserung zu einer Ermässigung berechtigen würde, obschon sie im Vorjahr nicht mehr für die Ermässigung auf Dividenden qualifizierte. Die Bestimmung entspricht Artikel 70 Absatz 4b DBG und Artikel 28 Absatz 1^{bis} StHG.

§ 87 Absatz 1 (Gewinnsteuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen)

Für die Änderung des Gewinnsteuersatzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.2.

§ 88 (Gewinnsteuersatz für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz)

Anstelle des bisherigen Einkommenssteuertarifs kommt bei kollektiven Kapitalanlagen mit Grundbesitz neu analog zum Bundesrecht (Art. 72 DBG und Art. 26 Abs. 3 StHG) der Gewinnsteuersatz zur Anwendung.

§ 93 Absatz 3 (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer)

Nach Artikel 30 Absatz 2 StHG können die Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. Mit Übernahme dieser Bestimmung ins kantonale Recht wird neu bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften insoweit auf die Erhebung der Kapitalsteuer verzichtet, als für die betreffende Steuerperiode eine Gewinnsteuer geschuldet ist.

§ 95 Absatz 1 (Minimalsteuer bei Grundbesitz)

Die Minimalsteuer hat bisher 2 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Immobilien betragen. Aufgrund der Halbierung der Gewinnsteuer ist die Minimalsteuer auf 1 Promille des Steuerwerts zu reduzieren.

§ 95 Absatz 3 (Minimalsteuer bei Kapitalgesellschaften)

Neu wird für Kapitalgesellschaften eine Minimalsteuer von 500 Franken erhoben. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.2.c.

§ 95 Absatz 4 (Minimalsteuer bei Genossenschaften)

Neu wird für Genossenschaften eine Minimalsteuer von 200 Franken erhoben. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.2.c.

§ 100 (Höchstbelastung von Korporationsgemeinden)

Die Höchstbelastung von Korporationsgemeinden wird unter Berücksichtigung der gesenkten Steuern neu festgelegt (vgl. Kap. III.2.e).

§ 110 Absatz 3 (Vermögenssteuerbelastung ausländischer Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger)

Der Vermögenssteuersatz ausländischer Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger wird der auf 2009 gesenkten Vermögenssteuerbelastung angepasst.

§ 146 Absatz 3 (Beilagen zur Steuerklärung)

Diese Bestimmung regelt die Beilagen zur Steuererklärung bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften analog zu Artikel 125 Absatz 3 DBG.

§ 150 Absatz 4 (Bescheinigungspflicht der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 129 Absatz 3 DBG und Artikel 45 Unterabsatz d StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zu den kollektiven Kapitalanlagen in Kapitel III.6.

§ 160 Absätze 2 und 3 (Steuerregisterauflage und Bekanntgabe von Steuerdaten)

Mit der Aufhebung der beiden Absätze entfällt die öffentliche Auflage des Steuerregisters und die Bekanntgabe von Steuerdaten durch die Gemeinden ausserhalb der Registerauflagefrist. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.10.b.

§ 161 Sachüberschrift und Absatz 1 (Anzeigerecht)

Mit der Streichung der Steuerregisterauflage und der Bekanntgabe von Steuerdaten kann auf die gesetzliche Regelung des damit verbundenen Rechts, zu niedrige Veranlagungen Dritter anzuzeigen, verzichtet werden. Die Veranlagung einer steuerpflichtigen Person soll neu Dritten gegenüber nicht mehr bekannt gegeben werden. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.10.b.

§ 176 Absatz 1 (Einleitung des Nachsteuerverfahrens)

Absatz 1 wird um den Hinweis auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ergänzt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 153 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 53 Absatz 4 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Nach- und Steuerstrafverfahren in Kapitel III.7.

§ 178a (Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 153a DBG und Artikel 53a StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 211 Absätze 3 und 4 sowie 5 (Selbstanzeige bei natürlichen Personen)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 175 Absätze 3 und 4 DBG und Artikel 56 Absätze 1^{bis} und 1ter StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 213 Absatz 3 (Selbstanzeige bei Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 177 Absatz 3 DBG und Artikel 56 Absatz 3^{bis} StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 214 Absätze 1 und 4 (Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 178 Absätze 1 und 4 DBG und Artikel 56 Absätze 4 und 5 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 216 (Steuerhinterziehung von Ehegatten)

Die Neuformulierung der Steuerhinterziehung durch Ehegatten erfolgt analog zu Artikel 180 DBG und Artikel 57 Absatz 4 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Nach- und Strafverfahren in Kapitel III.7.

§ 217a (Selbstanzeige bei juristischen Personen)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 181a DBG und Artikel 57a StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 219 Absatz 2 (Einleitung des Steuerhinterziehungsverfahrens)

Die Ergänzung des bisherigen Absatzes 2 erfolgt analog zu Artikel 183 Absatz 1 DBG und Artikel 57a Absatz 1 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Nach- und Strafverfahren in Kapitel III.7.

§ 220 Absatz 2 (Verwertung von Beweisen aus einem Nachsteuerverfahren)

Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 erfolgt analog zu Artikel 183 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 57a Absatz 2 StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Nach- und Strafverfahren in Kapitel III.7.

§ 225 Absatz 3 (Selbstanzeige bei Steuerbetrug)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 186 Absatz 3 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{bis} StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 226 Absatz 3 (Selbstanzeige bei Veruntreuung von Quellensteuern)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 187 Absatz 2 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{ter} StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

§ 258a (Nachsteuer bei Erbgängen)

Die Übergangsbestimmung entspricht inhaltlich Artikel 220a DBG und Artikel 78d StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Kapitel III.8.

2. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

§ 11 Absatz 2 (uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht)

Mit der Gleichstellung von unehelichen Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht mit andern Nachkommen ist diese Bestimmung aufzuheben. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftsteuer in Kapitel III.10.c.

3. Gesetz über die Handänderungssteuer

§ 7 Absatz 2 (subsidiärer Handänderungswert)

Mit dem Einschub «unter nahestehenden Personen» soll gewährleistet werden, dass der subsidiäre Handänderungswert nicht mehr bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten zur Anwendung gelangt. Ein unter unabhängigen Dritten vereinbarter Kaufpreis gilt als Ausdruck des Verkehrswertes und damit als der für die Berechnung der Handänderungssteuer massgebende Handänderungswert. Nahestehende Personen im Sinn dieser Bestimmung können beispielsweise verwandte, verschwägte, freundschaftlich oder wirtschaftlich verbundene Personen sein. Bei letzteren kann es sich beispielsweise um an Unternehmen beteiligte Personen, Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften handeln. Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Form. Der subsidiäre Handänderungswert soll immer dort angewendet werden, wo nach den gesamten Umständen anzunehmen ist, dass ein Grundstück aufgrund spezieller persönlicher oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsparteien oder diesen nahestehenden Personen zu unter unabhängigen Dritten nicht marktüblichen Bedingungen (d. h. nicht zum Verkehrswert) die Hand ändert. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.10.d.

4. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

§ 1 Absatz 2 Ziffer 2 (ausserkantonaler Liegenschaftshandel)

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung werden Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler, die im Kanton Luzern nur gestützt auf ihr Grundeigentum steuerpflichtig sind, der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfen. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes in Kapitel III.10.e.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 6 (Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke)

Mit der Unternehmensteuerreform II wird der Begriff der Ersatzbeschaffung in Artikel 30 Absatz 1 DBG und Artikel 8 Absatz 4 StHG erweitert. Die kantonalen Ersatzbeschaffungsbestimmungen der Einkommens- und der Gewinnsteuer werden entsprechend angepasst (§ 37 Abs. 1 und 78 Abs. 1 StG). Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sollen die stillen Reserven übertragen werden können. Auf die Erfordernisse der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte soll verzichtet werden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Der Steueraufschub wird bei Ersatzbeschaffungen für Umlaufvermögen oder für Beteiligungen ohne funktionellen Bezug zum Unternehmen nicht gewährt. Das geltende Grundstückgewinnsteuergesetz gewährt den Steueraufschub bei der landwirtschaftlichen Ersatzbeschaffung insoweit, als der Veräusserungserlös zum Erwerb eines ertragsmässig gleichwertigen Ersatzgrundstücks verwendet wird. Das einschränkende Kriterium der ertragsmässigen Gleichwertigkeit wird im Hinblick auf den erweiterten Ersatzbeschaffungsbegriff aufgegeben.

§ 5 Absatz 1 Ziffer 3 (Steuerbefreiung von ausländischen Staaten und Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 23 Absatz 1h StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz in Kapitel III.9.

5. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892

§ 33 (Nachkommenerbschaftssteuer der Einwohnergemeinden)

Der Geltungsbereich der Nachkommenerbschaftssteuer wird durch Ausweitung des Nachkommensbegriffs auf die unehelichen Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, die Stiefkinder und die Pflegekinder ausgedehnt. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer in Kapitel III.10.c.

6. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

§ 9a (Übergangsbestimmung)

Diese Bestimmung entspricht dem mit der Unternehmenssteuerreform II neu geschaffenen Artikel 26a des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (SR 823.33), worin dem Bundesrat analoge Kompetenzen übertragen worden sind (vgl. AS 2008 S. 2901).

Absatz 1 hält gemäss dem Bundesrecht fest, dass mit dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung (d. h. ab 1. Juli 2008) keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können.

Absatz 2 überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, analog zum Bundesrecht die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven zu regeln. Konkret geht es um die Kompetenz, von der Vorschrift abzuweichen, wonach Unternehmen, die Arbeitsbeschaffungsreserven auflösen, einen Verwendungsnachweis zu erbringen haben.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben, sobald die bestehenden Reserven aufgelöst sind. Dies wird erst möglich sein, nachdem auch allfällige Nachbesteuerungsverfahren abgeschlossen sind.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II (Teil 2) werden grossmehrheitlich auf 2011 in Kraft treten. Für einzelne Bestimmungen ist bei der direkten Bundessteuer und beim Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven allerdings ein Inkrafttreten bereits auf 2009 vorgesehen. Andere Vorgaben des Bundesrechts sind teilweise bereits in Kraft oder werden noch vor 2011 in Kraft treten. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu den verschiedenen Anschlussgesetzgebungen. Um die Koordination mit dem Bundesrecht zu ermöglichen beziehungsweise möglichst ohne Verzug wieder herzustellen, soll unser Rat die Kompetenz erhalten, das Inkrafttreten der entsprechenden kantonalen Bestimmungen festzulegen. Ferner sollen die Höchstbelastungsvorschrift für natürliche Personen und der Vermögenssteuersatz ausländischer Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger nach Möglichkeit ebenfalls bereits auf 2009 vorgezogen werden. Ob dieser Termin eingehalten werden kann, hängt allerdings nicht zuletzt vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesetzgebungsverfahrens ab.

VIII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf für die Teilrevision 2011 des Steuergesetzes zuzustimmen.

Luzern, 23. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürri
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2008,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 18 *Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)* Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

³ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagen-gesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) wird den Anlegerinnen und Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 22 *Absatz 1*

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

§ 25 *Absatz 2*

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligun-gen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesell-

schaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. § 25b bleibt vorbehalten.

§ 25a (neu)

Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbinnen und Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbinnen und Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 25b (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 26 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 27 Absätze 1c und e sowie 3 und 4 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen); ein bei der Rückgabe von Beteiligungen im Sinn von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberrinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 27a (neu)

Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinn von § 27 Absatz 1c gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der verkaufenden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der verkaufenden Person gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 174–178 nachträglich besteuert,
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Eine Mitwirkung im Sinn von Absatz 1a liegt vor, wenn die verkaufende Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 37 *Absatz 1*

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 40 *Absätze 1a, g und k sowie Absatz 2*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 27, 27a und 28 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken; nicht abzugsfähig sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstige nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
 - 4900 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 die Abzüge von 4900 Franken beziehungsweise 2500 Franken erhöhen sich um 1400 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigtes Kind,
- k. die Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen, höchstens aber 5300 Franken.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4700 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 42 *Absatz 1*

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 - 6700 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - 7200 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 12 500 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,
- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6700 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen,
- c. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Fremdbetreuungskosten, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,
- d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2600 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

§ 43 *Absatz 3*

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 45 *Bewegliches Geschäftsvermögen*

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 57 *Absätze 1, 2 und 6*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 400.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 300.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 000.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 700.–

4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 100.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	80 500.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	50 900.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	25 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 804 400.–

Bei Einkommen über 1 984 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	18 800.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	3 900.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 000.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 000.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	63 000.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	36 800.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	20 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 198 300.–

Bei Einkommen über 1 348 900 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 59b (neu) *Liquidationsgewinne*

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbeninnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 60 *Absatz 3*

³ Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 um 40 Prozent.

§ 62 *Höchstbelastung*

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

§ 63 *Absatz 2*

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 70 *Absätze 1k sowie n (neu)*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,
- n. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anlegerinnen und Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Absatz 1e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherung- und Ausgleichskassen nach Absatz 1f sind.

§ 76 *Absatz 4*

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 83 Absatz 2b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 78 *Absätze 1 und 4*

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

⁴ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 79 *Sachüberschrift und Absatz 3*

Gewinn von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 81 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 82 *Absatz 1*

¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hält.

§ 83 *Absatz 2b*

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt,

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

§ 87 *Absatz 1*

Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 88 *Kollektive Kapitalanlagen*

Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

§ 93 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

§ 95 *Absätze 1 sowie 3 und 4 (neu)*

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–94 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

§ 100

Die Gesamtbelastung der Korporationsgemeinden durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

§ 110 *Absatz 3*

³ Als steuerbares Vermögen gilt die pfandgesicherte Forderung. Die Steuer beträgt 3 Promille des steuerbaren Vermögens.

§ 146 *Absatz 3 (neu)*

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und

Zuschüssen im Sinn von § 27 Absatz 4, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 150 *Absatz 4*

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 160 *Absätze 2 und 3*

werden aufgehoben.

§ 161 *Sachüberschrift und Absatz 1*

Einsprucherecht

Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 174 *Sachüberschrift*

Ordentliche Nachsteuer

§ 176 *Absatz 1*

¹ Die Einleitung des Nachsterverfahrens wird schriftlich eröffnet. Wenn bei Einleitung des Nachsterverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

§ 178a *(neu)*

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben

¹ Alle Erbinnen und Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch eine mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragte Person kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 211 *Absätze 3 und 4 sowie 5 (neu)*

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁵ In besonders leichten Fällen kann von der Erhebung einer Busse abgesehen werden.

§ 213 *Absatz 3 (neu)*

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 211 Absätze 3a und b erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 214 *Absätze 1 sowie 4 (neu)*

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer zu einer solchen Handlung anstiftet, dazu Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 216 *Steuerhinterziehung von Ehegatten*

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 213. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 213 dar.

§ 217a (neu)

Selbstanzeige bei juristischen Personen

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c. nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Unterabs. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretungen der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertretungen wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Vertretung der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertretungen abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 219 Absatz 2

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf das Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

§ 220 *Absatz 2*

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 152 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach § 154 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 225 *Absatz 3 (neu)*

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 211 Absatz 3 oder § 217a Absatz 1 vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 213 Absatz 3 und § 217a Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 226 *Absatz 3 (neu)*

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 211 Absatz 3 oder § 217a Absatz 1 vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 213 Absatz 3 und § 217a Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 258a *(neu)**Nachsteuer bei Erbgängen*

Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908,
- b. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983,
- c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961,
- d. Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892,
- e. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 18 Sachüberschrift sowie Absatz 3, 22 Absatz 1, 25 Absatz 2, 25b, 27 Absätze 1c und e sowie 3, 27a, 40 Absatz 1a, 43 Absatz 3, 57 Absatz 6, 60 Absatz 3, 62, 63 Absatz 2, § 70 Absätze 1k sowie n, 76 Absatz 4, 79 Sachüberschrift und Absatz 3, 88, 110 Absatz 3, 150 Absatz 4, 174 Sachüberschrift, 176 Absatz 1, 178a, 211 Absätze 3 und 4 sowie 5, 213 Absatz 3, 214 Absätze 1 sowie 4, 216, 217a, 219 Absatz 2, 220 Absatz 2, 225 Absatz 3, 226 Absatz 3 und 258a des Steuergesetzes sowie von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer und von § 9a des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.

Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

IV.

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630)

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 2*
wird aufgehoben.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, zum Beispiel bei Tausch, Schenkung oder Erbgang, ist die Steuer bei Grundstücken mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Ertragswertschätzung von dem um 200 Prozent erhöhten Katasterwert, bei den übrigen Grundstücken vom Katasterwert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der unter nahestehenden Personen vereinbarte Erwerbspreis diese Werte nicht erreicht. Liegt das Grundstück, das eine landwirtschaftliche Ertragswertschätzung aufweist, in der Bauzone, ist die Steuer vom Verkehrswert zu ermitteln.

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 2 Ziffer 2*
wird aufgehoben.

§ 4 *Absatz 1 Ziffer 6*

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben:

6. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

§ 5 *Absatz 1 Ziffer 3 (neu)*

¹ Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

3. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

d. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652)

Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 wird wie folgt geändert:

§ 33

Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an Nachkommen von Erblasserinnen oder Erblassern geht, eine Erbschaftssteuer zu beziehen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat.

e. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (SRL Nr. 861)

Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988 wird wie folgt geändert:

§ 9a *(neu)*
Übergangsbestimmung der Änderung vom

¹ Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesgesetz entsprechend bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.

³ Er wird ermächtigt, nach deren Auflösung dieses Gesetz aufzuheben.

Beilagenverzeichnis

1. Tabelle der Veränderung der Steuereinheiten seit 2001
2. Steuerausfälle der errechneten Einkommenssteuerausfälle der Gemeinden (pro Steuereinheit)
3. Tabelle der errechneten Steuerausfälle der Gemeinden bei den juristischen Personen
4. Tabellen Steuerbelastungsvergleiche
5. Bericht Lustat Statistik Luzern zur Flat Rate Tax

Beilage 1

Tabelle der Veränderung der Steuereinheiten seit 2001

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen der Steuereinheiten (E) beim Staat und bei den Gemeinden.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Staat		-1/20 E	-3/20 E			-2/20 E		-2/20 E
Gemeinden								
Adligenswil			-2/20 E					
Aesch				-4/20 E				
Alberswil						-2/20 E		-3/20 E
Altbüron						-2/20 E		
Altishofen		-3/20 E	-2/20 E	-2/20 E	-1/20 E			-2/20 E
Altwis				-8/20 E			-1/20 E	
Ballwil		Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	
Beromünster			-1/20 E		-2/20 E			
Buchrain								-1/20 E
Büron					-1/20 E	-1/20 E	-2/20 E	-5/20 E
Dagmersellen			-3/20 E	-2/20 E	-1/20 E		-2/20 E	
Dierikon	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt		Rabatt	-1/20 E
Doppleschwand								-1/20 E
Ebersecken					-1/20 E	-1/20 E		-3/20 E
Ebikon					-1/20 E			
Egolzwil					-1/20 E		Rabatt	Rabatt
Eich		Rabatt	-4/20 E		Rabatt	+4/20 E		Rabatt
Entlebuch								-2/20 E
Ermensee				-4/20 E	-2/20 E			
Eschenbach	Rabatt	+3/20 E						
Escholzmatt							-2/20 E	-2/20 E
Ettiswil						-4/20 E		
Fischbach								Rabatt
Gelfingen				-2/20 E	-2/20 E			
Geuensee				-1/20 E	-3/20 E			-2/20 E
Greppen			-1/20 E	-2/20 E	-2/20 E			
Grossdietwil								-2/20 E
Grosswangen						-2/20 E		
Gunzwil				-2/20 E	-1/20 E			-4/20 E
Hämikon					-2/20 E			
Hergiswil						-1/20 E	-1/20 E	-1/20 E
Hildisrieden		-1/20 E		-2/20 E		-4/20 E	-1/20 E	-1/20 E
Hitzkirch				-1/20 E				
Hochdorf				-1/20 E	-1/20 E			
Hohenrain				-4/20 E			-2/20 E	-1/20 E
Horw								-2/20 E
Inwil			Rabatt		-1/20 E	Rabatt		
Knutwil					-2/20 E		-2/20 E	-3/20 E
Kriens				-2/20 E				-1/20 E
Luzern			-2/20 E					-2/20 E
Malters						-1/20 E		-3/20 E
Marbach							-2/20 E	-2/20 E
Mauensee						-4/20 E		
Meggen		Rabatt	Rabatt	Rabatt	+1/20 E		+1/20 E	Rabatt
Menznaun						-2/20 E		
Mosen				-1/20 E				

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Müswangen					-2/20 E	Rabatt	Rabatt	+4/20 E
Nebikon		Rabatt			-2/20 E	Rabatt		
Neudorf				-3/20 E		-3/20 E		Rabatt
Neuenkirch						+2/20 E		-1/20 E
Nottwil					-2/20 E	-4/20 E	Rabatt	+0.07 E
Oberkirch		+2/20 E			-1/20 E	-1/20 E		-1/20 E
Ohmstal							Rabatt	+0.12 E
Pfaffnau							-2/20 E	
Pfeffikon		+3/20 E						
Rain			-2/20 E	-3/20 E		-3/20 E	-1/20 E	-1/20 E
Reiden					-2/20 E			
Retschwil					-2/20 E	-2/20 E		
Rickenbach				-2/20 E		-1/20 E		
Römerswil			-1/20 E	-2/20 E	-1/20 E	-2/20 E		
Romoos								-4/20 E
Root					-1/20 E	-2/20 E	Rabatt	Rabatt
Rothenburg								Rabatt
Ruswil								-1/20 E
Sempach				-2/20 E	Rabatt	Rabatt	Rabatt	+2/20 E
Sulz						-4/20 E	-8/20 E	+4/20 E
Sursee				-1/20 E				-0.13 E
Schenkon			-2/20 E	-2/20 E		-2/20 E		-2/20 E
Schlierbach						-0.12 E	-0.31 E	
Schongau				-2/20 E	-2/20 E			
Schötz				Rabatt	Rabatt	+0.02 E	Rabatt	-0.09 E
Schüpfheim								Rabatt
Schwarzenbach				-5/20 E				
Triengen			-2/20 E		-2/20 E	-2/20 E	Rabatt	Rabatt
Udligenswil	Rabatt					-4/20 E	-1/20 E	-1/20 E
Ufhusen						Rabatt		Rabatt
Vitznau			-2/20 E				-2/20 E	-4/20 E
Wauwil					-2/20 E		-2/20 E	-1/20 E
Weggis			Rabatt	Rabatt	Rabatt		Rabatt	
Wikon			-2/20 E	-4/20 E				
Willisau				Rabatt	Rabatt	+2/20 E		
Winikon						-2/20 E		Rabatt
Wolhusen								-2/20 E
Zell						-2/20 E		-4/20 E

„-“ bedeutet eine Reduktion der Steuereinheiten, „+“ eine Erhöhung.

Tabelle der errechneten Einkommenssteuerausfälle der Gemeinden (pro Steuereinheit)

Die Berechnungen basieren auf der Staatssteuerstatistik 2005. Es sind nur die Steuerausfälle der unbeschränkt Steuerpflichtigen berücksichtigt worden. Sämtliche Steuerausfälle, die durch beschränkt Steuerpflichtige anfallen würden, sei es, dass diese in einer anderen Luzerner Gemeinde primär steuerpflichtig sind, oder aber, dass sie ausserhalb des Kantons Luzern primär steuerpflichtig sind, können demnach nicht berücksichtigt werden.

Gemäss Schätzungen der Lustat Statistik Luzern fallen je nach Gemeinde für die beschränkt Steuerpflichtigen, die in einer Luzerner Gemeinde wohnhaft sind, zusätzliche Steuerausfälle von 0 bis 7 Prozent an.

Gemeinde	Einkommenssteuer-Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (ohne Abzug Kinderbetreuung)	Einkommenssteuer-Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (mit Abzug Kinderbetreuung)
Adligenswil	-437'989	-511'777
Aesch	-42'534	-53'025
Alberswil	-16'669	-24'067
Altbüron	-39'004	-51'242
Altishofen	-59'304	-76'698
Altwis	-17'021	-19'279
Ballwil	-129'318	-160'369
Beromünster	-134'074	-167'212
Buchrain	-308'665	-384'674
Büron	-76'254	-100'043
Buttisholz	-119'155	-157'808
Dagmersellen	-198'551	-249'477
Dierikon	-65'670	-81'095
Doppleschwand	-22'060	-32'352
Ebersecken	-13'871	-19'055
Ebikon	-667'105	-789'959
Egolzwil	-55'852	-72'498
Eich	-132'200	-152'532
Emmen	-1'177'094	-1'448'401
Entlebuch	-110'767	-147'978
Ermensee	-38'889	-48'401
Eschenbach	-186'622	-229'171
Escholzmatt	-97'500	-125'901
Ettiswil	-87'419	-115'318
Fischbach	-19'531	-29'304
Flühli	-52'722	-70'479
Gelfingen	-30'733	-43'246
Gettnau	-33'654	-44'630
Geuensee	-113'118	-138'672
Gisikon	-66'664	-78'856
Greppen	-63'970	-77'403
Grossdietwil	-30'572	-40'266
Grosswangen	-108'389	-143'009
Gunzwil	-72'549	-95'794
Hämikon	-21'969	-28'702

Gemeinde	Einkommenssteuer- Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (ohne Abzug Kinder- betreuung)	Einkommenssteuer- Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (mit Abzug Kinder- betreuung)
Hasle	-50'339	-71'619
Hergiswil	-56'480	-79'279
Hildisrieden	-119'047	-138'869
Hitzkirch	-119'478	-149'716
Hochdorf	-408'393	-508'299
Hohenrain	-103'603	-136'219
Honau	-14'904	-19'233
Horw	-908'931	-1'035'906
Inwil	-126'781	-155'935
Knutwil	-78'429	-99'690
Kriens	-1'413'681	-1'669'654
Littau	-657'381	-821'588
Luthern	-41'322	-53'520
Luzern	-3'826'930	-4'199'252
Malters	-259'600	-341'518
Marbach	-29'772	-37'227
Mauensee	-56'744	-70'719
Meggen	-955'121	-1'023'745
Meierskappel	-55'851	-68'561
Menznaun	-97'169	-132'783
Mosen	-10'049	-13'171
Müswangen	-21'943	-28'254
Nebikon	-109'025	-132'876
Neudorf	-45'931	-59'585
Neuenkirch	-263'467	-344'479
Nottwil	-136'050	-173'833
Oberkirch	-182'889	-226'772
Ohmstal	-10'943	-14'386
Pfaffnau	-92'865	-113'566
Pfeffikon	-29'808	-39'218
Rain	-118'295	-151'246
Reiden	-242'334	-306'650
Retschwil	-5'899	-7'896
Rickenbach	-88'534	-116'084
Roggliwil	-21'874	-31'076
Römerswil	-58'195	-77'437
Romoos	-16'168	-20'650
Root	-162'850	-210'641
Rothenburg	-395'403	-482'853
Ruswil	-288'039	-372'195
Schenkon	-212'084	-245'550
Schlierbach	-23'290	-31'544
Schongau	-32'986	-45'202
Schötz	-132'137	-174'651
Schüpfheim	-132'832	-178'966
Schwarzenberg	-61'932	-82'124
Sempach	-262'348	-318'483
Sulz	-8'387	-10'264
Sursee	-462'815	-548'344

Gemeinde	Einkommenssteuer- Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (ohne Abzug Kinder- betreuung)	Einkommenssteuer- Ausfall 2011 in Fr. pro Steuereinheit Tarif und Abzüge (mit Abzug Kinder- betreuung)
Triengen	-148'838	-195'618
Udligenswil	-158'222	-187'433
Ufhusen	-25'123	-34'873
Vitznau	-50'063	-59'211
Wauwil	-72'277	-90'619
Weggis	-345'199	-382'319
Werthenstein	-65'574	-87'764
Wikon	-60'287	-73'490
Willisau	-376'196	-451'525
Winikon	-27'948	-37'022
Wolhusen	-177'764	-227'125
Zell	-82'581	-105'541

Tabelle der errechneten Steuerausfälle der Gemeinden bei den juristischen Personen

Die folgende Tabelle zeigt die Ausfälle pro Gemeinde in Franken für die Tarifänderung bei der Gewinnsteuer sowie für die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Die Grundlage für diese Berechnungen bilden die Steuerfaktoren des Jahres 2004 unter Anwendung der **Steuereinheiten des Jahres 2007**. In dieser Aufstellung nicht berücksichtigt sind Unternehmen mit Steuererleichterungen.

	Steuerausfall in Fr. Halbierung Gewinnsteuer	Steuerausfall in Fr. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	Total Steuerausfall in Fr. juristische Personen
Total Gemeinden	-32'771'350	-7'623'611	-40'394'961
Adligenswil	-230'383	-83'017	-313'400
Aesch	-23'376	-6'684	-30'059
Alberswil	-9'832	-3'692	-13'524
Altbüron	-21'592	-7'553	-29'146
Altishofen	-266'526	-27'916	-294'442
Altwis	-35'429	-6'260	-41'689
Ballwil	-61'898	-21'647	-83'545
Beromünster (inkl. Schwarzenbach)	-280'969	-89'820	-370'789
Buchrain	-288'080	-71'953	-360'033
Büron	-150'643	-21'093	-171'735
Buttisholz	-140'214	-41'799	-182'013
Dagmersellen (inkl. Uffikon und Buchs)	-902'228	-175'125	-1'077'353
Dierikon	-818'731	-138'594	-957'325
Doppleschwand	-5'541	-1'524	-7'065
Ebersecken	-11'056	-3'062	-14'117
Ebikon	-592'323	-144'640	-736'963
Egolzwil	-29'221	-6'324	-35'545
Eich	-28'226	-4'982	-33'209
Emmen	-2'499'690	-544'820	-3'044'509
Entlebuch	-82'114	-29'741	-111'854
Ermensee	-23'743	-3'286	-27'029
Eschenbach	-203'517	-56'632	-260'148
Escholzmatt	-306'010	-81'751	-387'762
Ettiswil (inkl. Kottwil)	-56'570	-14'416	-70'986
Fischbach	-5'867	-1'709	-7'577
Flühli	-81'710	-39'665	-121'375
Gelfingen	-2'336	-626	-2'961
Gettnau	-31'811	-14'145	-45'955
Geuensee	-71'117	-15'902	-87'019
Gisikon	-110'132	-14'519	-124'650
Greppen	-5'215	-1'184	-6'399
Grossdietwil	-36'898	-7'460	-44'358
Grosswangen	-176'002	-61'214	-237'217
Gunzwil	-58'677	-9'027	-67'704
Hämikon	-1'416	-589	-2'005
Hasle	-69'228	-19'153	-88'381
Hergiswil	-34'642	-13'797	-48'439

	Steuerausfall in Fr. Halbierung Gewinnsteuer	Steuerausfall in Fr. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	Total Steuerausfall in Fr. juristische Personen
Hildisrieden	-134'425	-10'733	-145'157
Hitzkirch	-286'205	-89'391	-375'596
Hochdorf	-533'474	-133'056	-666'530
Hohenrain (inkl. Lieli)	-34'804	-10'785	-45'589
Honau	-7'117	-2'848	-9'965
Horw	-516'230	-95'882	-612'112
Inwil	-92'289	-28'444	-120'733
Knutwil	-64'655	-16'198	-80'853
Kriens	-1'540'735	-273'445	-1'814'180
Littau	-1'472'248	-373'045	-1'845'293
Luthern	-34'901	-14'962	-49'863
Luzern	-11'498'387	-2'540'186	-14'038'573
Malters	-260'517	-67'096	-327'613
Marbach	-18'191	-8'347	-26'538
Mauensee	-21'575	-7'157	-28'732
Meggen	-236'047	-39'942	-275'989
Meierskappel	-21'517	-8'638	-30'155
Menznaun	-64'089	-95'248	-159'337
Mosen	-18'271	-6'861	-25'132
Müswangen	-8'548	-1'478	-10'025
Nebikon	-218'411	-45'841	-264'252
Neudorf	-15'590	-23'523	-39'113
Neuenkirch	-452'046	-53'529	-505'575
Nottwil	-44'269	-16'219	-60'488
Oberkirch	-88'831	-23'037	-111'868
Ohmstal	-3'442	-2'205	-5'646
Pfaffnau	-136'454	-30'117	-166'571
Pfeffikon	-32'451	-13'827	-46'279
Rain	-68'728	-18'895	-87'623
Reiden inkl. Langnau und Richenthal)	-318'289	-82'149	-400'438
Retschwil	-1'646	-546	-2'193
Rickenbach	-85'791	-40'284	-126'075
Roggliwil	-44'653	-12'077	-56'729
Römerswil (inkl. Herlisberg)	-73'361	-9'234	-82'595
Romoos	-4'402	-2'294	-6'696
Root	-669'705	-161'124	-830'829
Rothenburg	-840'433	-147'245	-987'679
Ruswil	-205'341	-75'664	-281'005
Sempach	-259'166	-41'331	-300'498
Sulz	-409	-136	-546
Sursee	-1'856'255	-509'111	-2'365'366
Schenkon	-135'249	-35'415	-170'664
Schlierbach	-5'293	-1'035	-6'328
Schongau	-13'808	-3'959	-17'767
Schötz	-212'305	-46'724	-259'029
Schüpfheim	-157'119	-69'585	-226'704
Schwarzenberg	-12'894	-3'351	-16'245
Triengen (inkl. Kulmerau und Wilihof)	-426'953	-98'704	-525'657
Udligenswil	-28'467	-11'946	-40'413

	Steuerausfall in Fr. Halbierung Gewinnsteuer	Steuerausfall in Fr. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	Total Steuerausfall in Fr. juristische Personen
Ufhusen	-15'354	-4'037	-19'391
Vitznau	-16'199	-5'771	-21'970
Wauwil	-39'866	-10'397	-50'263
Weggis	-105'628	-32'607	-138'235
Werthenstein	-360'775	-58'028	-418'803
Wikon	-112'736	-16'863	-129'598
Willisau (Stadt und Land)	-568'031	-171'332	-739'363
Winikon	-17'841	-4'651	-22'492
Wolhusen	-189'375	-60'563	-249'938
Zell	-316'598	-71'192	-387'791

Tabellen Steuerbelastungsvergleiche

Die folgenden Tabellen zeigen die prozentuale Entlastung bei der Einkommenssteuer zwischen den Steuerperioden 2004 (=Belastung vor Steuergesetzrevision 2005), 2008 (Tarif 2008 mit Steuereinheiten Stadt Luzern) und 2011 (Tarif 2011 mit Steuereinheiten Stadt Luzern 2008).*

Alleinstehende

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	3'679	2'661.75	2'516.50	5,5%	31,6%
60'000	7'156	5'689.25	5'544.00	2,6%	22,5%
80'000	10'914	8'774.50	8'554.00	2,5%	21,6%
100'000	14'813	12'026.00	11'511.50	4,3%	22,3%
150'000	24'685	20'835.50	19'179.15	7,9%	22,3%
200'000	35'236	30'206.75	27'381.40	9,4%	22,3%
300'000	56'230	50'204.00	45'103.30	10,2%	19,8%

Verheiratete

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	2'243	705.25	561.75	20,3%	75,0%
60'000	4'952	3'398.50	3'185.00	6,3%	35,7%
80'000	8'068	6'107.50	5'894.00	3,5%	26,9%
100'000	11'494	9'066.75	8'555.75	5,6%	25,6%
150'000	21'353	17'416.00	15'792.00	9,3%	26,0%
200'000	31'499	26'656.00	24'276.00	8,9%	22,9%
300'000	51'654	45'976.00	42'119.70	8,4%	18,5%

Familie 2 Kinder (ohne Betreuungsabzug)

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	755	14	0	100%	100%
60'000	3'371	1'429.75	1'200.50	16,0%	64,4%
80'000	6'168	3'745.00	3'405.50	9,1%	44,8%
100'000	9'284	6'406.75	6'067.25	5,3%	34,6%
150'000	18'913	14'418.25	13'027.00	9,6%	31,1%
200'000	29'059	23'506.00	21'071.75	10,4%	27,5%
300'000	48'887	42'563.50	38'912.30	8,6%	20,4%

Familie 2 Kinder (mit Betreuungsabzug)

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	755	14	0	100%	100%
60'000	3'371	1'429.75	684.25	52,1%	79,7%
80'000	6'168	3'745.00	2'681.00	28,8%	56,5%
100'000	9'284	6'406.75	5'437.25	15,1%	41,4%
150'000	18'913	14'418.25	12'327.00	14,5%	34,8%
200'000	29'059	23'506.00	20'301.75	13,6%	30,1%
300'000	48'887	42'563.50	38'100.30	10,5%	22,1%

Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

Bruttorenteneinkommen** AHV und PK	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	4'344	3'256.75	3'094.00	5,0%	28,8%
60'000	7'511	6'056.75	5'894.00	2,7%	21,5%
80'000	10'846	8'947.75	8'694.00	2,8%	19,8%
100'000	14'494	12'027.75	11'494.00	4,4%	20,7%
150'000	23'614	20'247.50	18'646.25	7,9%	21,0%
200'000	32'614	28'659.75	26'053.15	9,1%	20,1%
300'000	52'649	46'859.75	42'098.90	10,2%	20,0%

Rentnerehepaar

Bruttorenteneinkommen AHV und PK**	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	2'842	1'477.00	1'247.75	15,5%	56,1%
60'000	5'731	3'997.00	3'767.75	5,7%	34,3%
80'000	8'562	6'517.00	6'287.75	3,5%	26,6%
100'000	11'598	9'394.00	8'807.75	6,2%	24,1%
150'000	20'715	17'185.00	15'582.00	9,3%	24,8%
200'000	29'835	25'585.00	23'220.40	9,2%	22,2%
300'000	48'541	43'018.50	39'460.40	8,3%	18,7%

* ohne Personalsteuer und ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung.

Die Berechnungen zur Belastung 2008 in der Botschaft B 141 vom 28. April 2006 sind nicht vergleichbar; es wurden veränderte Abzüge in Kraft gesetzt.

**PK steuerlich zu 80 % erfasst

Bericht zu Berechnungen StG-Revision 11

1. Ausgangslage und Auftrag:

Im Zusammenhang mit künftigen Steuergesetzrevisionen sind Berechnungen für eine Flat Rate Tax anzustellen. Hierbei sollen sechs Varianten mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen und drei verschiedenen Freizügigkeitsgrenzen berechnet werden:

Steuersätze

Variante 1: Flat Rate Tax 3 %

Variante 2: Flat Rate Tax 4%

Freizügigkeitsgrenzen

Variante a: 9'100 Fr. (Alleinstehend), 18'200 Fr. (übrige Pflichtige)

Variante b: 20'000 Fr. (Alleinstehend), 30'000 Fr. (übrige Pflichtige)

Variante c: 30'000 Fr. (Alleinstehend), 45'000 Fr. (übrige Pflichtige)

Die Basis bildet das steuerbare Einkommen aufgrund der Steuergesetzrevision 2008. Insbesondere sind dabei die geänderten Höchstgrenzen für Steuerabzüge und die angepassten Steuertarife gemäss dem Steuergesetz vom 11. September 2006 zu berücksichtigen.

Geänderte Höchstgrenzen:

- Position 270: Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, § 40 StG Absatz 1 g
- Position 326: Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, § 40 StG Absatz 2
- Positionen 350, 351 und 352: Sozialabzüge für Kinder, § 42 StG Absatz 1 a
- Position 353: Sozialabzug für Fremdbetreuungskosten, § 42 StG Absatz 1 b
- Position 354: Sozialabzug für unterstützte Personen, § 42 StG Absatz 1 d

Der Auftrag besteht darin, die Höhe der Steuererträge bzw. Steuerausfälle für den Kanton bzw. die Gemeinden im Vergleich zu den Erträgen aufgrund der Steuergesetzrevision 2008 abzuschätzen.

2. Vorgehen

Die Ausgangsbasis bilden die Daten der Steuererhebung 2007, welche die Steuerperioden 2001 bis 2005 umfassen. Der verwendete Datensatz beinhaltet neben den Steuerangaben für die Perioden 2005 in einzelnen Fällen auch Angaben aus den Vorperioden. Dies ist notwendig, da zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht alle Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 2005 veranlagt worden sind. Mit Hilfe der Daten aus den Vorperioden kann der Deckungsgrad des Analysedatensatzes erhöht werden.

Um das steuerbare Einkommen aufgrund der Steuergesetzrevision 2008 zu berechnen, müssen in einem ersten Schritt, die geänderten Höchstgrenzen in den oben erwähnten Positionen berücksichtigt werden. Da in den vorliegenden Steuerdaten im Fall von maximalen Abzügen nicht die tatsächlichen Kosten aufgeführt sind, sondern nur die jeweilige Maximalgrenze bekannt ist, wird angenommen, dass ein Pflichtiger, der im Jahr 2005 den maximalen Abzug geltend machen kann, dies auch nach der Steuergesetzrevision 2008 machen kann. So wird

beispielsweise bei einem Pflichtigen, der für das Steuerjahr 2005 Versicherungsprämien in Höhe von 4'400 Franken in Abzug gebracht hat, davon ausgegangen, dass er im Jahr 2008 einen Abzug in Höhe von 4'700 Franken geltend machen wird.

Mit Hilfe dieses korrigierten Datensatzes wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Freizügigkeitsgrenzen von 9'100 Franken für Alleinstehende bzw. 18'200 Franken für die übrigen Pflichtigen und der angepassten Steuertarife der einfache Steuerbetrag für das Steuerjahr 2008 berechnet. Dieser Steuerbetrag gilt als Vergleichsbasis für die Abschätzungen der Auswirkungen einer Flat Rate Tax.

3. Datensatz

Der verwendete Datensatz umfasst Steuerangaben von 200'124 im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. 93,57% der Daten verfügen Informationen aus dem Steuerjahr 2005. Diese Personen haben insgesamt einen einfachen Steuerbetrag von rund 353,5 Millionen Franken geleistet.

Korrekturen

a. Privilegierte Pflichtige

Einige Pflichtige bezahlen ihre Steuern zu einem privilegierten Satz, der von der Steuerverwaltung festgelegt wird. In den vorliegenden Daten können diese Pflichtigen teilweise identifiziert werden und deren tatsächlicher Steuerbetrag mit dem theoretischen Steuerbetrag verglichen werden. Falls der theoretische Steuerbetrag um mehr als 50'000 Franken höher liegt als der bezahlte Steuerbetrag wird von einem privilegiert Pflichtigem ausgegangen. Als Korrektur wird der theoretische Steuerbetrag sämtlicher Varianten (inklusive der Steuerbeträge 2005 und 2008) um das Verhältnis der beiden Beträge angepasst, um die Vorhersagegenauigkeit zu erhöhen. Anhand der Steuerbeträge 2005 lässt sich erkennen, dass diese Korrektur nicht vollständig ist (Tabelle 1). Der prognostizierte Steuerbetrag 2005 liegt mit rund 358'1 Millionen Franken um 1,3 % höher als der tatsächliche Steuerbetrag.

b. Ausserkantonale Ausscheidungen

Da die vorliegenden Daten auf Positionsebene keine Angaben zu Steuerauscheidungen enthalten, müssen die Steuerauscheidungen geschätzt werden. Hierzu wird das Verhältnis des satzbestimmenden Einkommens und des steuerbaren kantonalen Einkommens genutzt. Falls das Verhältnis beider Einkommensangaben kleiner als 1 ist, liegt eine ausserkantonale Steuerauscheidung vor. In diesem Fall wird das prognostizierte steuerbare kantonale Einkommen im selben Verhältnis reduziert.

c. kantonale Ausscheidungen

Auf Grunde der fehlenden Ausscheidungsinformationen ist auch keine individuelle Berechnung des steuerbaren Einkommens der Gemeinden möglich. Zur Korrektur wird aus den Steuerdaten 2005 das Verhältnis zwischen dem Steuerbaren Einkommen der Gemeinden und dem Steuerbaren Einkommen des Kantons berechnet. Falls das Verhältnis beider Einkommensangaben kleiner als 1 ist, liegt eine kantonale Steuerauscheidung vor. In diesem Fall wird das prognostizierte steuerbare Einkommen der Gemeinden im selben Verhältnis reduziert.

Der an das Steuergesetz 2008 angepasste Datensatz enthält ebenfalls 200'124 Pflichtige, da auf eine Prognose demographischer Veränderungen verzichtet wurde. Ausserdem wurde aus Gründen der Einfachheit auf sämtliche Abschätzungen von Lohn-, Gewinn- oder Zinsentwicklungen verzichtet, so dass das Total der Einkünfte des Datensatzes 2008 und das Total der Einkünfte des Datensatzes 2005 identisch sind. Unter Berücksichtigung der veränderten Abzugsgrenzen und der angepassten Steuertarife ergibt sich als Vergleichsbasis ein prognostizierter Steuerbetrag 2008 in Höhe von rund 326,3 Millionen Franken.

4. Ergebnisse

Gemäss Auftrag wurden sechs verschiedene Varianten berechnet. Sämtliche Varianten zeichnen sich durch einen Steuerbetragsausfall aus, der jedoch in Abhängigkeit der gewählten Spezifikationen unterschiedlich hoch ausfällt. Während die Variante 1c mit einer Flat Rate Tax von 3 % und einem Freibetrag von 30'000 Fr. bzw. 45'000 Fr. einen Ausfall in Höhe von 208'8 Millionen Franken (64,0 %) zur Folge hätte, liegt der Ausfall bei der Variante 2a (Flat Rate Tax von 4% und Freibetrag von 9'100 Fr. bzw. 18'200 Fr.) mit 28'4 Millionen Franken (8,7 %) deutlich niedriger (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 3% Flat Rate 4% (mit angepassten Freibeträgen)**

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Modell	Einkommenssteuerbetrag in Fr.				Ausfall Steuerbetrag in Fr.	
	Anzahl Pflichtige	Summe	Durchschnitt	höchster Steuerbetrag	Summe	Durchschnitt
Flat Rate Tax 3 %						
Variante 1a	200'124	223'464'000	1'117	291'664	-102'879'632	-514
Variante 1b	200'124	167'707'904	838	291'497	-158'635'728	-793
Variante 1c	200'124	117'583'402	588	291'344	-208'760'230	-1'043
Flat Rate Tax 4 %						
Variante 2a	200'124	297'952'000	1'489	388'885	-28'391'632	-142
Variante 2b	200'124	223'610'539	1'117	388'663	-102'733'093	-513
Variante 2c	200'124	156'777'869	783	388'459	-169'565'763	-847
konventionelle Steuer						
Daten 2005	200'124	353'530'314	1'767	593'340		
prognostiziert 2005	200'124	358'069'293	1'789	593'340		
prognostiziert 2008	200'124	326'343'632	1'631	593'333		

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

Da sich die Flat Rate Tax im Vergleich zum bestehenden Steuersystem oberhalb der Freibeträge durch einen einheitlichen Steuertarif auszeichnet, sind die einzelnen Einkommensgruppen unterschiedlich von einem Wechsel des Systems betroffen. In allen sechs Varianten würden Pflichtige mit mittlerem und hohem steuerbaren Einkommen (über 50'000 Franken) eine geringere Steuer je Einheit zahlen als im Tarif 2008. Falls die Freibeträge auf die vorgeschlagenen Werte von 20'000 Fr. bzw. 30'000 Fr. oder 30'000 Fr. bzw. 45'000 Fr. angehoben würden, würden sämtliche Pflichtige eine geringere Steuer je Einheit bezahlen. Würden die Freibeträge jedoch auf dem Niveau 2008 belassen, so würden die niedrigeren Einkommen (bis 50'000 Fr. bei der Flat Rate Tax von 4 % bzw. bis 30'000 Fr. bei einer Flat Rate Tax von 3%) eine höhere Steuer je Einheit bezahlen (Tabellen 2-5 im Anhang).

Betrachtet man die Auswirkungen einer Flat Rate Tax auf Gemeindeebene so sind deutliche Unterschiede zu erkennen. Je nachdem wie die Struktur der Pflichtigen in einer Gemeinde ist und welche Variante betrachtet wird, hätte eine Gemeinde bei einem Wechsel zur Flat Rate Tax zusätzliche Steuererträge bzw. Steuerausfälle. In Gemeinden mit vielen Pflichtigen im niedrigen Einkommensbereich wären bei der Variante 2a zusätzliche Steuererträge von 10 % möglich. Dies ist besonders dann der Fall, wenn in einer Gemeinde viele Familien mit geringen Einkünften leben. Im Falle des Verheiratetenarifs werden bei der Variante 2a erst ab einem steuerbaren Einkommen von mehr als 70'000 Franken geringere Steuern je Einheit gezahlt. Auf der anderen Seite gäbe es bei der Variante 1c Steuerausfälle von bis zu 77 % (Tabelle 6 und 7 im Anhang).

Falls die Flat Rate Tax kostenneutral eingeführt werden soll und der Steuerfuss bei 1,6 Einheiten beibehalten werden soll, wäre bei den Freibeträgen 9'100 Fr. bzw. 18'200 Fr. eine Flat Rate von 4,886 % Prozent nötig. Soll aber eine Flat Rate von 4 % eingeführt werden, müssten die Freibeträge auf 4'730 Fr. bzw 9460 Fr. gesenkt werden.

5. Fazit

Die Einführung einer Flat Rate Tax nach den im Auftrag formulierten Angaben ist bei einem unveränderten Steuerfuss nicht kostenneutral möglich. Besondere Steuererleichterungen kämen in jeder Variante den mittleren so wie den höheren Einkommen zu Gute. Insbesondere in der Variante mit unveränderten Freibeträgen und einem Steuersatz von 4 % würden Alleinstehende mit einem Einkommen unter 40'000 Franken und Familien mit einem Einkommen unter 70'000 Franken einen höheren Steuerbetrag je Einheit zahlen, der jedoch nicht ausreicht, um die Steuerersparnisse der mittleren und höheren Einkommen auszugleichen.

**Tabelle 1: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 3% Flat Rate 4% (mit angepassten Freibeträgen)**
Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Modell	Einkommenssteuerbetrag in Fr.				Ausfall Einkommenssteuerbetrag in Fr.			
	Anzahl Pflichtige	Summe	Durchschnitt	höchster Steuerbetrag	Summe	Durchschnitt	Summe	Durchschnitt
Flat Rate Tax 3 %								
Variante 1a	200'124	223'464'000	1'117	291'664	-102'879'632	-514		
Variante 1b	200'124	167'707'904	838	291'497	-158'635'728	-793		
Variante 1c	200'124	117'583'402	588	291'344	-208'760'230	-1'043		
Flat Rate Tax 4 %								
Variante 2a	200'124	297'952'000	1'489	388'885	-28'391'632	-142		
Variante 2b	200'124	223'610'539	1'117	388'663	-102'733'093	-513		
Variante 2c	200'124	156'777'869	783	388'459	-169'565'763	-847		
konventionelle Steuer								
Daten 2005	200'124	353'530'314	1'767	593'340				
prognostiziert 2005	200'124	358'069'293	1'789	593'340				
prognostiziert 2008	200'124	326'343'632	1'631	593'333				

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

Tabelle 2: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 3% (mit angepassten Freibeträgen)

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Einkommensgruppen (steuerb. Einkommen in 1'000 Fr.)	Anzahl Pflichtige	Einkommenssteuerbetrag			Ausfall Einkommenssteuerbetrag			
		StG 2008	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c
Total	200'124	326'343'632	223'464'000	1'677'079'904	117'583'402	-102'879'632	-158'635'728	-208'760'230
0 bis 10	24'945	20'689	17'431	0	0	-3'258	-20'689	-20'689
10 bis 20	17'370	1'478'859	2'792'400	0	0	1'313'541	-1'478'859	-1'478'859
20 bis 30	23'876	9'806'224	9'955'360	2'728'947	0	149'136	-7'077'277	-9'806'224
30 bis 40	30'510	25'505'424	21'039'228	10'779'039	3'109'108	-4'466'196	-14'726'385	-22'396'316
40 bis 50	29'415	37'549'937	28'440'791	18'510'722	8'385'852	-9'109'146	-19'039'215	-29'164'085
50 bis 60	22'101	37'325'583	27'283'635	19'760'661	11'486'211	-10'041'948	-17'564'922	-25'839'372
60 bis 70	15'013	31'393'637	22'504'746	17'341'992	11'429'742	-8'888'891	-14'051'645	-19'963'895
70 bis 80	10'792	27'368'579	19'138'986	15'401'562	11'005'962	-8'229'593	-11'967'017	-16'362'617
80 bis 90	7'064	21'513'405	14'539'102	12'081'079	9'139'129	-6'974'303	-9'432'326	-12'374'276
90 bis 100	4'992	17'808'218	11'706'991	9'965'230	7'859'980	-6'101'227	-7'842'988	-9'948'238
100 bis 120	5'609	24'360'496	15'506'147	13'546'427	11'166'077	-8'854'349	-10'814'069	-13'194'419
120 bis 140	2'955	16'307'367	9'956'788	8'923'300	7'663'450	-6'350'579	-7'384'067	-8'643'917
140 bis 160	1'590	10'692'650	6'317'632	5'761'279	5'081'929	-4'375'019	-4'931'372	-5'610'722
160 bis 180	959	7'616'541	4'384'949	4'049'270	3'638'870	-3'231'592	-3'567'271	-3'977'671
180 bis 200	607	5'574'271	3'147'725	2'935'520	2'677'220	-2'426'546	-2'638'751	-2'897'051
200 bis 250	903	10'096'537	5'550'467	5'234'396	4'847'996	-4'546'070	-4'862'141	-5'248'541
250 bis 300	456	6'643'328	3'507'750	3'348'378	3'154'578	-3'294'950	-3'488'750	-3'488'750
300 bis 350	271	4'842'167	2'495'561	2'400'788	2'285'288	-2'346'606	-2'441'379	-2'556'879
350 bis 400	180	3'836'191	1'939'931	1'877'399	1'802'999	-1'896'259	-1'958'791	-2'033'191
400 bis 450	95	2'320'262	1'161'725	1'128'635	1'088'885	-1'158'537	-1'191'627	-1'231'377
450 bis 500	80	2'204'651	1'094'372	1'066'322	1'031'822	-1'110'280	-1'138'330	-1'172'830
500 bis 1'000	255	10'085'927	4'978'027	4'889'161	4'782'211	-5'107'900	-5'196'766	-5'303'716
mehr als 1'000	86	11'992'688	6'004'256	5'977'797	5'946'093	-5'988'432	-6'014'890	-6'046'594

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

Tabelle 3: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 4% (mit angepassten Freibeträgen)

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Einkommensgruppen (steuerb. Einkommen in 1'000 Fr.)	Anzahl Pflichtige	Einkommenssteuerbetrag			Ausfall Einkommenssteuerbetrag			
		StG 2008		Variable 2c	Variable 2a		Variable 2c	
		Variable 2a	Variable 2b	Variable 2c	Variable 2a	Variable 2b	Variable 2c	
Total	200'124	326'943'632	297'952'000	223'610'539	156'777'869	-28'391'632	-102'733'093	-169'565'763
0 bis 10	24'945	20'689	23'242	0	0	2'553	-20'689	-20'689
10 bis 20	17'370	1'478'859	3'723'200	0	0	2'244'341	-1'478'859	-1'478'859
20 bis 30	23'876	9'806'224	13'273'813	3'638'596	0	3'467'590	-6'167'628	-9'806'224
30 bis 40	30'510	25'505'424	28'052'304	14'372'052	4'145'477	2'546'880	-11'133'372	-21'359'947
40 bis 50	29'415	37'549'937	37'921'055	24'680'963	11'181'136	371'118	-12'868'974	-26'368'801
50 bis 60	22'101	37'325'583	36'378'180	26'347'548	15'314'948	-947'403	-10'978'035	-22'010'635
60 bis 70	15'013	31'393'637	30'006'328	23'122'656	15'239'656	-1'387'309	-8'270'981	-16'153'981
70 bis 80	10'792	27'368'579	25'518'649	20'535'417	14'674'617	-1'849'931	-6'833'163	-12'693'963
80 bis 90	7'064	21'513'405	19'385'470	16'108'106	12'185'506	-2'127'936	-5'405'300	-9'327'900
90 bis 100	4'992	17'808'218	15'609'321	13'286'973	10'479'973	-2'198'897	-4'521'245	-7'328'245
100 bis 120	5'609	24'360'496	20'674'863	18'061'903	14'888'103	-3'685'633	-6'298'593	-9'472'393
120 bis 140	2'955	16'307'367	13'275'717	11'897'733	10'217'933	-3'031'650	-4'409'634	-6'089'434
140 bis 160	1'590	10'692'650	8'423'509	7'681'705	6'775'905	-2'269'141	-3'010'945	-3'916'745
160 bis 180	959	7'616'541	5'848'599	5'399'027	4'851'827	-1'769'942	-2'217'514	-2'764'714
180 bis 200	607	5'574'271	4'196'967	3'914'027	3'569'627	-1'377'304	-1'660'244	-2'004'644
200 bis 250	903	10'096'537	7'400'622	6'979'194	6'463'994	-2'695'915	-3'117'343	-3'632'543
250 bis 300	456	6'643'328	4'676'999	4'464'503	4'206'103	-1'966'328	-2'178'824	-2'437'224
300 bis 350	271	4'842'167	3'327'415	3'201'051	3'047'051	-1'514'752	-1'641'116	-1'795'116
350 bis 400	180	3'836'191	2'586'575	2'503'199	2'403'999	-1'249'616	-1'332'992	-1'432'192
400 bis 450	95	2'320'262	1'548'967	1'504'847	1'451'847	-771'296	-815'416	-868'416
450 bis 500	80	2'204'651	1'459'162	1'421'762	1'375'762	-745'489	-782'889	-828'889
500 bis 1'000	255	10'085'927	6'637'370	6'518'882	6'376'282	-3'448'557	-3'570'645	-3'709'645
mehr als 1'000	86	11'992'688	8'005'674	7'970'396	7'928'124	-3'987'013	-4'022'291	-4'064'563

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

Tabelle 4: Ausfallberechnungen je Pflichtigem: Einkommenssteuer (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 3% (mit angepassten Freibeträgen)

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Einkommensgruppen (steuerb. Einkommen in 1'000 Fr.)	Anzahl Pflichtige		Einkommenssteuerbetrag je Pflichtigem			Ausfall Einkommenssteuerbetrag je Pflichtigem		
	StG 2008	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	
Total	200'124	1'631	1'117	838	588	-514	-793	-1'043
0 bis 10	24'945	1	1	0	0	0	-1	-1
10 bis 20	17'370	85	161	0	0	76	-85	-85
20 bis 30	23'876	411	417	114	0	6	-296	-411
30 bis 40	30'510	836	690	353	102	-146	-483	-734
40 bis 50	29'415	1'277	967	629	285	-310	-647	-991
50 bis 60	22'101	1'689	1'235	894	520	-454	-795	-1'169
60 bis 70	15'013	2'091	1'499	1'155	761	-592	-936	-1'330
70 bis 80	10'792	2'536	1'773	1'427	1'020	-763	-1'109	-1'516
80 bis 90	7'064	3'046	2'058	1'710	1'294	-987	-1'335	-1'752
90 bis 100	4'992	3'567	2'345	1'996	1'575	-1'222	-1'571	-1'993
100 bis 120	5'609	4'343	2'765	2'415	1'991	-1'579	-1'928	-2'352
120 bis 140	2'955	5'519	3'369	3'020	2'593	-2'149	-2'499	-2'925
140 bis 160	1'590	6'725	3'973	3'623	3'196	-2'752	-3'101	-3'529
160 bis 180	959	7'942	4'572	4'222	3'794	-3'370	-3'720	-4'148
180 bis 200	607	9'183	5'186	4'836	4'411	-3'998	-4'347	-4'773
200 bis 250	903	11'181	6'147	5'797	5'369	-5'034	-5'384	-5'812
250 bis 300	456	14'569	7'692	7'343	6'918	-6'876	-7'226	-7'651
300 bis 350	271	17'868	9'209	8'859	8'433	-8'659	-9'009	-9'435
350 bis 400	180	21'312	10'777	10'430	10'017	-10'535	-10'882	-11'296
400 bis 450	95	24'424	12'229	11'880	11'462	-12'195	-12'543	-12'962
450 bis 500	80	27'558	13'680	13'329	12'898	-13'879	-14'229	-14'660
500 bis 1'000	255	39'553	19'522	19'173	18'754	-20'031	-20'379	-20'799
mehr als 1'000	86	139'450	69'817	69'509	69'141	-69'633	-69'941	-70'309

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatsstatistik, Stand Juli/September 2007

**Tabelle 5: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer je Pflichtigem (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 4% (mit angepassten Freibeträgen)**

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Einkommensgruppen (steuerb. Einkommen in 1'000 Fr.)	Anzahl Pflichtige	Einkommenssteuerbetrag je Pflichtigem			Ausfall Einkommenssteuerbetrag je Pflichtigem			
		StG 2008	Variante 2a	Variante 2b	Variante 2c	Variante 2a	Variante 2b	Variante 2c
Total	200'124	1'631	1'489	1'117	783	-142	-513	-847
0 bis 10	24'945	1	1	0	0	0	-1	-1
10 bis 20	17'370	85	214	0	0	129	-85	-85
20 bis 30	23'876	411	556	152	0	145	-258	-411
30 bis 40	30'510	836	919	471	136	83	-365	-700
40 bis 50	29'415	1'277	1'289	839	380	13	-438	-896
50 bis 60	22'101	1'689	1'646	1'192	693	-43	-497	-996
60 bis 70	15'013	2'091	1'999	1'540	1'015	-92	-551	-1'076
70 bis 80	10'792	2'536	2'365	1'903	1'360	-171	-633	-1'176
80 bis 90	7'064	3'046	2'744	2'280	1'725	-301	-765	-1'320
90 bis 100	4'992	3'567	3'127	2'662	2'099	-440	-906	-1'468
100 bis 120	5'609	4'343	3'686	3'220	2'654	-657	-1'123	-1'689
120 bis 140	2'955	5'519	4'493	4'026	3'458	-1'026	-1'492	-2'061
140 bis 160	1'590	6'725	5'298	4'831	4'262	-1'427	-1'894	-2'463
160 bis 180	959	7'942	6'097	5'630	5'059	-1'846	-2'312	-2'883
180 bis 200	607	9'183	6'914	6'448	5'881	-2'269	-2'735	-3'303
200 bis 250	903	11'181	8'196	7'729	7'158	-2'986	-3'452	-4'023
250 bis 300	456	14'569	10'257	9'791	9'224	-4'312	-4'778	-5'345
300 bis 350	271	17'868	12'278	11'812	11'244	-5'589	-6'056	-6'624
350 bis 400	180	21'312	14'370	13'907	13'356	-6'942	-7'406	-7'957
400 bis 450	95	24'424	16'305	15'840	15'283	-8'119	-8'583	-9'141
450 bis 500	80	27'558	18'240	17'772	17'197	-9'319	-9'786	-10'361
500 bis 1'000	255	39'553	26'029	25'564	25'005	-13'524	-13'988	-14'548
mehr als 1'000	86	139'450	93'089	92'679	92'187	-46'361	-46'771	-47'262

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

Tabelle 6: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer der Gemeinden (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 3% (mit angepassten Freibeträgen)

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Gemeinden*	Anzahl Pflichtige	Einkommenssteuerbetrag			Ausfall Einkommenssteuerbetrag			
		StG 2008			Ausfall			
		Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	
Kanton Luzern**	200'124	326'343'632	223'464'000	167'707'904	117'583'402	-102'879'632	-158'635'728	-208'760'230
Doppleschwand	355	349'159	268'301	171'617	96'476	-80'859	-177'542	-252'663
Entlebuch	1'773	1'803'400	1'363'604	881'233	518'584	-439'795	-922'167	-1'284'816
Escholzmatt	1'782	1'536'439	1'194'485	741'712	414'038	-341'954	-794'727	-1'122'401
Flühli	853	798'149	609'474	385'093	215'806	-188'675	-413'056	-582'344
Hasle	926	805'750	631'123	391'697	212'363	-174'627	-414'053	-593'387
Marbach	714	499'062	402'801	230'427	119'781	-96'262	-268'635	-379'281
Romoos	377	246'136	204'688	115'130	56'906	-41'448	-131'006	-189'229
Schüpfheim	2'020	2'034'427	1'539'219	1'005'070	589'434	-495'208	-1'029'357	-1'444'993
Werthenstein	1'039	1'048'539	797'966	520'459	292'374	-250'573	-528'080	-756'165
Aesch	492	705'069	481'890	347'906	229'425	-2'13'338	-347'323	-465'803
Ballwil	1'329	2'132'621	1'485'953	1'105'497	752'863	-646'667	-1'027'124	-1'379'757
Altwis	180	265'828	177'359	131'646	93'245	-88'469	-134'182	-172'583
Emmen	15'357	20'444'223	14'807'961	10'540'897	6'667'980	-5'636'262	-9'903'326	-13'776'243
Ermensee	431	601'408	421'622	307'220	205'749	-179'787	-294'188	-395'659
Eschenbach	1'780	2'961'988	2'048'804	1'544'972	1'070'367	-913'183	-1'417'015	-1'891'620
Geffingen	390	478'556	350'807	247'127	152'920	-127'749	-231'429	-325'636
Hämikon	219	331'383	229'399	169'397	116'552	-101'984	-161'986	-214'831
Hitzkirch	1'170	1'672'097	1'182'513	864'263	573'740	-489'584	-807'834	-1'098'357
Hochdorf	4'408	657'3802	4'592'075	3'387'436	2'283'181	-1'981'727	-3'186'365	-4'290'621
Hohenrain	1'137	1'553'650	1'066'309	789'980	530'150	-467'542	-763'871	-1'023'700
Inwil	1'093	2'029'322	1'368'685	1'059'876	762'100	-660'636	-969'445	-1'267'222
Mosen	129	167'210	120'605	86'503	56'120	-46'605	-80'707	-111'090
Müswangen	219	363'202	241'613	178'306	122'844	-121'589	-184'896	-240'559
Rain	1'127	1'797'580	1'239'683	933'396	647'443	-557'897	-864'184	-1'150'137
Retschwil	95	120'228	74'208	51'645	31'841	-46'021	-68'584	-88'387

Oberkirch	1'642	3'040'541	1'918'253	1'460'924	1'037'569	-1'122'200	-1'579'529	-2'002'883
Pfeffikon	399	513'102	372'836	254'175	151'133	-140'766	-258'927	-361'969
Rickenbach	1'069	1'410'703	1'014'406	719'904	457'006	-396'297	-690'799	-953'697
Ruswil	3'495	4'687'896	3'304'657	2'357'313	1'542'179	-1'383'239	-2'330'584	-3'145'718
Schenkon	1'355	3'424'644	2'036'442	1'647'984	1'271'413	-1'388'203	-1'776'661	-2'153'231
Schlierbach	311	332'503	246'252	163'818	96'372	-86'251	-168'685	-236'131
Sempach	2'011	3'855'834	2'534'507	2'000'287	1'481'131	-1'321'327	-1'855'547	-2'374'703
Sursee	4'904	7'742'652	5'369'567	3'988'986	2'738'344	-2'373'085	-3'753'666	-5'004'308
Triengen	1'742	2'280'856	1'629'372	1'153'494	733'398	-651'484	-1'127'362	-1'547'458
Winnikon	382	451'680	331'584	230'981	143'807	-120'096	-220'699	-307'872
Wohhusen	2'182	2'746'822	1'986'667	1'403'396	893'739	-760'155	-1'343'426	-1'853'083
Alberswil	241	252'022	193'915	126'180	68'137	-58'107	-125'842	-183'885
Allibüron	491	623'267	453'373	317'181	196'168	-169'894	-306'085	-427'099
Altschönen	705	1'012'981	723'945	519'565	337'046	-289'036	-493'416	-675'935
Dagmersellen	2'433	3'308'660	2'379'554	1'691'586	1'085'009	-929'106	-1'617'074	-2'223'651
Ebersacken	201	194'366	146'892	92'696	51'387	-47'474	-101'669	-142'979
Egolzwil	678	895'100	642'577	458'270	290'669	-252'523	-436'830	-604'431
Etiswil	1'184	1'434'184	1'050'625	723'307	445'398	-383'559	-710'877	-988'786
Fischbach	381	327'423	259'104	159'376	81'657	-68'320	-168'048	-245'766
Geltneu	532	553'700	417'720	275'169	157'807	-135'980	-278'530	-395'893
Grossdietwil	398	432'031	324'141	218'498	132'317	-107'890	-213'533	-299'714
Hergiswil	977	829'254	652'193	394'220	209'974	-177'061	-435'035	-619'280
Lufheren	785	638'124	478'065	286'379	156'278	-160'059	-351'745	-481'846
Menznaun	1'461	1'551'828	1'164'870	773'929	447'279	-386'958	-777'899	-1'104'549
Nebikon	1'193	1'752'922	1'230'259	897'026	591'907	-522'662	-855'896	-1'161'015
Ohmsital	178	186'025	139'836	93'646	54'128	-46'189	-92'380	-131'898
Pfaffnau	1'218	1'502'369	1'082'457	766'260	485'570	-419'913	-736'110	-1'015'799
Reiden	3'137	4'013'838	2'925'015	2'046'761	1'262'995	-1'088'823	-1'967'077	-2'750'844
Reggiswil	351	342'292	262'055	168'137	96'120	-80'237	-174'156	-246'173
Schöbz	1'652	2'019'097	1'479'447	1'013'194	613'123	-539'650	-1'005'903	-1'405'974
Ufhusen	439	381'877	295'294	184'519	99'974	-86'583	-197'358	-281'903
Wauwil	862	1'155'410	829'810	588'602	373'740	-325'600	-566'808	-781'670
Wikon	713	925'667	664'520	468'153	296'286	-261'146	-457'513	-629'380
Zell	1'050	1'219'355	889'214	614'171	383'942	-380'140	-605'184	-835'413
Willisau	4'113	6'451'879	4'071'363	2'973'189	2'048'549	-2'360'516	-3'478'691	-4'403'331

* Gemeinden mit Gebietsstand vom 1. Januar 2008

** Inklusiv kantonale Ausscheidungen

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: Kant. Statistisches Amt, Stand Juli/September 2007

**Tabelle 7: Ausfallberechnungen: Einkommenssteuer der Gemeinden (pro Steuereinheit)
Steuertarif 2008, Flat Rate 4% (mit angepassten Freibeträgen)**

Alle unbeschränkt Steuerpflichtige

Gemeinden*	Anzahl Pflichtige	Einkommenssteuerbetrag			Ausfall Einkommenssteuerbeitrag			
		StG 2008	Variante 2a	Variante 2b	Variante 2a	Variante 2b	Variante 2c	
Kanton Luzern**	200'124	326'343'632	297'952'000	223'610'539	156'777'869	-28'391'632	-102'733'093	-169'565'763
Doppleschwand	355	349'159	357'734	228'823	128'635	8'575	-120'337	-220'524
Enlebuch	1'773	1'803'400	1'818'139	1'174'977	691'446	14'740	-628'422	-1'111'954
Escholzmatz	1'782	1'536'439	1'592'646	988'949	552'051	56'207	-547'490	-984'388
Flühli	853	798'149	812'632	513'458	287'741	14'483	-284'692	-510'408
Hasle	926	805'750	841'498	522'262	283'151	35'748	-283'488	-522'599
Marbach	714	499'062	537'067	307'236	159'708	38'005	-191'826	-339'354
Romoos	377	246'136	272'917	153'507	75'875	26'782	-92'629	-170'261
Schüpfheim	2'020	2'034'427	2'052'292	1'340'093	785'912	17'865	-694'334	-1'248'515
Werthenstein	1'039	1'048'539	1'063'955	693'946	389'832	15'416	-354'593	-658'707
Aesch	492	705'069	642'520	463'874	305'900	-52'709	-231'354	-389'328
Altwis	180	265'828	236'479	175'528	124'327	-29'349	-90'300	-141'501
Ballwil	1'329	2'132'621	1'981'271	1'473'996	1'003'818	-151'350	-658'625	-1'128'803
Emmen	15'357	20'444'223	19'743'948	14'054'530	8'890'640	-7'002'275	-6'389'694	-11'553'583
Ermensee	431	601'408	562'162	409'627	274'332	-39'246	-191'781	-327'077
Eschenbach	1'780	2'961'988	2'731'739	2'059'963	1'427'156	-230'248	-902'025	-1'534'831
Gelfingen	390	478'556	467'743	329'503	203'893	-10'813	-149'053	-274'663
Hämikon	219	331'383	305'866	225'862	155'403	-25'517	-105'521	-175'980
Hitzkirch	1'170	1'672'097	1'576'683	1'152'350	764'987	-95'414	-519'747	-907'110
Hochdorf	4'408	6'573'802	6'122'766	4'516'582	3'044'241	-451'035	-2'057'220	-3'529'561
Hohenrain	1'137	1'553'850	1'448'411	1'053'306	706'867	-105'439	-500'544	-846'983
Inwil	1'093	2'029'322	1'824'914	1'413'168	1'016'133	-204'408	-61'6153	-1'013'189
Mosen	129	167'210	160'806	115'337	74'826	-6'404	-51'873	-92'383
Müsungen	219	363'202	322'150	237'741	163'791	-41'052	-125'461	-199'411
Rain	1'127	1'797'580	1'652'911	1'244'528	863'257	-144'669	-553'051	-934'323
Retschwil	95	120'228	98'944	68'860	42'455	-21'285	-51'369	-77'774

Römerswil	776	976'968	947'311	661'969	411'613	-29'657	-31'4999	-565'355
Rothenburg	3825	6'490'193	5'953'931	4'577'865	3'213'796	-536'261	-1'912'328	-3'276'397
Schongau	408	558'503	520'049	367'276	241'952	-38'454	-1'911'227	-316'551
Sulz	101	119'297	117'105	81'272	52'236	-2'192	-38'025	-67'061
Adligenswil	2745	6'073'355	5'227'273	4'227'378	3'237'893	-845'858	-1'845'754	-2'835'239
Buchrain	2726	4'698'759	4'315'227	3'297'449	2'293'560	-383'532	-1'401'309	-2'405'199
Dierikon	712	1'078'618	1'016'287	752'840	505'303	-62'331	-325'778	-573'315
Ebilon	6229	10'707'281	9'711'132	7'387'228	5'167'557	-99'614	-3'320'053	-5'539'724
Gisikon	501	1'056'692	916'798	728'996	544'203	-1'39'894	-327'696	-512'489
Greppen	453	1'056'172	827'021	656'985	495'552	-229'151	-399'187	-560'620
Honau	123	245'084	212'777	164'065	117'829	-32'307	-81'019	-127'256
Horw	6918	14'564'542	12'256'113	9'607'659	7'137'079	-2'308'429	-4'956'883	-7'427'463
Kriens	13934	22'704'708	21'060'210	15'712'304	10'707'999	-544'498	-6'992'405	-11'996'709
Lithau	8706	11'403'940	10'902'658	7'690'119	4'803'276	-1'600'901	-3'713'440	-6'600'283
Luzern	38'308	69'093'656	61'032'485	47'006'613	34'662'023	-8'037'901	-22'063'774	-34'408'363
Mallers	3247	4'109'547	3'950'646	2'786'271	1'768'962	-1'589'901	-1'323'276	-2'340'584
Megggen	3634	14'363'017	10'937'778	9'568'766	8'223'924	-3'425'239	-4'794'251	-6'139'093
Meierskappel	567	1'003'354	865'317	651'896	449'091	-138'038	-351'458	-554'263
Roof	2015	3'010'569	2'848'396	2'087'804	1'376'491	-1'621'173	-922'765	-1'634'078
Schwarzenberg	815	987'823	961'259	662'440	404'978	-2'6564	-325'383	-582'845
Udligenswil	1'091	2'213'074	1'923'712	1'521'802	1'125'981	-289'362	-691'271	-1'087'093
Vitznau	577	850'339	767'317	563'509	376'200	-83'022	-286'829	-474'138
Weggis	2'097	6'517'690	4'666'953	3'839'973	3'085'714	-1'850'736	-2'677'716	-3'431'976
Beromünster	1'393	2'060'619	1'919'715	1'399'890	934'141	-1'407'671	-660'496	-1'126'246
Bürön	1'017	1'229'964	1'205'516	837'320	508'335	-2'444'49	-392'644	-721'630
Butholz	1'453	1'895'763	1'813'301	1'292'623	826'639	-82'462	-603'140	-1'069'124
Eich	840	2'362'778	1'936'642	1'624'881	1'328'558	-42'6137	-737'897	-1'034'220
Geuensee	1'109	1'813'830	1'622'087	1'224'306	871'832	-1'917'444	-589'525	-941'999
Grosswangen	1'355	1'660'988	1'604'597	1'124'589	716'712	-56'391	-536'399	-944'276
Hildisrieden	970	1'748'634	1'558'670	1'207'695	879'820	-189'964	-31'4747	-568'180
Knutwil	899	1'403'296	1'286'994	655'495	402'061	-1'841'6	-460'748	-868'814
Mauensee	582	940'242	850'994	638'205	438'952	-1'163'15	-892'48	-772'493
Neudorf	549	731'140	699'724	501'675	326'375	-31'415	-229'464	-404'764
Neuenkirch	2877	4'104'695	3'868'555	2'807'217	1'833'100	-236'140	-1'297'478	-2'271'595
Nothwil	1'526	2'297'874	2'138'754	1'564'755	1'031'894	-159'121	-733'119	-1'265'980
Oberkirch	1'642	3'040'541	2'557'670	1'947'898	1'383'426	-482'782	-1'092'554	-1'657'027

Pfeffikon	399	513'102	497'115	338'900	201'511	-15'987	-174'202	-311'591
Rickenbach	1'069	1'410'703	1'352'542	959'872	609'342	-58'161	-450'831	-801'361
Ruswil	3'495	4'687'896	4'406'209	2'056'238	1'685'218	-281'687	-1'544'813	-2'631'658
Schenkon	1'355	3'424'644	2'715'255	2'197'312	1'695'218	-709'389	-1'227'333	-1'729'427
Schlierbach	311	332'503	328'336	218'424	128'496	-41'67	-114'079	-204'007
Sempach	2'011	3'855'834	3'379'342	2'667'049	1'974'842	-476'492	-1'188'785	-1'880'992
Sursee	4'904	7'742'652	7'159'423	5'318'648	3'651'126	-583'239	-2'424'004	-4'091'527
Triengen	1'742	2'280'856	2'172'496	1'537'992	977'865	-108'360	-7'427'864	-1'302'992
Wädenswil	382	451'680	442'111	307'974	191'743	-9'569	-143'706	-259'937
Wohlen	2'182	2'746'822	2'648'889	1'871'194	1'191'652	-97'933	-875'628	-1'555'170
Alberswil	241	252'022	258'554	168'240	90'849	6'531	-83'782	-161'173
Altbüren	491	623'267	604'497	422'909	261'557	-18'770	-200'358	-361'710
Altishofen	705	1'012'981	965'260	692'753	449'394	-47'721	-320'227	-563'586
Dogmersellen	2'433	3'308'660	3'172'739	2'255'447	1'446'679	-135'921	-1'053'212	-1'861'981
Ebersecken	201	194'366	195'856	123'595	68'516	1'490	-70'771	-125'860
Egolzwil	678	895'100	856'769	611'026	387'558	-38'331	-284'073	-507'541
Ettswil	1'184	1'434'184	1'400'833	964'409	593'864	-33'351	-469'775	-840'320
Fischbach	381	327'423	345'472	212'501	108'876	18'048	-114'922	-218'547
Gelttau	532	553'700	556'959	366'893	210'409	3'260	-186'807	-343'291
Grossdietwil	398	432'031	432'188	291'331	176'423	157	-140'701	-255'608
Hergiswil	977	829'254	869'591	525'626	279'966	40'337	-303'628	-549'288
Luthern	785	638'124	637'419	381'839	208'370	-704	-256'285	-429'754
Menznaun	1'461	1'551'828	1'553'161	1'031'905	596'372	1'332	-519'923	-955'456
Nebikon	1'193	1'752'922	1'640'346	1'196'034	789'209	-112'576	-556'888	-963'713
Ohmstal	1'78	186'025	186'449	124'861	72'170	423	-61'164	-113'855
Pfaffnau	1'218	1'502'369	1'443'276	1'021'680	648'760	-59'094	-480'690	-853'609
Reiden	3'137	4'013'838	3'900'020	2'729'015	1'683'993	-113'818	-1'284'823	-2'329'845
Roggiswil	351	342'292	349'407	224'182	128'160	7'114	-118'110	-214'133
Schötz	1'652	2'019'097	1'972'596	1'350'925	817'497	-46'501	-668'172	-1'201'599
Ufhusen	439	381'877	393'725	246'025	133'299	11'848	-135'851	-248'578
Wauwil	862	1'155'410	1'106'413	784'802	498'320	-48'997	-370'608	-657'090
Wikon	713	925'667	886'027	624'204	395'049	-39'640	-301'462	-530'618
Zell	1'050	1'219'355	1'185'619	818'894	511'923	-33'736	-400'460	-707'432
Willisau	4'113	6'451'879	5'428'484	3'964'252	2'731'398	-1023'395	-2'487'628	-3'720'481

* Gemeinden mit Gebietsstand vom 1. Januar 2008

** Inklusiv kantonale Ausscheidungen

LUSTAT Statistik Luzern / Auswertung 08.09.2007

Quelle: kant. Staatssteuerstatistik, Stand Juli/September 2007

